

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 6 (1867)

Artikel: Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer XXII Kantone
Autor: Stantz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wappen

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

und ihrer

XXII Kantone.

Von Dr. Stanz.

Einleitung.

Im gewöhnlichen Leben wird der Begriff eines Wappens häufig mit dem eines Sigels verwechselt, ja selbst im gemeinen Sprachgebrauch der Ausdruck eines Sigels, das ein Wappen als Zeichen trägt, oft schlechtweg Wappen genannt. Zwischen beiden ist jedoch ein wesentlicher Unterschied, da eines ohne das andere bestehen kann, was sich schon aus der ganz verschiedenen Herkunft beider Worte ergibt.

Das Wort Sigel stammt vom lateinischen Worte sigillum her und bedeutet das diminutivum von signum, nämlich ein kleines Zeichen, das in einen harten Körper vertieft eingegraben ist, um es einer weichen Masse aufzudrücken und dadurch die Richtigkeit eines Schreibens oder anderen Gegenstandes und dessen Ursprungs zu beurfunden. Solcher Sigel bedienten sich schon die ältesten bekannten Culturvölker, die Asiaten, Aegypter, Griechen und Römer und ihre Stempel, meist in edlen Steinen, aber auch aus Glas und Pasten bestehend, bilden noch jetzt einen gesuchten Zweig der archäo-

logischen Sammlungen. Mit dem Begriffe solcher Stempel hat sich nun auch der ihres Abdruckes identificirt und man nennt beides : ein Sigel.

Die Bilder dieser Sigel sind höchst mannigfaltig und allen sichtbaren Reichen der Natur entnommen, aber auch oft von der Phantasie erfunden, und sogar von der Schrift abgeborgt und ihre Wahl mag ursprünglich rein individuell und willkürlich gewesen sein.

Unter den Völkern germanischen Stammes sind die ältesten Sigel die Merovingischen, deren Richtigkeit zwar neuerdings theilweise bezweifelt wird, indessen existirt wenigstens noch der Sigelring König Chilperich's I. (561—584) mit dessen Bild und Namen. Karl der Große und seine nächsten Thronfolger gebrauchten antike Gemmen mit meist klassisch schönen Köpfen zu ihren Sigeln (C. G. Heinrich, Gesch. v. Frankreich I, 30—35). Unter den romanischen Volksstämmen war der Gebrauch der Sigelringe nie untergegangen. Die christliche Geistlichkeit zu Rom und Byzanz nahm schon sehr früh die Bilder von Heiligen, namentlich der ersten und hervorragendsten Glaubenskämpfer auf ihre Sigel; anfangs nur deren Häupter, besonders des Petrus und Paulus, welche Jahrhunderte lang auf den päpstlichen Sigeln, Bullen genannt, vorkommen. Dann erscheinen auch die ganzen Gestalten dieser Heiligen, und die Bischöfe und Aebte nahmen auch die Bilder der Schutzpatrone ihrer Stifte in ihre Sigel auf. Diese verblieben oft den um ihre Sitze angesiedelten Gemeinden, selbst noch später, nachdem sie zur gänzlichen Unabhängigkeit gelangt waren. So führte Luzern noch in unserem Jahrhundert seinen Kirchenpatron St. Leodegarius, Schwyz seinen St. Martinus in ihren Hauptsigeln, und das große Standesigeln von Zürich trägt noch zur Stunde die drei Schutzpatrone seines uralten Frauenstiftes : St. Felix, Regula und Superantius. Die weltlichen Dynasten des Mittelalters dagegen fingen schon früh an, sich selbst auf ihren Sigeln zu verherrlichen, worin bereits die späteren Karolinger den

Von angaben, wie Zwentibold, Karl der Kahle, Karl der Dicke. Nach dem Erlöschen dieser Dynastie erscheinen auch die nachfolgenden deutschen Kaiser auf ihren byzantinischen Thronen auf den Sigeln in eigener Person, weshalb diese Sigel Thron- oder Majestätssigel heißen. Ihre großen Lehenträger aber erscheinen meist zu Pferd in voller Rüstung und später mit den Bannern ihrer Lehen und den Schild am Arm, jedoch anfangs nur mit abgewandter Bildseite und erst seit dem XII. Jahrhundert mit sichtbaren Schildbildern. Das sind die sogenannten Reutersigel.

Von da an geht das Sigelwesen unter den weltlichen Ständen vollständig in das Wappenwesen über, während die Geistlichkeit noch längere Zeit bei ihren Heiligenbildern und Schutzpatronen verblieb und erst nach und nach ihre eigenen Portraite und später sogar auch Wappen auf ihre Sigel zu nehmen wagte. Gehen wir daher nun zu den Wappen über.

Die Wappen entstanden dagegen erst im Mittelalter. Das Wort Wappen bedeutet ursprünglich *Waffen*, wie das lateinische Wort *arma* und die davon abstammenden *armes* und *arms* u. der romanischen Sprachen und ihren Mischlingen. Es blieb aus dem niederdeutschen Dialekte, der die Bischlaute meist abzustumpfen pflegt, in der deutschen Schriftsprache zur ausschließlichen Bezeichnung eines mit farbigen Zeichen oder Bildern gekennzeichneten Schildes zurück, durch welchen eine Person, Familie, Corporation, oder auch ein Amt und ein Land, in ihrer diplomatischen Bedeutung und meist mit dem Nebenbegriffe von Erblichkeit, oder doch besonderer Stabilität, symbolisirt wird.

Der Gebrauch der Schildbilder ist so alt wie der Krieg, aber vor dem Mittelalter rein militärischer Natur. Schon die Ägypter führten farbige Bilder auf ihren Schilden und die etruskischen und großgriechischen Vasensammlungen weisen eine zahllose Menge, oft der sonderbarsten Zeichen und Bilder auf den Schilden der Gottheiten und Helden

ihrer zierlichen Darstellungen aus der griechischen Mythologie und Volksgeschichte auf. Bei den Römern hingegen, deren ganzes Waffenwesen nicht dem Namen des Einzelnen, sondern einzig dem Ruhme und Gedeihen des Staates galt, zumal in den frühern Zeiten und noch in den Glanzperioden dieses Volkes, fand keine Art persönlicher Auszeichnung statt durch Schildbilder; die seltenen Ausnahmen lassen sich meistens auf Götterbilder und auf den griechischen Gebrauch zurückführen. Unter Kaiser Theodosius dem Großen erhielten die römischen Cohorten der ausländischen Hülfstruppen bemalte und mitunter durch wirkliche Bilder gekennzeichnete Schilde, jedoch nicht persönliche, sondern cohortenweise für jeden einzelnen Krieger dasselbe Bild oder Abzeichen, ähnlich dem Zwecke unserer Kokarden. Dagegen führten die Germanen des Tacitus Schilde, die mit den ausserlesensten Farben: *lectissimis coloribus*, bezeichnet waren, was wohl weniger im Sinne des Kunstgeschmacks, als vielmehr der persönlichen Auszeichnung und Unterscheidung zu verstehen ist. Auch die Quaden führten, nach den Reliefs der Triumphsäule des Antoninus pius zu schließen, persönliche Schildzeichen und zwar denen der alten Griechen ganz ähnliche. Von den Germanen der Völkerwanderung aus den ersten Jahrhunderten nach Christus sind hinwiederum keine Schildzeichen bekannt; ebensowenig von den Galliern und den unter sie später eingedrungenen Burgundionen, Franken und andern Volksstämmen. Unter den Karolingern erscheint das ganze Heerwesen wieder ganz ähnlich dem Ultrömischen organisiert und bewaffnet, und zeigt ebenfalls keine Spur von Schildbildern oder auch nur von farbiger Auszeichnung.

Erst durch die kriegerischen Normannen, die sich schon unter dem Majordomus-Regimente der Pipine an den Westküsten Europa's kündeten und auf einmal in einer ganz neuen Kriegstracht und Kriegstüchtigkeit zu Fuß, zu Roß und zur See furchtbar machten, taucht die Erscheinung von persönlichen Schildzeichen von neuem wieder auf, um aber auch von da an nie mehr wieder ganz unterzugehen.

Und dieß ergibt sich nicht etwa bloß aus den bekannten Bildern der Tapete von Bayeux, welche den Zug Wilhelms des Eroberers nach England 1066 darstellt, somit bereits aus der Zeit der Festsetzung der Normannen in der Normandie und Bretagne her stammt, sondern schon aus den Berichten und Sängen der Mönche des VIII. und IX. Jahrhunderts, sowie aus Kunstwerken des X. Jahrhunderts, welche bereits die nämlichen Schilde dieses kriegerischen Volkes zeigen, wie die Tapete von Bayeux. Diese sind über halbe Mannslänge, oben gewölbt, nach unten schlang zugespitzt, und mit mehrfachen Borden und bunten Mittelstücken bemalt, jedoch wie es scheint noch ohne wirkliche Bilder. Erst auf der genannten Tapete erscheinen auch verschiedene thierähnliche Gestalten auf den Schilden, jedoch nur in der Umgebung des Herzogs.¹⁾

Vielleicht war dieses die uralte germanische Sitte, welche sich während der ganzen römischen Occupationszeit Deutschlands und während der fränkischen Herrschaft einzig im Norden unter den so lange abgeschieden gebliebenen, skandinavischen Germanen noch erhalten hatte.

Zur Zeit der Kreuzzüge, die so verschiedene Volksstämme zusammenbrachten, scheint dieser Gebrauch, die Schilde durch Farben und Bilder zu kennzeichnen, seiner praktischen Zweckmäßigkeit für ein so zusammengewürfeltes Heer wegen, nun auch bei den südlichern Stämmen Anklang und Nachahmung gefunden zu haben, und hat sich von da an immer mehr über das ganze Kriegswesen des übrigen Europa's, sammt der allgemeinen normannischen Bewaffnung verbreitet.

Vom XII. Jahrhundert an tritt die karolingische Waffentracht auf den Sigeln, Malereien, Sculpturen und andern

¹⁾ Spelmann *Aspilogia* p. 26.

Muratori. Antiq. med. ævi IV, 690. F. Ernoldus Nigellus ad an. 818.

Willemin, Monuments inéd. de la Mon. franç. T. I.

Kunstwerken immer mehr in den Hintergrund, und man sieht, statt der hochbekämmten Helme, der nackten Hälse, der Brustharnische mit Schulterriemen und Wendenschürzen und der, meist runden, kleinen Nacken-Schilder, zuletzt nur noch die normännische Brünne, d. h. den Ring- oder Kettenpanzer, der den Mann von der eisernen Kopfschaube an über den ganzen Körper bis an die äußersten Gliedmassen knapp anschließend bedeckt, nebst dem vom Kinn bis unter das Knie reichenden, bunt bemalten Schilde.

Anfangs mögen diese Schildzeichen, mit wenigen Ausnahmen, der Wahl jedes Einzelnen überlassen gewesen sein, selbst dann noch, als sich unter den sächsischen Kaisern des X. Jahrhunderts ein neu organisirtes Heerwesen mit geregelten Waffenspielen, den nachmaligen Turnieren, aufthat; denn aus jenen Tagen ist noch nicht eine Spur von eigentlichen Wappen zu finden, ausgenommen in des Rügner's erfundenem Turnierbuche, das schon sein Zeitgenosse, Egid. Tschudi, „ein erdichte Stampony und Fabel“ nennt (Schweiz. Geschichtsforscher B. II, S. 419—421).

Als sich aber das Lehenwesen, diese uralte germanische Institution im deutschen Reiche wie in Frankreich und England erblich consolidirte und vollends unter den Hohenstaufen sich das Ritterthum zu einer abgeordneten Kaste gestaltete, durch welche der Adel vor allen andern Ständen zur einzig privilegirten Kriegerkaste mit freiem Landbesitze erhoben wurde, da scheinen die Schildzeichen, wenn auch noch lange nicht überall an feste Regeln, doch bereits an gewisse Rangverhältnisse geknüpft worden zu sein, welche sie der bloßen Willkür ihrer Träger entzogen. Hierbei mag nun auch die uralte Sitte, dem Lehensvasallen bei dessen feierlichen Belehnung ein Banner mit besondern Kennzeichen auf dem Tuche zu überreichen, wodurch seine Heerbannpflicht symbolisirt wurde, das ihrige beigetragen haben. Schon Karl der Große ist auf einem gleichzeitigen Mosaikgemälde im Lateran zu Rom mit einem solchen Lehensbanner dargestellt, das sechs Rosen

auf rothem Tuche führt und welches er kniend aus der Hand Petri, der als Statthalter Christi auf seinem Stuhle sitzt, empfängt, zum Zeichen, daß er sein weltliches Reich nur als Lehen vom Herren des Himmels und der Erde besitze; während ihm gegenüber Papst Leo III. (die Namen beider Herrscher sind beige geschrieben) ebenfalls kniend, die Stola aus der Rechten Petri empfängt, zum Zeichen seiner Belehnung mit der obersten geistlichen Macht auf Erden. Diese Belehnungszeremonie dauert durch das ganze Mittelalter hindurch fort und ist noch in Reichenthals Chronik vom Concil zu Constanz, Msc. von circa 1435 mehrmals dargestellt, so u. a. wie die Churfürsten von Bayern und Brandenburg kniend die Banner ihrer Lehen von Kaiser Sigismund empfangen, auf denen dieselben Bilder stehen, die sie auf ihren Schilden als Wappen führen. Diese Bannerzeichen gingen vom Lehen auf den Lehenträger, und seit jene erblich geworden, auch auf dessen ganzes Geschlecht über, wurden dann auf die Sigel verpflanzt und identificirten sich so auch diplomatisch mit demselben. So erhielten die Banner- und Schildzeichen zu ihrer ursprünglichen Waffenbedeutung noch die urkundliche Bedeutung, und wurden erst dadurch von nun an zu wirklichen Wappen.

Dies schließt jedoch durchaus nicht aus, daß nicht beim Beginne des Wappenwesens einzelne Wappen einen andern Ursprung gehabt haben können. Es gab manches adeliche Besizthum, das nicht Lehen war, und wo daher das betreffende Wappen auch keinen eigentlichen feudalen Ursprung hat; was usurpirten nicht die mächtigen Dynasten während der Verlegenheiten des kaiserlichen Wahlreiches! Bei dem einmal eingeführten Gebrauche der Schildzeichen nahm sich Jeder ein solches wohl nach Lust und Lieb, und von diesen ging dann das Wappen, im umgekehrten Verhältnisse auf das Banner über. Jedenfalls erhielten aber alle diese Wappen, entweder durch Machtvollkommenheit dieser Dynasten selber, oder durch den König oder Kaiser ihre diplomatisch fixirte

Sanktion, was sie zu ebenso vollgültigen Wappen machte, als die aus dem Lehenwesen entstandenen.

Auch die Geistlichkeit ahmte, zumal die landesherrliche, diesen weltlichen Gebrauch nach und führte mit der Zeit auch ihre Wappen wie weltliche Herren, so daß sogar die Schlüssel Petri zum Wappenbilde der Statthalterschaft Christi auf Erden wurden.

Von den großen Landesherren und Kriegsanführern stieg nun der Gebrauch der Wappen allmählig auch zu den kleineren Herren und dem gesammten Adel herab und erhielt endlich bei den Turnieren durch die Herolde eine vollständige Organisation, die sich in den verschiedenen Ländern verschieden ausbildete.

Hier kam zum Schilde nun auch der Helm mit seinem Kleinod, d. h. mit dem darauf sitzenden Bilde zur heraldischen Geltung und ward zu einem unzertrennlichen Bestandteil des Wappens erhoben. Danach nennt sich der deutsche Adel als Auszeichnung „zu Schild und Helm geboren.“ Daß aber der Helm nur durch sein Kleinod diese Bedeutung erhielt, das beweist sich aus der englischen Heraldik noch zur Stunde, indem in derselben nur die Wappen des königlichen Hauses mit Helmen dargestellt werden, alle andern Häuser aber und der sämtliche großbritannische Adel seine Helmbilder ohne Helm über seine Wappenschilder setzt.

Mit der Zeit ging nun das Wappenwesen vom ursprünglichen praktischen Waffenzwecke allmählig in eine diplomatische Symbolik über, die, von der Kunst unterstützt, zur Genealogie, zur Sphragistik, Numismatik, zur Taphographie und zur Bezeichnung öffentlicher und Privatbesitzungen dienen mußte und deren Kenntniß, unter dem Namen Heraldik, zu einer voll- und selbstständigen Wissenschaft erhoben wurde.

Wie seiner Zeit der Adel, so führten auch schon früh die reichsfreien Städte und Gemeinden, ja selbst auch andere, hievon ganz unabhängige Körperschaften ihre Banner mit

farbigen Abzeichen oder Bildern, unter welchen sie ihre Mannen zum Heerbanne des Reiches oder eines Dynasten stellten, oder ihre Freiheit gegen fremde Uebergriffe vertheidigten und sogar auch Soldtruppen zu fremden Heeren führten. So erhielten auch unsere schweizerischen Banner ihre Zeichen und Bilder, unter denen sich die verschiedenen Stämme ihren weitverbreiteten Kriegsruf erkochten; und so wurden auch bei uns mit der Zeit unsere Bannerfarben und Bannerbilder, dem einmal herrschenden Gebrauche gemäß, als Symbole unserer verschiedenen Souveränitäten auf Schilde übergetragen, in welchen sie, theils als allgemeines eidgenössisches Wappen, theils als Wappen der jeweiligen entstandenen Kantone, seither figuriren und zu Siegeln, Münzen und allen Arten von öffentlichen Bezeichnungen verwendet werden.

Daß bei solchen Landeswappen keine Rede von Helmen und ihren Kleinodien sein kann, versteht sich von selbst. Dagegen wurden, wie die Wappen anderer unter dem unmittelbaren Schutze des Reiches stehender Corporationen, wie z. B. der Reichsstädte, so auch unsere Kantonswappen gemeiniglich dem kaiserlichen Schilde unterstellt, oder mit dem Reichsadler und andern Insignien des Reiches geschmückt. Nach der Loslösung der Eidgenossenschaft vom römisch-deutschen Reichsverbände kamen aber diese Symbole nach und nach in Abgang und an ihrer statt wurden die Wappenschilder unserer Kantone mit selbstgewählten Kronen aller Art und andern Emblemen der Souveränität verziert. und manche von ihnen, besonders die der Städte, erhielten noch dazu heraldische Schildhalter.

So entstanden die Wappen unserer schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer XXII Kantone.



Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft.

In Roth ein weißes oder silbernes gleichschenkliges und freistehendes Kreuz.

Dieses schöne heraldische Bild ist erst in unserem Jahrhundert zum Wappenbilde der schweizerischen Eidgenossenschaft und zu ihrem bleibenden Nationalsymbol erwählt worden. Sein Ursprung aber führt uns weit hinauf in die Kriegsgeschichte unseres Volkes, bei dem schon früh das Tragen eines weißen Kreuzes zum Erkennen und Sammeln seiner Schaaren in den Kämpfen um seine Freiheit und Wohlfahrt auf Bannern und Anzügen im Gebrauche stand.

Die erste und älteste historische Nachricht hierüber findet sich wohl in der „narratio praelii laupensis“, einer anonymen aber zeitgenossen Beschreibung der Laupenschlacht, Misc. vom Jahr 1339 auf der bern. Stadtbibliothek, worin es heißt: „exiverunt Bernenses armati cum suis vexillis, signo sanctæ crucis a majore usque ad minimum exterius de albo panno facto signati.“

Demnach trugen schon damals die Berner das Abzeichen eines weißen Kreuzes, dessen Bedeutung aber im rein religiösen Sinne aufgefaßt werden muß, in die Laupenschlacht.

Daß das Tragen von Kreuzen auf den Anzügen jedoch auch zu strategischen Zwecken gebräuchlich war, beweist das österreichische Schmähdied auf die Eidgenossen bei der Schlacht an der Sihl (Tschudi II, 390. Sihl anno 1413), worin es heißt:

Als mit den schnöden Schwizern
Davon ich üch singen will,
Si trugend zwierlei Crügeren,
Be Zürich an der Sil,

Hinden Wiß und vornen Not
Das bracht die frommen Zürcher
In femlich große Not.

Ferner steht in den Abschieden der Tagsagung in Zürich vom Jahr 1480 auf St. Laurenzenabend, den 9 August, in Bezug auf Absendung von 6000 Mann Eidgenossen in französische Dienste, folgende Bestimmung: Jedermann solle ziehen unter seiner Stadt oder seines Landes Fähnlein, wie das hergekommen, „doch daß jederman in sin venly ein „wyß Krüz mach, das sich gemeinen eidgenossen noch bis har „wol erschossen.“

Hieraus erkennt man einerseits den Werth, welchen unsere Vorfahren diesem religiösen Zeichen, als wie einem Amulet beilegte, das ihren Waffen allezeit Heil gebracht und nun selbst ihren Söldnern noch bringen sollte; anderseits den Gebrauch, dieses Kreuz auf den einzelnen Standesbannern über, oder neben dem Wappenbilde zu tragen.

Genau aus der nämlichen Zeit findet sich nun auch eine große Menge von sichtbaren Darstellungen dieses Schweizerkreuzes auf Bannern und Anzügen in Diebold Schilling's Bernerchronik von anno 1480, einem mit colorirten Handzeichnungen reich geschmückten Manuscripte der Berner Stadtbibliothek. Da sind in den Scenen aus dem Burgunderkriege; dessen Zeitgenosse der Verfasser selbst war, die Eidgenossen meistens mit einem weißen Kreuze auf der Brust oder dem Rücken bezeichnet, und überall erscheint ein rothes, mit einem weißen Kreuze bezeichnetes Banner in ihren Reihen. So ziehen u. a. die Berner und Solothurner mit einem großen zweizipfligen, rothen Banner, auf dem ein weißes Kreuz bis außen an den Rand des Tuches geht, den Mülhausern zu Hülfe; dann, mit einem ganz gleichen Banner dargestellt, sind die 100 Mann Berner, welche unter Adrian von Bubenberg zur Besatzung von Murten auszogen, ungeachtet diese Besatzung bekauntermaßen aus lauter Bernern bestand.

Auch in der Tschachtlanischen Chronik¹⁾ erscheint das eidgenössische Kreuz häufig und stets auf einem langen, einzispfligen Banner von rothem Tuch, auf welchem es bis an alle vier Ende hinausgeht. So erscheint es nicht nur bei gemeinschaftlichen Kriegszügen mehrerer eidgenössischer Stände, sondern sogar bei solchen, die ausschließlich auf Rechnung Einzelner gemacht wurden, wie z. B. beim Anschlag Bischofs Jean de Vienne von Basel, den Bernern ihren Bremgartenwald umhauen zu lassen; da stehen die Berner nicht mit ihrem, sondern mit dem eidgenössischen Banner und mit weißen Kreuzen auf den rothen Wappenröcken im Hinterhalt. Dann aber bei Darstellungen von eidgenössischen Zügen, so bei dem der Berner zur Verwüstung der kyburgischen Besitzungen und bei ihrem Zuge nach Basel beim Beginne des Burgunderkriegs; da trägt Jeder einen schwarzen Wären, schräg ansteigend, auf dem weißen Wappenrock und sie sind vom eidgenössischen und nicht vom Bernerbanner angeführt. Nicht zu verwechseln aber mit dem eidgenössischen Banner ist dasjenige, unter welchem die Berner, nebst dem ihrigen, zur Zerstörung von Münsingen und Balmeegg auszogen, da dieses das von Savoy vorstellt, unter dessen Hoheit damals Bern noch stand. Auch sind die vielen weißen Kreuze, die in dieser Chronik auf den Anzügen überall, ja sogar an Helmen und Harnischen angemalt zu sehen sind, während die der Gegner der Eidgenossen rothe Kreuze tragen, wohl mit wenigen sprechenden Ausnahmen, bloß für Unterscheidungszeichen von Freund und Feind, zur Verdeutlichung der Darstellung und nicht für wirklich so getragene Zeichen anzusehen.

Aus allen diesen artistischen und historischen, untrüglichen Beispielen geht nun zur Genüge hervor, daß das weiße Kreuz im rothen Feld, wiewohl Anfangs rein

¹⁾ Bericht Tschachtlans Bernerchronik von anno 1470. Illustrirtes Msc. von Heinrich Littlinger geschrieben, auf der Stadtbibliothek zu Zürich.

im religiösen Sinne, in welchem es genau der frommen Sitte unserer Vorfahren, den Herrn der Heerschaaren vor der Schlacht kniend um seinen Schutz anzuflehen, entspricht, mit der Zeit zum allgemeinen Wahrzeichen unserer, in vereintem Interesse bewaffneten Stämme, und so zum schweizerischen Nationalsymbol geworden ist und daß somit unser jetziges eidgenössisches Bundeszeichen auf einer alt-ehrwürdigen, historischen Herkunft beruht.

Unstreitig waltete bei der Wahl dieses Bildes weder eine mittelalterlich-heraldische, noch viel weniger eine artistisch-mathematische Combination vor, wie man sie in unserer modernen Zeit unterzuschieben versuchte, sondern einzig und allein der schlichte, fromme Sinn unserer Väter, die in jenen rauhen, gewalthätigen und fehdesüchtigen Tagen bis gegen Ende des XV. Jahrhunderts noch zu den unverdorbenen und achtungswerthesten Volksstämmen zählten und noch an die schützende Macht des Symboles Christi glaubten.

Wenn auch mit der Zeit die Bedeutung dieses Kreuzes in eine bloß militärisch-heraldische überging, so ist doch sein Erscheinen, wenigstens in den zunächst folgenden Jahrhunderten consequent und ununterbrochen, jedoch bald nur in verjüngter und gedrungenere Gestalt. Am häufigsten sieht man es auf dem rothen Schwengel des Standesbanners von Zürich, das als Vorort auch den Vortrab führte. So ist es u. a. auf den hübschen Bannerträgerbildern der XIII alten Orte des ehemaligen Großrathssaales zu Bern, aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts zu sehen, welche jetzt auf dem Zeughause aufbewahrt werden. Ferner auf vielen Glasgemälden des XVI. und XVII. Jahrhunderts, wie z. B. auf einer zierlichen Zürcher-Schützenscheibe und auf einer großen Kantonscheibe von Daniel Lindmeier, dem ausgezeichnetsten Glasmaler der Schweiz, mit der Jahreszahl 1600. (Sammlung von Handzeichnungen alter Glasmaler, vom Verfasser d. Bl.). Auf diesen Bildern kommt das Schweizerkreuz in verschiedenen Mäßen vor, wie auch auf Waffen, Panzern,

Anzügen und andern Gegenständen. Zum Sigel- und Wappenbild wurde es aber erst im XIX. Jahrhundert erhoben.

Der helvetischen Republik scheint es nicht gepaßt zu haben. Durch Gesetz vom 12. Mai 1798 ward von den gesetzgebenden Räthen, auf Einladung des Vollziehungsdirektoriums, das Symbol zu ihrem Sigel zu bestimmen, beschlossen:

„Wilhelm Tell, dem sein Knabe den Apfel am Pfeile überbringt, soll das Symbol des Sigels der helvetischen Republik sein.“

Darauf wurden fünf Sigel mit diesem Bilde angefertigt, deren Stempel noch existiren und, nachdem sie über ein halbes Jahrhundert verschwunden waren, von dem Verfasser dieser Blätter, in dessen Hände sie ganz unerwarteter Weise gekommen, auf dem eidgenössischen Archiv deponirt wurden. Die zwei größten davon sind achteckig und tragen, wie alle übrigen, die deutsche Umschrift: Helvetische Republik. (Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räthe der helvetische Republik. Heft I, 1798, Fol. 71). Unter dem Bilde des größten steht die Legende: Kleinen Rath; unter dem zweiten: Vollziehungsrath; unter dem dritten: Senat; unter dem vierten: gesetzgebender Rath; endlich unter dem fünften: oberster Gerichtshof. Nach diesen wurden auch die Statthalter sigel der verschiedenen Bezirke gestochen. Außer dem Bilde Tells erscheint auch noch das der römischen Fasces mit dem Beil und dem fälschlich sogenannten Tellen- oder Freiheitshute mit Straußenfedern auf dem Kanzleisigel des obersten Gerichtshofes mit der Umschrift: Helvetische Republik. — Eine merkwürdige Vermengung der konsularischen Viktorengewalt mit der schweizerischen Freiheit!

Auch die Mediationsregierung unter dem Landammann der Schweiz wagte es noch nicht, das Kreuz der alten, freien Eidgenossen zu ihrem Symbole aufzunehmen; tauschte jedoch bereits das urnersche Spezialbild des Tell gegen das allgemeine eines bewaffneten alten Schweizers. Laut Abschied

der schweizerischen eidgenössischen Tagsatzung von 1803, gehalten in Freiburg, wurde den 5. Juni Folgendes über das eidgenössische Sigel bestimmt:

„Auf den Antrag des Herrn Landammanns der Schweiz (Rudwig von Affry) genehmigt die Tagsatzung das eidgenössische Sigel, womit die Akten der Tagsatzung und jene eines jeweiligen Landammanns von nun an versehen werden sollen.“

„Dieses Sigel stellt einen alten Schweizer in vaterländischer Tracht vor, der seine rechte Hand auf einem Schilde ruhen läßt, während die Linke mit einem Speiß bewaffnet ist.“

(Auf den Sigeln aber ist es überall eine Hellebarde.)

„Auf dem Schilde stehen die Worte: XIX Kantone; als Legende: Schweizerische Eidgenossenschaft und unter der Figur die Jahreszahl 1803.“

Dabei behielten sich jedoch St. Gallen, Waadt und Tessin die förmliche Genehmigung ihrer resp. Regierungen vor, und St. Gallen äußerte besonders den Wunsch, daß der Name Eidgenossenschaft nur dann gebraucht werden möchte, wenn die schweizerische Bundesgenossenschaft durch einen allgemeinen Eid wirklich in eine Eidgenossenschaft umgewandelt worden wäre.

Indessen verblieb es bei diesem Siegesbilde der alten Zeit, das in zwei Exemplaren, einem großen Staatssigel und einem kleinen Kanzleisigel, ausgeführt wurde, welche ebenfalls noch im Original auf der eidgenössischen Bundeskanzlei aufbewahrt werden.

Erst anno 1814, nach Erstellung der neuen schweizerischen Eidgenossenschaft mit XXII Kantonen, kam das alte Schweizerkreuz wieder zu Ehren. In der am 6. April eröffneten und am 31. August 1815, nach mehr als 14 monatlicher Dauer geschlossenen Tagsatzung zu Zürich, wurde am 16. Mai 1814, bei Berathung über die neu zu begründenden Bundeseinrichtungen für das „eidgenössische Sigel“ Folgendes projektirt:

„Art. 41. Das Sigel der Eidgenossenschaft ist das Feldzeichen der alten Schweizer: ein weißes, freistehendes Kreuz im rothen Felde, sammt der Umschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft.“ (Abschied der außerordentlichen Tagsatzung in Zürich von 1814 u. 1815. B. I. S. 104, S. S. Beschluß vom 16. Mai 1814, Art. 41).

Für die Annahme, unter Vorbehalt der Ratifikation, erklärten sich siebenzehn Stände, Freiburg nahm den Artikel ad referendum, Bern behielt sich das Protokoll offen.

Am 27. Mai genannten Jahres legte der Hr. Gesandte von Uri instruktionsgemäß den Antrag in's Protokoll, daß auf dem Sigel der Eidgenossenschaft das Bild Wilhelm Tells als Schildhalter beibehalten werden möchte.

Endlich wurde auf der nämlichen Tagsatzung unter dem Artikel: Berathung über die neu zu begründenden Bundes-einrichtungen, sowie über die endliche politische Reorganisation der Schweiz vom 4. Juni 1815 Folgendes beschlossen:

Eidgenössisches Sigel. „Da das bisher geführte eidgenössische Sigel auf die neuen Bundesverhältnisse nicht mehr paßt, so hat die diplomatische Kommission vorläufig auf angemessene Abänderung gedacht und ein den gegenwärtigen Verein der Kantone bezeichnendes Sigel projektiren lassen, daher sie am 4. Heumonath zwei Entwürfe der Bundesversammlung vorlegte.

„Nach genommener Einsicht fand dasjenige Projekt den mehreren Beifall, welches hienächst beschrieben ist:

„In der Mitte der eidgenössische rothe Schild mit dem weißen Kreuz als gemeineidgenössisches Wappenzeichen; ringsherum eine zirkelförmige, einfach gothische Verzierung; außer derselben die Inschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft MDCCCXV; in einem äußeren Zirkel alle XVII Kantonswappen in runden Feldern, nach ihrer eidgenössischen Rangordnung und das Ganze mit einem einfachen Sigelkranze in untergeschobenen kleinen Blättern geschlossen.“

Wappen der XXII Kantone.

I.

Zürich.

Dieser erste Stand in der Rangordnung der eidgenössischen Stände oder Kantone, führt als W a p p e n einen „Schräg rechts weiß und blau getheilten“ Schild.

Albert von Bonstetten, Dekan zu Einsiedeln, Comes palatinus laterani et imperialis aulæ, sagt in seiner lateinischen Beschreibung der Schweiz von 1481 Folgendes über dieses Wappen:

« Egregiæ urbis Thuricinæ, Clipeus ferme indirecte
« divisus, in superiori parte albo et in inferiori
« blavio coloribus simpliciter depictus. » ¹⁾

Dieser Autor wird noch öfter citirt werden, und seine Schrift mit aller ihrer Eigenheit getreu wiedergegeben. ²⁾

Ueber den Ursprung des Zürcherwappens, sowie über dessen Bedeutung, denn jedes Wappen soll irgend einen symbolischen Sinn haben, gibt uns die Geschichte leider nicht den mindesten Aufschluß. Wohl geht die Sage: Zwei Brüder allemannischen Stammes, Herzogen von Schwaben, hätten die beiden Chorherrenstifte zu Zürich und Luzern errichtet, und daher hätten beider Städte Wappen gleichen Ursprung, wofür auch ihre Aehnlichkeit spricht. Allein diese Sage wird wohl schwerlich jemals zur historischen Thatsache erhoben werden.

Unser würdige Präsident der allgemeinen schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft, Herr Professor Georg von Wyß von Zürich schrieb hierüber an den Verfasser dieser Blätter schon im Jahr 1861 Folgendes: „Wann das zürcherische, schrägrechts weiß und blau getheilte Banner (denn

¹⁾ Mittheilungen der antiq. Gesellschaft in Zürich, B. III, Abth. I.

²⁾ Bonstettens Wappenbeschreibungen beziehen sich nur auf die acht alten Orte.

aus diesem ist zweifelsohne der nachmalige Wappenschild entstanden) zuerst gebraucht worden, sagt uns keine Quelle und ebensowenig, woher die Farben und Theilung dieses Banners herrühren . . . Unzweifelhaft aber dürfen wir annehmen, daß vom dreizehnten Jahrhundert an (vielleicht schon in früherer Zeit, im zwölften und Ende des elften) die Einwohner der Stadt unter diesem Banner kämpften. Denn vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts erscheint die Stadt schon in selbstständiger Weise.“

Eine bürgerliche Selbstständigkeit läßt sich aber in damaliger Zeit ohne Waffenunterstützung gar nicht denken, und wo eine solche in einer Gemeinde organisirt war, da fehlten auch die Banner nicht. Es darf daher unbedenklich angenommen werden, daß dasjenige von Zürich aus jener Zeit herstamme und da die Bildung des Wappenwesens ungefähr in die nämliche, nämlich in den Uebergang des XII. und XIII. Jahrhundert fällt, so gilt dasselbe mit aller Wahrscheinlichkeit auch für das Wappen von Zürich; denn daß dasselbe von der Stadt ausging, versteht sich von selbst.

Aus der Uebereinstimmung der Tinkturen dieses Wappens mit denen mehrerer Städte und uralter Herrengeschlechter der allemannischen Schweiz, wie: Luzern, Zug, Lenzburg, Frohburg, Regensperg, Wädismyl, Hünenberg u. a. m. wollten Einige auf ursprüngliche Stammfarben der Allemannen im Zürcherwappen schließen; dagegen sollen die schwäbischen Stammfarben roth und weiß gewesen sein. Zur Erläuterung dieser Hypothese muß bemerkt werden, daß neuere Geschichtsforscher einen Unterschied zwischen dem allemannischen und schwäbischen Volksstamme machen, wonach die Bewohner des Landes diesseits des Rheines und des Bodensees und westlich bis an die Aare ausschließlich dem allemannischen, und diejenigen jenseits des Rheins bis an die Pfalz zc. dem schwäbischen Stamme zugetheilt werden. Diese Theilung bekommt aber erst seit der Errichtung des schwäbischen Herzogthums etwelchen Halt, widerspricht sich aber selbst so häufig,

daß sie zu vorliegendem Thema keine Geltung findet. Ueberdies fragt es sich auch in heraldischer Beziehung, warum denn Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zofingen, dann die Geschlechter der Habsburg, Kyburg, Narburg, Buchegg, Falkenstein und noch viele andere nicht auch Blau und Weiß in ihrem Wappen führen? Eben so sehr entbehrt die Meinung eines neueren Bearbeiters dieses Gegenstandes, die Tinkturen der Wappen von Zürich, Luzern und Zug bedeuteten die See'n dieser drei Städte, jeder historischen Begründung." (Les armoiries des Cantons suisses par Adolphe Gautier. Genève, 1864, p. 10).

Weder die Sigel- noch die Münzkunde geben uns irgend einen Wink zur Lösung dieser Frage. Zürich sigelte bis in die neuere Zeit constant mit den Bildern seiner uralten Stiftsheiligen und Stadtpatrone Felix und Regula, wozu noch Gysuperantius kam. Selbst heute noch figuriren diese drei enthaupteten Märtyrer auf dem großen Staatssigel dieses Standes. Die Contrasigel Zürichs, welche seit dem XIV. Jahrhundert erscheinen, zeigen niemals das Wappen, sondern bloß den Buchstaben Z, oder den einfachen Reichsadler u. dgl. Die unter zürcherischer Hoheit stehenden Gemeinden aber sigelten theils mit eigenen, meist redenden Wappen, theils mit solchen, die noch von ihren frühern Herren herrührten.

Das Münzrecht von Zürich datirt weit hinauf ins Alterthum zurück. Wenn nicht schon Karl der Große, so doch Karl der Dicke soll es sowohl der Stadt, als dem Frauenmünster verliehen haben. Im Jahr 972 wird schon der Münze von Zürich gedacht. Im Jahr 1484 erhielt Zürich ein zweites Münzrecht durch Sekularisirung der Abtei St. Georgen zu Stein am Rhein, welche es durch Kauf an sich brachte. Anno 1524 übergab die Aebtissin, Catharina von Zimmern, das ihrem Stifte Frauenmünster zuständige Münzrecht ganz der Stadt, die es von nun an als das dritte benutzte. Auf der ältesten aller der daherigen Münzen figuriren noch die Bilder der Schutzpatrone Felix und Regula,

selbst noch auf einem Dicken von 1504. Doch erscheint auf demselben zum erstenmal auch schon das Wappen dabei, von welchem Jahrhundert an es nun nicht mehr fehlt. Anno 1512 kommen schon Thaler vor mit zwei Zürcherschilden und daneben zwei Löwen, welche den Reichsschild darüber halten; 1527 erscheinen Goldgulden mit dem Wappen; 1552 Thaler mit demselben von einem Löwen gehalten; 1636 Dukaten mit ähnlichem Gepräge. Auch Haller und Augster führen seit 1526 das Zürcherwappen.

Die älteste gemalte Darstellung des Zürcherbanners und Wappens liefern unseres Wissens wohl die bereits genannte Tschachtlan'sche Chronik von anno 1470 und die Bernerchronik von Diebold Schilling von circa 1480. Beide sind in denselben unzähligemal in Kriegszügen auf Zelten, Thoren, Bannern u. s. w. in Farben dargestellt und stets in der altgewohnten Gestalt ohne die mindeste Abweichung.

Eine gedruckte Beschreibung des Schwabenkriegs von Mikl. Schradin, Schreiber zu Luzern, von 1500, weist vielleicht eines der ältesten xylographischen Bilder dieses Wappens auf; dasselbe stimmt ebenfalls mit allen andern überein.

Aus dieser constanten Erscheinung des Zürcherwappens auf Bannern und Schilden, wie nicht minder gerade aus dem Schweigen aller Chroniken und anderer geschichtlichen Quellen über diesen Gegenstand wie über eine längst abgemachte Sache, und aus dem frühen selbstständigen Communalverhältniß Zürichs, darf man nun unbedenklich das hohe Alter des Zürcherwappens, in stets gleicher unbestrittener Form und Farbe, wie es auch jetzt noch ist, annehmen; sein historischer Ursprung aber geht, wie sich Hr. Georg von Wyß am Schlusse des oben angeführten Schreibens ausdrückt, „in die Nacht der Zeiten zurück“ und wird auch schwerlich jemals ermittelt werden.

Der rothe Schwenzel am Zürcherbanner, der so häufig vorkommt, soll nach Johannes Vitoduranus von Friedrich II. aus dem Jahr 1348 herkommen; das Factum ist aber nicht

Soll wohl 1248 herkommen

im Texte des Manuscripts, sondern nur am Rande von späterer Hand geschrieben. (Archiv für Schweiz. Geschichte XI, 18. Nr. 8. Vgl. das Archiv des bern. Kantonalvereins V. S. 550).

Der Löwe, der seit dem XVI. Jahrhundert als Schildhalter oft in doppelter Zahl angenommen wurde, identifizierte sich im Volksglauben nach und nach mit dem Wappen selbst. Seit der Kostrennung der Schweiz vom deutschen Rechtsverbande nahm Zürich, wie wir es auch bei andern Kantonen, besonders mit aristokratischen Städteverfassungen, sehen werden, eine Fürstenkrone auf seinen Schild, was jedoch da wie dort an der ursprünglichen heraldischen Bedeutung des Wappens selbst nicht das Mindeste änderte.

II.

Bern.

Führt als Wappen: in Roth auf goldener oder gelber schräg rechts ansteigender Straße einen schwarzen Bären mit roth ausgeschlagener Zunge.

Dieser Stand, dessen Hauptstadt, die ihm den Namen gab, erst im letzten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts erbaut wurde und im XIII. Jahrh. ihrer Wiege entstieg, bietet viel mehr historisch Begründetes über sein Wappen dar, als viele andere Stände unserer Eidgenossenschaft. Berns Ursprungsgeschichte, oder wenigstens die sehr glaubwürdig klingende Sage darüber trifft ganz mit derjenigen seines Wappenbildes zusammen und fällt bereits in die Zeit des Beginnens des Wappenwesens.

Bern führte von Anbeginn an einen schräg ansteigenden Bären in seinem Banner und daher auch als heraldisches Bild, was letzteres schon seine ältesten Münzen beweisen.

Es ist ein „redendes Wappen“, d. h. es entspricht dem Namen. Auch die Sigelfunde steht uns hier beständig zur Seite. Das älteste bekannteste Berner-Sigel, das an einer Interlaker Urkunde hängt, führt schon den Bären. Derselbe ist aber da noch, wie auf den Münzen, wenn auch etwas schräg ansteigend, doch nur in ganz leerem Felde, ohne Straße dargestellt. Diesem entsprechen auch die ältesten noch vorhandenen gemalten Bilder des Bernerbanners, nämlich in der Tschachtlan'schen und Schilling'schen Bernerchronik. In Ersterer ist der Bär in der Schlacht an der Schoosshalde auf Banner und Wappen schräg rechts ansteigend in Weiß, ohne Boden, dargestellt; so am Stadttor bei der letzten Bärenjagd und beim Bau der untern Brücke; erst von der siegreichen Schlacht der Berner im Jammertal an führen sie in dieser Chronik das neue Wappen mit der goldenen Straße in Roth. Auch in der Schilling'schen Chronik ist das alte Banner in der Scene der verhängnißvollen Schlacht an der Schoosshalde vom J. 1289 mit einem ebenfalls etwas ansteigenden Bären auf ganz weißem Tuche gemalt, und so, und nicht anders, muß man sich auch das ursprüngliche Bernerwappen vorstellen, ungeachtet Stumpf in seiner Chronik (II, 248), welchem spätere Schriftsteller und Maler gedankenlos nachgebetet haben, ohne alle Begründung von einem „grünen Boden“ spricht.

Das neue Bernerwappen aber, so wie es sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, datirt von jener Schlacht an der Schoosshalde her, wo das alte Banner von den Österreichern zerrissen und darum gleich darauf durch ein neues, mit veränderten Tinkturen ersetzt wurde. Diebold Schilling sagt darüber in seiner Copie der Justinger'schen Chronik von 1421 :

„Und in dem großen gefechte, da griffent die viend zu „dero von Bern paner und zarten ein stuck darvon. Doch „behup einer von Bern die paner, der hies Hans v. Gryers. „Und wann nu die paner von den vienden verferet wart

„darumb wart die paner dozermal verwandelt in die form „als si noch ist.“ 1)

Auf dem gleich darauf folgenden Blatte genannter Chronik von Schilling ist nun das Bernerbanner bei der Darstellung der Schlacht im Jannerthal ganz so dargestellt, wie das Bernerwappen jetzt noch ist. 2) Daß diese Aenderung wichtig war, geht daraus hervor, daß Valerius Anshelm in seiner Bernerchronik von 1526 aus dem ganzen Berichte Justingers von der Schlacht an der Schoofshalde nichts erwähnt als die Worte:

„Also daß disen ungeschafften Abzug des Kaisers sin „Suhn — des Stammens erster Herzog zu Oesterrych, Albrecht — vermeint ze rächen, gab Ursach, ihre zerrissen „Paner ze ändern.“ 3)

Daß aber das Wappen Berns genau mit dessen Banner zusammenhängt, ergibt sich aus der Schilling'schen Chronik, wo es stets mit denselben Bildern und Tinkturen wie das neue Banner dargestellt ist, nämlich mit goldener Straße im rothen Felde, während die Berner Münzen, wie unten gezeigt werden wird, bis in das XVI. Jahrh., und das große Staatsfigel sogar bis ins XVIII. Jahrh., den Bären so wie im alten Banner noch ohne Schild führen. Dieß stimmt auch mit der Schilderung des Bernerwappens im Spottliede über die Gugler von 1376 überein, sowie mit der bildlichen Darstellung des Bernerbanners in der Chronik von Hans Gründ, von anno 1476, der den alten Zürcherkrieg beschreibt. 4)

Aus ersterem folgen hier die darauf bezüglichen Strophen. 5)

„Berner Wappen ist so schnell
Mit dryen gefärbten Strichen,
Die beid sind rot, der Mittel gäl,
Darin stat unverblichen

1) Schillings Bernerchronik I, 25.

2) Schillings Bernerchr. I, 26.

3) Anshelm Bernerchr. I, S. 70.

4) Gründs Chronik, Msc. der Stiftsbibliothek St Gallen.

5) Ed. Tschudi Schw. Chr. I, 489.

Ein Bär, gar schwarz gemalen,
Wol rot sind Im die Klauen,
Er ist schwerer dann ein Kol,
Prÿß, Er er bejagen soll."

In Fründ's Chronik, die die bildliche Darstellung der Banner der sieben alten Orte (ohne Zürich) enthält und noch vier Jahre älter ist als Dieb. Schillings Bernerchronik, ist das Bernerbanner ebenfalls mit der gelben Straße dargestellt. Endlich entspricht dieser Darstellung und Blasonirung des Bernerwappens auch Bonstetten in seiner, bereits angeführten Beschreibung der Schweiz von 1481, wo er sagt:

«Pro insigniis urso utuntur nigro indirecte per medium clipei incedens, in crocei coloris tramite, reliquus vero campus rubei coloris est.»¹⁾

Aus allem dem geht nun hervor, daß das jetzige Bernerwappen aus der gleichen Zeit wie das zweite Banner vor der Veränderung nach der Schlacht an der Schoofhalde 1289 herkommt und seither keinerlei Modifikationen erlitten hat.

Alles was daher Stumpf, ohne alle historische Beweisführung, von einer weißen Straße im Bernerwappen fabelt, welche der goldenen Straße vorangegangen sei,²⁾ und was ihm in der *Deliciis Urbis Bernæ*, in Tillier³⁾ und in Gautier's *armoiries des Cantons suisses*⁴⁾ nachgeschrieben wurde, ist Irrthum oder Erfindung.

Die goldene oder gelbe Straße dieses Wappens hat aber auch einzig einen Sinn vor dem Urtheil eines jeden mit der Symbolik der ächten, alten Wappen betrauten Heraldikers und dies zwar um so mehr, weil sie bergan steigt.

1) Bonstetten, S. 99.

2) Stumpf II, VIII, 250.

3) Tillier Gesch. d. Freist. Bern. I, S. 328.

4) *Les armoiries des Cantons suisses. Mém. de la Société d'hist. et d'arch. de Genève. T. XV.*

Der Mangel an tieferem Eindringen in das Wesen der Heraldik hat die neuere Geschichtsforschung verleitet, sehr oberflächlich über dieses Fach als wie über eine bloße Spielerei des Mittelalters hinweg zu gehen. Wenn auch manches Wappen nur auf den Namen seines Trägers anspielt, wie die der Thierstein, Wyßenburg, Schwarzenburg, Brandis, Ringgenberg u. c., auch andere sogar bloß auf die früheren Beschlüge der Schilde zurückzuführen sind, wie z. B. das der Grafen von Cleven u. a., so weist doch schon die Wahl der mächtigsten Thiergattungen, wie des Löwen, des Adlers zu Wappenbildern hoher dynastischer Geschlechter, wie Habsburg, Böhringen, Babenberg, Brandenburg und selbst zur Darstellung der deutschen Kaiserwürde, auf eine sehr zu berücksichtigende symbolische Bedeutung der Wappen hin; abgesehen von so manchen Wappen, deren historischer Ursprung aufgezeichnet ist, wie derjenigen von Oestreich, Braunschweig, Hanau u. a. m., die alle mehr oder minder nah in die Zeit der Entstehung unseres Bernerwappens hinaufführen.

Dasselbe bedeutet nach der einfachsten, ungesuchtesten Auslegung die Schooßhalde, auf welcher der Bär, zuletzt doch noch siegreich, zwischen seiner Feinde und der Seinigen Blut mit drohendem Rachen und erhobener Tazze empor-schreitet; ein sinnreiches Gedenkwappen an jene erste Schlacht des jungen Berns.

Im XVI. Jahrh. erhielt das Bernerwappen zwei aufrechte Bären als Schildhalter. So ist es schon auf einer merkwürdigen Glasscheibe aus dem Beginne genannten Jahrhunderts in der Sammlung alter Glasgemälde auf dem Schloß Hünegg am Thunersee dargestellt.

Auf den bernischen Münzen zeigt sich hinsichtlich dieses Wappens bis in das XVII. Jahrh. hinab ein Schwanken zwischen dem alten Bannerbilde und dem eigentlichen Wappen, das sich erst in den höheren Sorten gegen die Mitte des XVI. Jahrh. zu Gunsten des Letztern löst. Bern erhielt sein Münzrecht im Todesjahre seines Gründers, Herzog Berchtolds V. von Böhringen, anno 1218. Seine Graf-

teaten zeigen bis ins XIV. Jahrh. den meist linksgehenden Bären, darüber ein gekröntes Haupt, das im XV. Jahrh. ausbleibt und im XVI. Jahrh. durch einen Lockenkopf, einen Reichsadler, Rose oder Kreuz ersetzt wurde (Brakteaten der Schweiz von Dr. H. Meyer. Mittheilungen d. a. G. in Zürich III, 1845 u. ff.). Auf den Vierern erscheint der Bär consequent ohne Schild; anno 1550 mit dem Reichsadler mit einem Kopfe; anno 1558 ohne Adler und noch im XVII. mit dem Doppeladler. Auf den frühern ist der Bär ebenfalls ohne Schild und theils mit, theils ohne Reichsadler bis gegen Ende des XV. Jahrh. Von da an erscheint der erste Bernerwappenschild auf Zünfern zwischen 1490 und 1528, während auf den darauffolgenden Kreuzern noch anno 1568 der Bär schildlos ist. Die Ticken und Halbticken zeigen bis anno 1620 keinen Schild; auf den Bagen aber und den darauf berechneten Silbermünzen fehlt der Schild nie, ebenso wenig auf den ganzen und halben Goldgulden; wogegen der Bär auf Thalern von 1493 noch ohne Schild erscheint. Anno 1540 treten schon zwei vollständige Bernerschilde mit den Reichswappen darüber auf, von den Wappen der 32 Aemter umgeben. Das vollkommene Wappen aber mit der Krone und einem Bären und Löwen als Schildhalter erscheint auf Münzen zum erstenmal auf einem zehnfachen Dukaten des XVII. Jahrhunderts, und aus demselben Jahrhundert stammen auch die prächtigen, mehrere Dukaten werthen Gypsennige mit dem Bernerschilde, von einem stattlichen Bären mit einem Füllhorn in der Linken gehalten, und von den Wappenschilden der damaligen XIV Zünfte umkreist.

Seit der Abschaffung aller Reichsinsignien aus den Kantonswappen nach dem westphälischen Frieden setzte auch Bern auf seinen Wappenschild, als Zeichen seiner vollständigen Souveränität, eine Fürstenkrone und zwar mit fünf Kreuzblumen und dazwischen befindlichen Perlenspißen auf dem Goldreifen, darüber eine purpurne baretartige Füllung, jedoch ohne Bügel noch Reichsapfel. So erscheint sie auf

Sigeln zuerst auf den beiden großen Staatssigeln des XVIII. Jahrh. von Beyer und von Mörkofser gestochen, von denen das erstere und größte zwei Bären als Schildhalter, den rechts mit dem Zepter, den links mit dem Schwert zeigt.

Als Wahlsprüche oder Devisen führte Bern: Benedictus sit Jehova Deus und Dominus providebit.

III.

Luzern.

Führt als Wappen einen von Blau und Weiß gespaltenen Schild.

Bonstetten beschreibt es wie folgt:

«Arma eorum ista sunt: Clipeus in medio a summo
«ad infimum directe divisus, a parte dextra blavii et
«sinistra nivei coloris.»

Der Sage nach soll Luzern von einem unbedeutenden Fischerorte am Ausflusse des Vierwaldstättersee's anno 695 zum Hofe des von Herzog Richard in Schwaben dort gegründeten Benediktinerstiftes erhoben worden sein. Geschichtlich zuverlässiger ist, daß es anno 765 sammt dem Stifte durch Pipin den Kleinen der oberelsäßischen Abtei Murbach Benedikt-Ordens einverleibt wurde. Von da an regierte ein Propst als Murbachischer Statthalter über Hof und Stift, mit Beiziehung weltlicher Edelleute der Umgegend als Ministerialen, aus denen die Schirmvögte erwählt wurden bis anno 1291, wo Berchtold von Falkenstein, Abt von Murbach, Stift und Stadt Luzern sammt allem zugehörigen Lande an König Rudolf I. von Habsburg, für dessen Sohn Albrecht, Herzog in Oestreich und dessen Enkel Johann von Schwaben verkaufte. So wurde Luzern österreichisch. Aus dieser

ganzen Zeit läßt sich nichts Zuverlässiges über das Wappen von Luzern auffinden.

Aus Cysat's Collectaneen geht hervor, daß schon anno 1514 in einer Chronik von Dr. Mennel, Rath und Kanzler Kaiser Maximilians I., den Luzernern vorgeworfen wird, sie hätten erdichtet, ihr Wappen von der Herrschaft Oestreich erhalten zu haben (Cysat. Collect. B. A. p. 350. Msc. der Stadtbibliothek Luzern); ein Beweis, daß schon damals Ungewißheit über dieses Thema herrschte. Was hierüber schon bei Behandlung des Zürcherwappens gesagt ist, wollen wir hier nicht wiederholen. Die erste Spur, wenn auch nicht des Wappens selbst, doch seiner Farben, wollen Einige in den blau und weißen Schnüren des sogenannten „uralt geschwornen Briefes“ finden, welcher das streitige Verhältniß zwischen den Bürgern von Luzern und den Schirmvögten des Stiftes durch Erstellung von Stadtrechten ausgleicht. Dieser Brief ist von 1252 und trägt neben den Siegeln der zwei mitunterzeichneten Schirmvögte, Marchwart und Arnold v. Rotenburg, das älteste Luzerner Stadtsiegel an blau und weißen Schnüren.¹⁾ Welche Willkür aber in der Farbenwahl solcher Sigelschnüre in früheren Zeiten geherrscht, ist bekannt. Ueberdies ist dieses vermeintliche Stadtsiegel noch bis auf den heutigen Tag ein Räthsel geblieben. Es führt nämlich in dreieckigem adeligen Schilde einen freistehenden linken Schrägbalken, darauf drei vierblättrige Blumen oder Kleeblätter. Die Legende heißt: S. civium lucernensium. Von Blasonirung, d. h. Bezeichnung der Tinkturen, ist auf diesem Siegel begreiflicher Weise keine Rede.

An Murbach ist hiebei gar nicht zu denken, denn diese Abtei führt als Wappen: in Silber einen schwarzen Wolf mit goldenem Halsband; ein Gedächtnißwappen an

¹⁾ Kopp, Urkunden I, 4—7.

Geschichtsfreund I, 180—187.

Schweiz. Geschichtsr. V, 53—63.

die Legende von dem hl. Simpertus, dem Neubegründer und Regulator dieser Abtei, der — wie St. Gallus einen Bären — sich einen Wolf dienstbar gemacht haben soll. ¹⁾ Daß Unwissenheit und artistische Nachlässigkeit später aus dem Wolfe einen Hund gemacht, daran trägt das ursprünglich heraldisch richtige Wappen keine Schuld. Daß die von der Abtei Murbach abhängige Propstei Luzern jemals das Wappen von Murbach geführt habe, läßt sich ebenfalls nicht nachweisen. Vielmehr zeigen alle ihre Sigel und Wappen älterer und neuerer Zeit fortwährend den hl. Leodegarius, zuweilen auch neben demselben den St. Maurizius, als Schutzpatron des Mutter- und Tochter-Stiftes. Auch Murbach führt im Sigel den St. Leodegarius. Gegen Ende des XIII. Jahrh. begann auch die Stadt Luzern diesen Schutzpatron ihres Stiftes zum Sigelbilde zu wählen und fuhr damit bis auf die neueste Zeit fort; sogar jetzt noch dient dies schöne Bild als Schildhalter des ersten Staatsfigels.

Die älteste Spur des Luzernerwappens, wie es jetzt ist, findet sich erst auf dem viertältesten Sigel der Stadt, welches der Rath anno 1354, zweiundzwanzig Jahre nach dessen Anschluß an die Urkantone, stechen ließ. Es befindet sich zu unterst an dem Sockel, auf welchem der gothische Thron mit dem Martyrerthum des hl. Leodegars steht; da steht man ein in zwei Tinkturen gespaltenes Schildchen von zwei Adlern, ohne Zweifel Reichsadlern, bewacht.

Der Gebrauch, auf plastischen Arbeiten, wie Sigeln und Münzen, die heraldischen Tinkturen durch Schraffirung zu unterscheiden, ist zwar sehr alt, aber anfänglich auch ohne zuverlässige Consequenz ausgeführt; bald werden die sogenannten Farben, nämlich roth, blau, grün, schwarz, violet

¹⁾ Schauplatz der 5 Theile der Welt nach Ant. Friedr. Büsching's Erdbeschreibung von Jos. Joh. Neilly Wappentafel, Nr. 39.

P. M. Herrgott, Monumenta Aug. Dom. Austriae. T. I. p. 132.

Geschichtsfreund XIX. I, 1.

mit willkürlichen Schraffirungen bezeichnet; bald die sogenannten Metalle, nämlich Gold oder Gelb, Silber oder Weiß; von einer unterscheidenden Angabe der Farben oder Metalle unter sich ist aber vollends keine Rede vor dem XVI. Jahrh. Erst durch die Kupferstecherei entstand das Bedürfnis einer allgemein gültigen Bezeichnung derselben durch Linien und Punkte, wie sie gegenwärtig noch im Gebrauche steht. Somit geben auch jene angeführten Anzeichen von zwei Tinkturen in dem zuerst vorkommenden Luzernerfchilde noch keinen Aufschluß.

Ebenjowenig ist aus dem Münzwesen dieser Stadt etwas hierüber zu schöpfen. Anfangs stand Luzern sammt den übrigen Waldstädten unter dem Münzrechte der Abtissin des Frauenstifts Zürich. Im J. 1291 kaufte es Rud. v. Habsburg vom Abte von Murbach, wodurch es an Oesterreich und somit unter das Zofinger-Münzrecht kam. Seit 1332 entzog sich Luzern demselben, erhielt aber erst anno 1418 durch Kaiser Sigismund ein eigenes Münzrecht; es prägte jedoch auf seinen einzigen Sorten, Hallern und Angstern, das Bild des Leodegar und zuweilen auch des Mauriz, aber nicht sein Stadtwappen; dieses erscheint erst im XVII. Jahrh. auf seinen Münzen.

An den Ueberresten des Banners, unter welchem die Luzerner bei Sempach gefochten haben sollen, sind nichts mehr als blaue und weiße Fäden zu erkennen, aber keine Felderabtheilungen, somit ist auch hier keine Auskunft zu schöpfen.

Die älteste Beschreibung der Banner der Waldstädte wird wohl diejenige sein, welche sich in dem „Spruch von der Sempacherschlacht 1386“ findet, den Henward Gysat seinen Colлектaneen einverleibt hat (H. Gysat. Collekt. P. p. 168). Er ist zwar auf Papier, aber von beinahe gleichzeitiger Hand mit Gysat geschrieben, und scheint ganz aus der Zeit der Schlacht selbst zu seyn. Die das Luzernerbanner, von dem auch ohne Zweifel das Wappen her stammt, beschreibenden Verse lauten wie folgt:

„Die von Luzern sind uff der huett
Mit der paner plaw und wiff
Sy zychen daher mit ganzem fliff.“

Diesß Lied ist mit großen Abweichungen und nach Tschudis Zeitsprache modernisirt auch in dessen Chronik abgedruckt, nämlich:

„Min Herren von Luzern sind uff der Ban,
Mit mengen stolzen tapffern Mann.
Bi Inen Ir Banner blaw und wiß,
Die ziend daher mit ganzem Fliß.“¹⁾

In dem Schlachtlied von Dornach 1499 steht von dem Luzernerbanner dem ganz entsprechend:

„Luzern mit manchem stolzen Knecht
Hielt wiß und blaw daselb uffrecht.“²⁾

Aber die älteste sichtbare Auskunft über das Luzernerbanner geben uns wohl, wie noch öfters, Tschachtlans und Schillings Bernerchroniken, da es in Gründs Chronik zwar allerdings in den bekannten Tinkturen, Blau und Weiß, aber quer getheilt dargestellt ist, somit jedenfalls fehlerhaft. In der Tschachtlan'schen Chronik kömmt bis zur Besitznahme der Luzerner von Sursee stets ebenfalls das quergetheilte Banner vor und erst von da an das senkrecht gespaltene; in der Schilling'schen Chronik aber erscheint es neben den übrigen Standesbannern der Eidgenossen in der Darstellung ihrer Kriegszüge zur Genüge in der noch jetzt gebräuchlichen senkrechten Theilung von Blau und Weiß, obwohl auch hier zuweilen noch die Quertheilung vorkömmt.

Aus allem bisher Gesagten dürfen wir nun schließen, daß Luzern sein Wappen, so wie es jetzt ist, spätestens um die Mitte des XIV. Jahrh. erhalten habe, indem wir seine erste, wenn auch noch farblose Erscheinung, deren Farben sich nachträglich aus der Schilling'schen Chronik herausstellen,

¹⁾ G. Tschudi's Schweizerchr. I, 533.

²⁾ Argovia 1861. 117—125.

aus jenem Jahrhundert datirend nachgewiesen haben. Was jedoch die heraldisch-symbolische Bedeutung dieses Wappens anbelangt, so wird dieselbe wohl auf immer eben so räthselhaft bleiben, wie diejenige des Zürcherwappens.

Im XVI. Jahrh. nahm Luzern auch Schildhalter an. Die häufigsten sind Löwen, doch erscheinen diese auf keinem seiner Sigel, noch auf Münzen, sondern nur auf andern Gegenständen, wie Gebäuden und Glasgemälden *cc.* Hingegen erscheinen wilde Männer auf Münzen; so auf einer doppelten Dukate von 1741, und auf einer Silbermedaille des nämlichen Jahrhunderts, aber auch auf einer hübschen Handzeichnung zu einer Glascheibe mit der Jahreszahl 1507 (Sammlung von Handzeichnungen alter Glasmaler des Verfassers dieser Blätter). Ueber den Ursprung und die Bedeutung dieser wilden Männer erlaubt sich der Verfasser der «*Armoiries des Cantons suisses*», in Ermanglung jeder historischen Auskunft eine um so mehr aus der Luft gegriffene Wizelei, als es sich hier nicht um Riesen, sondern um wilde Männer, ein heraldisches Symbol uralter Stammesherkunft, handelt. Auf einem Silberpfennige von 1638 erscheint endlich auch ein Engel als Schildhalter, welcher jedoch wohl mehr mit dem Entstehungsanlaß dieser einzigen Münze, als mit der Heraldik zusammenstimmt.

Seit dem XVII. Jahrh. nahm Luzern auch eine fürstliche Krone, ähnlich derjenigen Berns, auf seinem Schilde an; sie erscheint, mit wenigen Ausnahmen, auf allen seinen Münzen des vorigen und jetzigen Jahrhunderts.

IV.

U r i.

Dieser erste Stand unter den Gründern der schweizerischen Freiheit führt im Wappen: Auf Gold einen schwarzen, nach vorn schauenden Urochjenkopf mit rothausgeschlagener Zunge und rothem Ring durch die Rüstern.

Bonstetten sagt Folgendes, theils Ungenügendes, theils Unrichtiges darüber:

« Signa incolarum Uranensium caput huiusmodi bovis
« (sc. bovis agrestis s. Uri) est, altis cornibus
« formatum nigri coloris, et campum clipei glau-
« cum esse debet. »

Somit schweigt er vom Ringe gänzlich und fabelt nicht nur die Tinktur des Feldes ganz falsch, sondern sogar gegen alle heraldische Regel verstößend, denn schwarz auf blau geht in der Heraldik am allerwenigsten an. ¹⁾ Das Schlachtlied von Sempach gibt wenig Aufschluß. In der Gysat'schen Handschrift steht Folgendes:

„Das vry ved hat der Schützenhorn
„Es ward kein mann im so hocheborn
„Er stoßet in nider vff den grund.“

In Tschudi heißt's:

„Der Stier von Uri hat scharffe Horn,
„Kein Herr ward Im nie zhoch geboren,
„Er stoßt In nider uff den Grund.“

Die Zeichnung des Stierkopfs im Urnerwappen ist sehr verschieden, was sich auf Siegeln und Münzen, wie auch auf den Bannern satzsam herausstellt. Bald ist er im Profil mit kurzem, dickem Kopf, stämmigem Nacken und nach vorn gestelltem Gehörn — ein ächter Urkopf — mit dem Ring,

¹⁾ Oder soll glaucus hier gelb bedeuten, da für blau oben (S. 681) *blavius* steht? (Anm. der Redakt.)

aber ohne sichtbare Zunge gezeichnet. So auf dem ältesten bekannten Sigel an einer Urkunde von 1249 mit der Legende: sigillum vallis uraniæ. Dann kömmt er zum erstenmal nach vorn schauend vor, d. h. in die Front gestellt, und ebenfalls als Urkopf, auf dem zweiten bekannten Sigel mit der Legende: S. hominum vallis Urania, an einer Urkunde von 1258. Dieses Sigel erscheint von da an fast ein ganzes Jahrhundert lang und ward erst im Jahr 1351 von einem dritten verdrängt, welches einen Stierkopf von der zahmen Race darstellt und fast anderthalb Jahrhunderte im Gebrauche stand. Auf allen diesen Siegeln erscheint der Ring, aber niemals die Zunge.

Auf Münzen dieses Standes kömmt das Wappenbild erst im XVI Jahrh. vor. Er erhielt das Münzrecht zwar schon anno 1424 durch Kaiser Sigismund, übte es aber lange durch Luzern aus. Auf seinen Hallern und Augstern, wie auf der zierlichen kleinen Denkmünze auf die Schlacht bei Novara von 1513 sind stets Urköpfe zu sehen, auf spätern aber zahme Stierköpfe mit auswärts gebogenem Gehörn.

Eine gleiche Verschiedenheit in der Zeichnung des Kopfes findet sich auf den Bannern von Uri, diesen wichtigsten Gewährstücken für sein Wappen, deren noch vier große und ein kleines gezeigt werden. Das Älteste derselben, an welchem auf einem daranhängenden Pergamentstreifen aus dem XVI. Jahrh. geschrieben steht: „Diese Paner ist gsin am Morgarten und ze Loopen,“ zeigt auf gelbem Taffet einen schwarzen Urochsenkopf mit aufwärts gebogenem Gehörn, rothgeränderten, weiß und schwarzen, wildblickenden Augen, weißer Zahnreihe, lang ausgereckter rother Zunge und rothem Ringe in den Nüstern. Dieser Kopf ist der einzige auf allen diesen vier Bannern, der an die in unserm Lande ausgestorbene Urochsen-Race erinnert, welche noch auf einem Verzeichniß der Tafelgerichte der St. Galler-Mönche als „bos urus“, neben dem „bos bison“ (Wiesend) und dem „bos taurus“ (zahmen Stier) vorkömmt und heut zu Tage nur noch in

einem einzigen Lande Europa's, in Lithauen im Bialowizer Walde auf kaiserlich russische Kosten gehägt wird. Auf den zwei im Alter nachfolgenden Urnerbannern sind die Ohren inwendig roth und das lange, auswärts gebogene Gehörn zeigt die zahme Race an. Am vierten Banner ist der obere Kopftheil verschwunden und auf dem kleinen steht über dem Kopfe ein weißes Kreuzchen. Auf allen fünf ist consequent der blutrothe Ring durch die Mästern gezogen und auf den vier großen Bannern die rothe Zunge zu sehen. Von den in den obern Ecken aufgenähten Passionschildchen kann hier als zufälliger Beigabe nicht die Rede sein.

Endlich hat auch Hans Fründ in seiner Chronik das Banner von Uri und Diebold Schilling das Wappen von Uri vielfältig dargestellt, letzterer sogar auf einer hölzernen Ueberdachung eines Schiffes, wo auch die Schilde von Schwyz und Unterwalden zu sehen sind. Ueberall erscheint da der Urochsenkopf mit dem rothen Ringe und der roth ausgeschlagenen Zunge. Tschachtlan weicht hier nur darin ab, daß er den untern Theil des Kopfes etwas ins Profil wendet und die Zunge ausläßt; an dem Gehörn und den zottigen Ohren deutet er aber ebenfalls unverkennbar den Urochsen an.

Aus allem diesem geht nun hervor, daß der Prototyp für das Urnerwappen ein in die Front gestellter Urochsenkopf ist; denn die Profilstellung des ältesten Siegels beweist höchstens eine damalige später verlassene Abweichung hievon.

Was nun den Ursprung und die Bedeutung dieses Wappens anbetrifft, so ist hierüber Verschiedenes gemuthmaßt worden. Sehr richtig sagt Dr. von Liebenau in einer brieflichen Mittheilung an den Verfasser dieser Blätter: „Wappenbilder kommen bei uns zuerst in den Fahnen vor, wir besitzen aber weder sehr alte Fahnen, noch auch Kenntniß über ihre Bildwerke. Die Sage, auch in den Chroniken aufbewahrt, als hätte ein Papst zur Zeit der Sarazenen-Einfälle, also

im X. Jahrh., den damals noch nicht existirenden Urkantonen Banner verliehen, ist rein unhistorisch. Ob unter Otto dem Dritten Leute aus den Waldstädten, d. h. Einzelne im Gefolge des Grafen Ulrich von Lenzburg die Romfahrt mitgemacht, läßt sich vermuthen, nicht beweisen. Unter Friedrich I. Heinrich VI. Philipp und Friedrich II. haben sie sicher ihre ersten Spuren verdient; aber dieß alles ging unter den Zähringern, Lenzburg, Froburg, Habsburg, Rapperswyl etc. und unter ihren Bannern ins Feld. Ein Forscher will den Stierkopf von Uri für das Zeichen des Meyers halten, der laut Capitulare Caroling. „den Barrn (Zuchtstier) halten“ mußte, daß die gute Race nicht ausgehe; von diesem sei dieß Bild in dessen Sigel, zuerst in das des Ammann Werner von Silinon übergegangen und von da in das Banner und Sigel von Uri gekommen. Allein abgesehen davon, daß die heraldische Symbolisirung des Meyeramtes wohl schwerlich von dieser niedrigsten aller seiner Obliegenheiten entnommen worden ist, was auch von keinem zweiten Beispiele, ungeachtet der in der Schweiz so vielfach vorkommenden Meyerämter, bestätigt wird, so widerspricht diese Ansicht sogar der Geschichte selbst. Auf den beiden ältesten Urnersigeln steht deutlich die Legende: Sigill. vallis uraniæ und S. hominum vallis uraniæ, somit waren sie Landes- und Stammesigel und nicht des Meyeramtes (s. S. 688). Nun gibt es allerdings zwei Urkunden mit ganz gleichen Sigelbildern, wie jene zwei ältesten, auf denen die Legenden von Meyern stehen, nämlich eine von anno 1284 mit der Legende: S. Gregorii de Silenon, die andere von anno 1297, mit der Legende: S. Arnoldi Villici de Sillenon; allein beide sind jünger als jene Landes- und Stammesigel, die von anno 1249 und 1258 sind.¹⁾ Nun läßt sich eine frühere Erscheinung doch wohl schwerlich von einer spätern ableiten. Ferner ließe es sich nicht leicht erklären, warum die Urner gerade zur Zeit, da Arnold Meyer von Silenen

¹⁾ Ropp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 10.

Vandammann von Uri war, anno 1291, ihr Sigel einem Freiherrn von Attinghausen zur ausdrücklichen Verwahrung übergeben hätten, wenn es mit dem der Meyer von Silenen so identisch gewesen wäre, was doch aus zweien Urkunden, eine vom 29. März 1290 und die andere vom 28. März 1291, hervorgeht. ¹⁾ Ueberdies ist von den Meyern von Silenen, nach Tschudi's *arma gentilitia* der Schweiz, ein eigenes Familienwappen bekannt, nämlich: In Gold ein rother schreitender Löwe vor einer liegenden schwarzen Säule. Die fraglichen Silenensigel mit dem Stierkopfe waren sicherlich Amtssigel mit dem Landeswappen, welche sie als Meyer zu führen hatten, aber nicht als „Barrenhalter.“

Das Wappen von Uri trägt ganz das Gepräge seiner höchstwahrscheinlichen Ursprungszeit. Es läßt sich nicht denken, daß Uri unter der Aebtissin von Zürich, oder unter den spätern Herren und Grafen, welche es parcellenweise beherrschten, am allerwenigsten unter den Habsburgern, unter denen es schon im Anfange des XIII. Jahrh. stand, ein eigenes Landeszeichen weder auf Bannern noch Sigeln geführt habe, und wie das Banner, so das Wappen. Im J. 1231 aber wurde Uri durch König Heinrich, Kaiser Friedrichs II. Sohn, von jeder Botmäßigkeit enthoben und als freie Gemeinde dem römisch deutschen Reiche einverleibt. Dieser Akt spricht sich nun auch ganz in den Farben des Urnerbanners aus; sie sind nach seiner ältesten Erscheinung, von der niemehr abgewichen wurde, zu urtheilen, Schwarz und Gold, genau wie die Reichswappen. Auch die Wahl des Urochsenkopfes ist dieser Zeit entsprechend; er stellt ein „redendes Wappen“ dar, das auf den Namen Uri anspielt. So führen auch viele der ältesten Geschlechter unseres Landes, deren Wappenursprung unfehlbar in die nämliche Zeit fällt, redende Wappen, wie Thorberg: ein Thor auf Bergen; Thierstein: ein Thier, d. h. nach der Waidmannssprache

¹⁾ Geschichtsfreund VIII, 32—35, und Kopp, Geschichtsbibl. II, 261.

eine Hirschkuh von der Rothwild-Race; Wyßenburg: eine weiße Burg; Mülinen: ein schwarzes Mühlrad u. f. w. Und daß auch, abgesehen hievon, der Urner Stierkopf einen Urochsenkopf vorstellen soll, das ist durch den blutigen Ring durch die Rüstern deutlich genug angezeigt, denn dieser ist ein Bändigungszeichen, das man noch heut zu Tage in südlicheren Ländern an den Büffeln sieht, aber an der längst gezähmten Hausviehrace jedes Sinnes entbehren würde. Die spätern Verzeichnungen dieses Wappenbildes ändern an der Sache selbst nichts, blieb doch wenigstens der Ring stets unverändert im Wappen bis auf heute.

Auf den ersten Münzen, welche Uri schlagen ließ, sieht man bereits den Stierkopf; es erhielt sein Münzrecht erst anno 1424 durch Kaiser Sigismund, übte es aber durch Luzern aus, schlug niemals Brakteaten, sondern Haller und Angster mit dem Stierkopf und dem Worte VRI, bis ins XVI. und XVII. Jahrh. Auf seinen höhern Münzsorten nahm Uri seinen Hornbläser, der dem Herzog von Burgund so schrecklich klang, als Schildhalter zu seinem Wappen, bald einfach, bald zwei an der Zahl und auf einem seiner Sigel des XVIII. Jahrh., mit der unorthographischen Legende: „Gandon Uri“, stehen sogar Schaafböcke als Schildhalter. Als freie Gemeinde von rein demokratischer Verfassung enthielt sich aber Uri jedes dynastischen Symbols bei seinem Wappen.

V.

Schwyz.

Dieses zweite der Stammländer unserer Freiheit, von dem die gesammte Schweiz ihren Namen trägt, führt als Wappen: In Roth ein kleines, gleichschenkliges weißes Kreuz auf der linken Schulterstelle. *Warum nicht weiß, ein*
XIV Vor dem XVIII. Jahrh. führte Schwyz einen „ledigen rothen Schild“, d. h. ohne jegliches Bild und so auch nur ein ganz rothes Banner, ohne Kreuz.

Dieses Wappen entspricht ebenfalls seiner wahrscheinlichen Ursprungszeit, nämlich der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. Diese ledigen rothen Schilde bedeuten in der Heraldik die Landesouveränität und heißen darum Regalenschilder. Einen solchen führten schon die ehemaligen Herzoge von Pommern, welcher nachher in den Schildesfuß der Markgrafen von Brandenburg und von diesem Wappen in das königliche preussische überging; ferner führten einen solchen die Churfürsten und Herzoge von Sachsen, die Fürsten von Anhalt, in der Reihe ihrer übrigen Schilde im Wappen; ganz frei aber, als mittleren ihrer drei gekoppelten Schilde, führten ihn die Churfürsten und Pfalzgrafen bei Rhein.

Schwyz, das sich ursprünglich aus der „Milchgemeinde“ herangebildet, stand zwar in den frühest bekannten Zeiten unter der hohen und niedern Gerichtsbarkeit der Grafen von Lenzburg, seit dem Erlöschen dieses edlen Hauses anno 1172 unter derjenigen der Habsburg-Laufenburg und zuletzt durch Kauf unter der von Oestreich. Im Jahr 1240 stellte aber Kaiser Friedrich II. denen von Schwyz im Lager zu Faenza, aus Dankbarkeit für ihre ihm geleisteten Kriegsdienste, eine Urkunde aus, in welcher er sie in seinen und des Reichs unmittelbaren Schutz nahm (Eschudi I, 134. Archiv d. hist. Vereins d. Kant. Bern V. 574). Von dieser Epoche an läßt sich nun mit der größten Berechtigung auch die Annahme des rothen Banners von Schwyz, als Zeichen

der vollen Reichsunmittelbarkeit herdatiren, und somit auch das Wappen dieses Standes, wenn auch die Geschichte die verworrenen Rechtsverhältnisse und Rechtsansprüche jener Tage, die zu so vielen blutigen Händeln Anlaß gaben, nicht zu entwirren im Stande ist.

Was nun das Kreuz in dem Schilde von Schwyz anbelangt, so ist darüber allerlei gemuthmaßt worden.

Von dem genannten Kaiser Friedrich II. sagt die anonyme Stadtchronik von Bern, die um das J. 1420 geschrieben ward, Folgendes:

„denn die von Swiz vor vil hundert jaren an das
„rich ghortent und das mit brieff wistend; und ouch di
„von Schwyz vor alten zitten große hilff daten einem
„römischen künig wider Eligurt und an ander Ende und
„warent da als manlich in des richs dienste, das inen
„der Keiser gab an ir rotten panner das heilig rich,
„d. i. alle wappen der marter unseres herren Jesu
„Christi,“ (Archiv d. hist. Vereins d. St. Bern V. 573),
worunter die sogenannten Passionszeichen, wie Kreuz, Dornen-
krone, Nägel, Lanze, Geißel etc. zu verstehen sind.

Die Herausgeber der Justinger'schen Bernerchronik führen die nämliche Stelle mit unbedeutenden Varianten an und scheinen aber dabei den Zug Conrads II. gegen Otto von Champagne anno 1034 zu verstehen. Allein zu dieses Kaisers Zeiten kömmt noch kein anderweitiges Beispiel von einer Bannerverleihung vor und schwerlich waren die Schwyzer von damals schon im Fall „große hilff“ zu leisten. Es ist vielmehr zu vermuthen, diese Bannerverleihung sei durch Rudolf v. Habsburg geschehen, ungeachtet ihn Justinger niemals Kaiser, sondern stets König nennt. Auch Dettling schreibt sie letzterem zu und setzt sie in das J. 1272. Nach Matthias Neoburg. (p. 24) fällt sie jedoch viel wahrscheinlicher in das J. 1289, da er erzählt, daß 1500 Schwyzer beim Könige in der Fehde gegen Graf Theobald von Pfirt waren «quidam de Swicia, quorum rex mille quingentos habuit,

soliti currere in montes.» Hier ist die Rede von Rudolfs Krieg gegen Hochburgund und Pfirt; und wenn auch unter Suitia nach dem Sprachgebrauche alle drei Orte der Urschweiz verstanden sind, so war doch jedenfalls Schwyz auch dabei, und so läßt es sich am wahrscheinlichsten annehmen, daß auch die Urkunde vom 19. Februar 1291, nach welcher fortan kein Unfreier mehr über sie zu Gericht sitzen sollte, zunächst mit jener Bannerverleihung zusammenhänge. Auch Bonstetten bestätigt die Meinung für Rudolf von Habsburg durch seine Beschreibung des Wappens von Schwyz, indem er sagt:

«Clipeum ipsi ferunt totum rubeum et aliis
«figuris immaculatum, in vanno autem eorum quod
«in hostes gestare solent, in summitate a parte
«crucifixum interpictum, et sic a Rudolfo Romanorum
«rege invictissimo, olim specialibus meritis con-
«nati sunt.»

Hier ist nun von dem wirklichen Crucifix, d. h. von dem Bilde des Erlösers am Kreuz die Rede, während oben nur von dessen gesammten Marterzeichen; überall aber auch nur von dem Banner, an welchem es angebracht war und nicht am Schilde, wie ein Wappenbild; auch constatirt sich hiebei stets fester die rothe Farbe des Schwyzer Banners und Wappens schon im XIII. Jahrh. Diese wird später auch noch durch das Sempacherschlachtlied bestätigt, wo es in Gysats Collectaneen heißt:

„Schwizer panner die ist rott
„Sy hilfft uns hütt us aller nott.“

Im Tschudi steht dem Sinne nach ganz dasselbe.

Von allen acht Bannern dieses Landes, die in Schwyz noch gezeigt werden, zeigt nur ein einziges jenes „heilig Rych“, nemlich das, welches die Schlacht am Morgarten anno 1315 mitgemacht haben soll; ein anderes mit einem großen, bis an den Rand gehenden Kreuz trägt im obern Stangenwinkel den Landespatron St. Martin mit dem Bettler;

alle übrigen sind ganz leer, oder von einem durchgehenden Kreuz überzogen. ¹⁾ Hingegen stellt Tschachtlan das Banner von Schwyz consequent mit dem Befreuzigten, nebst Maria und Johannes, im obern Stangenwinkel, ganz klein von weißer Farbe gemalt dar, und ihm scheint Schradin in seiner Chronik nachgefolgt zu sein. ²⁾ In der Schilling'schen Chronik aber erscheint das Banner von Schwyz ohne Ausnahme stets nur einfach roth, ohne jedes Beizeichen; ebenso stellt es auch Fründ in seiner Chronik dar.

Auf den Münzen von Schwyz ist bis in das XVIII. Jahrh. ohne Ausnahme nur der alte ledige Regalien-schild und kein anderes Bild zu sehen, dann erscheint das moderne Kreuz im oberen Winkel, wie im heutigen Wappen dieses Standes, von welchem später die Rede sein wird.

Ebensowenig ist auf den Siegeln von Schwyz irgend ein Passionszeichen zu sehen. Die ältern führen, gleich Zürich und Luzern, den Kirchenpatron des Hauptortes, nämlich den heil. Martin, wie er mit dem Schwert seinen Mantel zerschneidet, um einen entblößten Bettler zu kleiden; erst auf den neueren, mit der Legende: «*Sigillum reipublice svitensis*» ist unter dem Boden der Scene das moderne Schwyzerwappen mit dem Winkelkreuzchen im roth schraffirten Felde sichtbar; es ist aus dem XVIII. Jahrh.; auf dem Allerneuesten aber, das heut zu Tage am häufigsten im Gebrauche steht, mit der Legende „Kanton Schwyz“ ist das jetzige Wappen dieses Standes abgebildet.

Uebrigens hat es mit diesem „heilig Rich“ Zeichen überhaupt in heraldischer Hinsicht keine so große Wichtigkeit. Ein solches Geschenk galt dem Banner, unter dem es als Ehrenzeichen verdient wurde, und ward nicht in, sondern ausdrücklich an dasselbe geheftet und ist daher auch nicht als ein wirkliches, in das Wappen überzugehendes Bild,

¹⁾ Mittheilungen d. a. Gesch. in Zürich II. II, 90.

²⁾ Nicolaus Schradin, Schreiber von Luzern, Chronik von anno 1500.

sondern nur als eine That zu betrachten, welche an der Bedeutung des Banners so wenig etwas ändert, als dies durch die Kränze, Ringe, Bildnisse der römischen Legionen- und Cohorten-Feldzeichen, mit denen sie geschmückt wurden, geschah.

Ueberdies zeigt noch die Arbeit jenes einzigen Passionszeichens am Banner von Morgarten eine viel spätere Zeit als die von Rudolf von Habsburg an, ihrer ganzen Zeichnung und Technik nach kann sie nicht aus dem XIII. Jahrh. stammen, was indessen an der Sache selbst nichts ändert. Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern, wie das moderne Kreuz im Schilde von Schwyz entstanden sei, und hierüber haben wir auch nicht die geringste Unterstützung, weder von historischer noch diplomatischer Seite.

Die Wahl eines Kreuzes und die Stellung desselben an dem Platz des Passionskreuzes im Morgartenbanner, deutet allerdings auf eine nationale Berücksichtigung dieses verdienten Ehrenzeichens. Die Gestalt aber dieses Kreuzes, welche ganz mit der des Kreuzes im Schwentel des Zürcherbanners übereinstimmt, deutet vielfach auf einen allgemein eidgenössischen, militärischen Sinn. Auf Bannern von Schwyz erscheint, unsers Wissens, dies moderne Kreuz niemals und auf Siegeln und Münzen, wie wir gezeigt haben, erst im XVIII. Jahrh. Es kann daher wohl am sichersten angenommen werden, das dasselbe erst in diesem letzten Jahrhundert und wohl aus beiden genannten Motiven, dem religiösen, wie dem militärischen, in das Wappen aufgenommen wurde.

Als Beizeichen zu diesem Wappen führt Schwyz eine einfache Krone mit 5 Kreuzblumen, ohne Füllung; um den Schild Farbenzweige; so auf Gulden- und Halbguldenstücken von anno 1797; als Schildhalter aber Löwen; so auf Guldenstücken von anno 1785 und auf seinem neuesten Kantons-siegel; auf dem Kanzleisiegel aber nur einen Löwen.

VI.

Unterwalden.

Dieser in zwei Landeshoheiten getheilte, jedoch nur unter einem Namen im Bunde vertretene Kanton führt ein Doppelwappen: In gespaltenem Schild rechts, in Roth und Weiß getheilt, einen Silber- und Rothgetheilten, nach rechtsgekehrten Schlüssel für Obwalden und links, in Roth einen silbernen Doppelschlüssel für Nidwalden.

Der Ursprung und die heraldische Bedeutung dieser zwei Tinkturen des Wappens von Unterwalden ist eben so dunkel als die Urgeschichte und die Zeit der Theilung des Landes in zwei getrennte Hoheiten. Die hierüber erschienenen zwei Schriftchen: Antwort auf den Artikel im Schweizerboten Nr. 48, die wahre Beschaffenheit und Geschichte von Sigel und Wappen des Kantons Unterwalden; und: Nachtrag zur Denkschrift des Kantons Unterwalden nid dem Wald, über seine Mißverhältnisse wegen Engelberg mit Unterwalden ob dem Wald 1816, verbreiten wenig Licht über den fraglichen Gegenstand.

Daß die geistlichen Stifte St. Leodegar in Luzern, Beromünster (im Aargau) die Abteien Engelberg und Muri; dann die Grafen von Lenzburg, Froburg, Habsburg, die Freiherren von Wohlhusen, Besitzungen in Stans, Buochs, Kerns, Sagelen, Sarnen gehabt, ist erwiesen, aber mit Ausnahme des Engelbergerthals, kein einziges Hoheitsrecht genannter Herren oder Stifte über jene Orte. Unter welchen Rechtsverhältnissen nun die übrigen Landesbewohner, welche nicht zum Personal dieser Grundbesitzer gehörten, gelebt haben, das ist bis jetzt noch nicht enthüllt. Tschudi's so stark angegriffene Darstellung der Urzeit der drei Stammländer unserer Eidgenossenschaft entspricht ihrem Geiste nach jedenfalls ganz der politischen Situation des Mittelalters mit seinen steten Kämpfen um Macht und Recht und den

daraus entstandenen zahllosen Dynastien „vom Kaiser und vom Reich geraubt“ weit mehr, als es die gelehrten Ausbeuter einiger neu aufgefundenen Urkunden zugeben möchten. Bedenkt man, daß sich diese kleinen Gemeinden der Waldstätte gerade während der wachsenden Macht ihres gewaltigsten Nachbarn, Habsburg-Oesterreich, auf der Reize des XIII. Jahrhunderts unter sich zu einem Schutz- und Trugbündniß, und zwar hauptsächlich gegen ihn, verbanden, um ihre Freiheiten zu wahren, so kann man sich der Ueberzeugung nicht erwehren; es müsse da bei einem so bescheidenen und so religiösen Volke ein uraltherkömmliches Rechtsbewußtsein zum Grunde gelegen haben, das ihm den Muth und das Gottvertrauen zu einem so gewagten Beginnen verlieh. Wo sich daher Tschudi, der übrigens noch unstreitig aus Quellen schöpfte, die jenen verschollenen Zeiten näher lagen, uns aber verloren gegangen sind, nicht geradezu widerspricht, da möchte es wohl gerathen sein, sich an seine Berichte bis auf das Erscheinen solcher von überzeugenderer Beweiskraft zu halten, und ihm zufolge anzunehmen, daß es auch in Unterwalden ob und nid dem Kernwalde uralte freie Gemeinden gegeben habe, die von einer ursprünglichen Reichsunmittelbarkeit herstammten und somit auch eine eigene Banner- und Sigelfähigkeit besaßen.

Die Theilung Unterwaldens in „zwey Regiment“ geschah nach Tschudi im J. 1150. ¹⁾ Hierzu bleibt er uns aber den Beweis schuldig, und von allen Urkunden, die er anführt, spricht erst diejenige der Marchentscheidung zwischen Uri und Schwyz von anno 1348 von einem Unterwalden „ob und nid dem Kernwald;“ ²⁾ vorhanden ist aber keine mehr. Von allen noch vorhandenen Urkunden aber ist diejenige, welche den „ewigen Bund“ der Waldstätte und Zürichs mit Glarus enthält, die erste, in welcher der Ausdruck vorkommt: „und ze Underwalden jedwederthalb dem Kernwald,“ von anno 1352. ³⁾

¹⁾ Tschudi Chr. I, 72.

²⁾ Tschudi I, 377.

³⁾ Die ältern eidg. Abschiede etc. S. 5.

Das älteste bekannte Sigel Unterwaldens erscheint zum erstenmal am Bundesbrief der drei Waldstätte von anno 1291 (Kopp, Urkunden S. 67), und zeugt durch die gothische Zeichnung seines Schlüssels, daß es schwerlich vor der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. gestochen wurde, da der gothische Styl erst nach dem Erlöschen der Hohenstaufen in unserm Lande durchdrang. Um dieses Sigel steht die Legende: «S. universitatis hominum de Stannes» und um den Schlüssel herum in ganz ähnlicher gothischer Schrift, aber unverkennbar von anderer Hand nachgestochen, steht: «et vallis superioris», d. h. superioris — Obwalden. Da nun dieses Sigel seit unbekannter Zeit stets in Sarnen aufbewahrt wurde, wo es noch ist, und es doch hauptsächlich auf Stans, somit auf Nidwalden Bezug hat, jedoch die angeführte Ergänzung für Obwalden trägt, so ist man so ziemlich berechtigt anzunehmen, die Theilung dieses Landes in zwei „Regiment“ habe um die Zeit dieser Ergänzung, somit nicht vor der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. statt gehabt, wobei Obwalden das allgemeine vorhandene Landesfigel an sich gezogen und jene Schriftergänzung angeordnet haben mag. Daß aber jedenfalls Obwalden, trotz seinem Abfall, seine ursprüngliche Stammverwandtschaft mit Stans und Nidwalden stets berücksichtigt wissen wollte, geht daraus hervor, daß es auch auf seinen spätern Sigeln, von denen eins sogar noch gegenwärtig gebraucht wird, die alte Legende: «Sig. hominum de Stannes» fortführt, wovon nur ein Kanzleisigel aus dem XVIII. Jahrh. eine Ausnahme macht, indem es nur den roth und weiß getheilten Schild ohne Schlüssel führt.

Der Schlüssel kam St. Petrus zu Ehren in das Wappen von Unterwalden, dessen Schutzpatron er von Alters her, sowohl von Stans als von Sarnen war. Seit aber Unterwalden durch kaiserlichen Machtspruch Heinrichs des Rüsselburgers um das J. 1309 zum freien Reichsland erklärt worden, aus welcher Zeit auch wohl die Banner Unterwaldens herkommen können, ist auch dies Symbol ohne Zweifel auf dieselben gesetzt worden, später aber wieder abgekommen.

Von allen Bannern Unterwaldens, die noch vorhanden, oder doch in Abbildungen und Verzeichnissen protokolliert sind, scheint nur eins aus dem XV. Jahrh. herzustammen. Es führt den einfachen Schlüssel im einfach rothen Tuche, und erscheint somit als ein Mittelding zwischen Ob- und Nidwalden; ¹⁾ dann ist das Schützenpanner, das die Schlacht bei Kappel anno 1531 mitgemacht haben soll, das einzige unter ihnen, das keinen Schlüssel führt, sondern nur aus einem roth- und weißgetheilten Tuche besteht, in dessen oberem Felde das eidgenössische Kreuz zu sehen ist, und wird wohl Obwalden zugehören. Alle andern führen den Doppelschlüssel von Nidwalden im einfach rothen Tuche, scheinen aus dem XVI. Jahrh. zu stammen und führen entweder ein eidgenössisches Kreuz beliebig neben dem Schlüssel, oder das Crucifix mit Maria und Johannes im oberen Stangenwinkel des Tuches.

Das Banner von Obwalden, welches Peter von Thorberg bei dem mißglückten Einfall der Obwaldner ins Entlebuch erbeutete, ist gegenwärtig noch im Thurm, „Heimlichkeit“ genannt, zu Schüpfheim aufbewahrt, ²⁾ konnte aber leider zu vorliegender Forschung nicht benutzt werden.

Büsinger datirt die Banner aller drei Urkantone nach den Chronisten des XVI. Jahrh. Guillimann, Simler und Stumpf, schon aus der Zeit Alarichs des Ostgothenkönigs, der unter Kaiser Honorius und Papst Anastasius I. Rom bedrohte, aber durch die Tapferkeit der Bergleute aus der Urschweiz von dort zurückgeworfen worden sei, worauf diese vom Kaiser „von aller fürstlichen Herrschaft befreit“ und vom Papste mit „kostbaren Feldzeichen und Kriegsbannern“ beschenkt worden seien. ³⁾ Auf diese Sage scheint sich auch die Inschrift auf dem Unterwaldnerbanner zu beziehen, welches von Papst Julius II. nach (der Schlacht von Novara) anno

¹⁾ Zürcherische Mittheilungen II. S. 61, Bl. 3.

²⁾ Notiz des Hrn. Theod. v. Laßberg.

³⁾ Zürch. Mittheilungen II, S. 61. Note.

1512 geschenkt wurde, jetzt aber nicht mehr vorhanden zu sein scheint, da es im angeführten Aufsatz der Zürchermittheilungen gänzlich ausgelassen ist; auf jener Inschrift ist übrigens der Jahrgang der Begebenheit, 388 irrig angegeben da zu der Zeit noch Theodosius der Große regierte.

In den Schlachtliedern von Sempach und Dornach ist auch Unterwalden nicht vergessen. Im Erstern stehen die wenigen Zeilen:

„Den von unterwalden ist kunt
„Mit der paner wyß und rott.“

Tschudi fügt noch bei:

„Dabi man schlagt die Herrschaft ztodt.“

Im Dornacherlied steht folgende wesentlich ausführlichere Strophe:

„Underwalden muß ich prisen,
„Si thatend allzit als die wisen,
„Ob und Mid dem Wald deßglich
„Si führend wiß und roth umbs rich.“

Was das „umbs rich“ sagen soll, ist uns nicht erklärlich. Auch der viel citirte Bonstetten beschreibt das Wappen von Unterwalden in gleichen Tinkturen und ohne Schlüssel wie folgt:

« Clipeus indirecte per medium divisus et in superiori
« parte rubeo et in inferiori albo quoque colori-
« bus corruscans atque adornatus existens.»

Ganz so erscheinen auch die gemalten Banner und Wappen dieses Landes und ohne Schlüssel, sowohl in Fründs Chronik als in Schillings Bernerchronik, wie auch auf Glasgemälden und andern artistischen Darstellungen des XVI. Jahrhunderts. Auch schon Tschachtlan stellt es so dar bis auf den Zug der Eidgenossen ins Elsaß, da läßt er auf ganz rothem Banner den Schlüssel Nidwaldens mit doppeltem Bart und golden auf dem Unterwaldnerbanner erscheinen.

In dem Holzschnitte der Stadlin'schen Chronik ist das Unterwaldenwappen gänzlich verfehlt dargestellt, nemlich im obern Felde des getheilten Schildes ein bis an den Rand hinragendes Kreuz.

Aus den Münzen Unterwaldens ist wenig für vorliegende Frage zu schöpfen; sie entstanden erst seit der Trennung; diejenigen von Obwalden führen alle bis in unser Jahrhundert hinab den einfach getheilten Schild ohne Schlüssel und die von Nidwalden den Doppelschlüssel im einfach tingirten Schilde.

Aus Allem diesem, so viel und so wenig es ist, sind wir nun berechtigt, folgende Wahrscheinlichkeitschlüsse zu ziehen: Unterwalden mag schon vor seiner Trennung, kraft uralter, vereinzelter Communalfreiheiten, Banner und Sigel geführt haben. Auf urkundliche Währung gestützt gilt aber der Geschichtsforschung vorerst nur das Sigel und erst seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh., aus welcher das älteste bekannte Sigel, das, seiner Hauptlegende nach, Stans zum Hauptorte des Gesamtlandes von Unterwalden macht, herkommt. Um diese Zeit scheint aber auch die Trennung des Landes „in zwei Regiment“ stattgefunden zu haben, was man aus der offenbar nachträglichen Legende: «et vallis superioris» anzunehmen berechtigt ist. Der Schlüssel Petri in seiner einfachen Gestalt ist ohne Zweifel das Stammbild des Gesamtlandes. Der urkundlich annehmbare Beginn des Banners von Unterwalden aber fällt erst in die Zeit seiner Erhebung zum unmittelbaren Reichslande, somit erst in die ersten Jahrzehnte des XIV. Jahrh. und also nach der Trennung in zwei Souveränitäten. Indessen ist es wahrscheinlicher, daß damals auch schon ein Banner existirt habe; noch sicherer aber, daß bis in die zweite Hälfte des XV. Jahrh. beide Landestheile unter einem und demselben Banner, mit den zwei Tinkturen Roth und Weiß, und ohne Schlüssel, gefochten haben. Die noch vorgewiesenen Banner müssen späteren Ursprungs sein und mit wenigen Ausnahmen sogar erst dem XVI. Jahrh. angehören. Die Tinkturen Roth und

Weiß werden von einer sehr achtbaren Autorität für ein Geschenk des deutschen Königs Albrecht gehalten, welcher viel zur Hebung des Landes beigetragen haben soll und jedenfalls stets bemüht war, überall seine österreichischen Farben anzubringen. Seit der Einführung zweier verschiedener Banner für jedes der beiden getrennten Länder wählte Unterwalden nid dem Wald für sein Banner das einfache rothe Tuch und den Doppelschlüssel, während Unterwalden ob dem Wald bei den Tinkturen des alten gemeinschaftlichen Banners verblieb und nur den einfachen uralten Schlüssel darauf setzte. Und wie die Banner, so die Wappen. Die so passend abwechselnden Tinkturen des Schlüssels von Obwalden aber entstanden gleichzeitig mit der definitiven Bildung seines Wappens aus heraldischer Regel.

Seit dem XVIII. Jahrh. nahm auch Unterwalden, zumal nid dem Wald, Löwen zu Schildhaltern seines Wappens an.

VII.

Glarus.

Dieser Stand führt als Wappen: in Roth das Bild des heil. Fridolin in schwarzem Rock, schwarzer Mütze, goldenem Ring als Heiligenschein darum, grüner Reisetasche, gelbem Pilgerstab in der Rechten und rothem Evangelienbuch in der Linken.

Bonstetten beschreibt es etwas oberflächlich folgendermaßen :

«Ibi sanctum Fridolinum confessorem, qui ex regali
«scotorum sanguine duxit ortum, summo cele-
«brant honore ipsumque sanctum in eorum armis
«ferunt, inductum cuculla nigra in rubeo clipeo
«stantem.»

Bekannt ist die uralte Legende vom heiligen Fridolin, dem frühen Verkünder der christlichen Lehre im Glarnerlande, so wie von den Brüdern Urs und Landolf, den damaligen Herren daselbst, die es halb freiwillig, halb gezwungen an Fridolin schenkten, und von welchem es durch Vergabung als zinstragendes Herrschaftsland an das Stift Seckingen am schwarzwäldischen Rheinufer kam, welches Fridolin gegründet, und wo er anno 514, nach andern anno 540 starb. Später in die Zahl der Heiligen gesetzt, ward Fridolin von den Glarnern als ihr Landespatron verehrt und als solcher in den alten Urkunden ihres Landes genannt. Auch wurde sein Bildniß seit den ältesten historischen Zeiten zum Landessymbol erhoben und erscheint als solches auf den Bannern, Siegeln und Münzen von Glarus.

Mögen nun neuere Schriftsteller auch nachweisen können, daß Glarus durch fränkische Fürsten an Seckingen gekommen sei, so steht doch jederzeit fest, daß das schon über ein halbes Jahrhundert aufgehobene Frauenstift Seckingen schon seit dem X. Jahrh. Herrschaftsrechte über Glarus ausübte, die ihm sammt Zehnten und andern Einkünften Jahrhunderte lang unwidersprochen blieben; und nicht minder daß bei den Glarnern sogar jetzt noch unter dem protestantischen Volke die alte Pietät für dieses Bild des Fridolins ungeschmälert fortlebt.

Ausser den Hörigen, die das Land bebauten und denen auch Frohndienste auflagen, gab es 34 Geschlechter im Lande, sogenannte freie Gotteshausleute, welche nur ihre Lehenszinsen zu entrichten hatten und persönlich frei waren; ferner 12 freie Wappengenossen, welche adeliche Dienstmannen des Klosters waren und ihm nur mit Speer und Schild zu Dienst verpflichtet waren; endlich die Edelknechte von Schwanden, Sool, Schwändi und Urnen, eigentliche Lehensvasallen der Aebtissin. Diese ließ ihr Land Glarus durch einen Meier regieren, der aus einem freien, angesehenen Geschlechte des Landes gewählt werden mußte und 12 Gerichtsmänner und mehrere Beamten unter sich

hatte. Das Blutgericht besaß der Kaiser, der es durch einen fremden Herrn, der zugleich Kastvogt des Klosters war, verwalten ließ und diesen dafür jährlich ins Land schickte, um auch gleichzeitig die Reichsteuer zu beziehen.

Das Meier-Amt von Glarus bekleidete von anno 906—1256 die Familie Tschudi, somit vierthalb Jahrhunderte lang. Ihnen folgten zuerst Diethelm von Windeck als erster Fremder. Im J. 1288 wurden die Herzoge Albrecht und Rudolf von Oestreich, welche die Kastvogtei Seckingen von den Grafen von Lenzburg geerbt, damit belehnt. So kam das oberste Landesamt in östreichische Hände. König Albrecht, Rudolf von Habsburgs Sohn, vereinigte vollends das Meieramt sammt der Reichsvogtei und Kastvogtei und setzte den Ammann von Wesen über ganz Glarus, was so übel anging, weil es den alten Rechten des Landes Hohn sprach, daß deswegen der ganze Span mit Oestreich anhob, der zuletzt den Anschluß der Glarner an die Eidgenossen und die gänzliche Befreiung von Oestreich sowohl als auch selbst von Seckingen zur Folge hatte.

Unter solchen Verhältnissen kann nun zwar von einer altherkömmlichen Reichsfreiheit des vormaligen Glarnervolkes keine Rede sein, wie sie theilweise bei den Urkantonen durchblickt, ja sogar kaum von einer reichsunmittelbaren Unabhängigkeit seiner Edlen, denn selbst diese standen doch immer in einer mehr oder minder bindenden Lehenspflicht zum Stifte Seckingen. Allein die stets über Glarus durch den Kaiser ausgeübte Reichsvogtei, das milde Regiment des Frauenstifts Seckingen durch Meier aus den Geschlechtern des Landes, bis auf Diet von Windeck, und die besondere Stellung der zwei freien Familienkorporationen lassen doch auf ein ausnahmsweises Verhältniß schließen, das den Glarnern schon früh einen nationalern Zusammenhang verlieh, als es bei andern Nachbarstämmen der Fall war, und mit welchem der Gebrauch eines eigenen Landesfigels schon in frühern Zeiten vereinbar ist.

Das älteste bekannte Sigel von Glarus, mit der Legende: «*Sigillum glaronensium*» in lateinischer Schrift, ist seiner Form nach ein geistliches Sigel, wurde demnach wohl von Seckingen gegeben und kommt nur noch an zwei Urkunden vor, von denen die ältere die Jahreszahl 1315 trägt. Es hat zum Bilde die Maria mit dem Christuskinde, zu ihren Füßen einen betenden Mönch, der wohl Fridolin bedeuten soll; der ganzen Zeichnung und technischen Ausführung nach scheint aber dieß Sigel eher dem XIII. als dem XIV. Jahrh. anzugehören. Aus diesem geht schon die Berechtigung der Glarner zu korporativen Akten hervor. Alle folgenden Sigel zeigen schon das unverkennbare Bild des Landespatrons Fridolin mit seinen Attributen, wie Heiligenschein, Evangelienbuch, Pilgerstab und Reisetasche, jedoch mit Ausnahme des jüngsten, stets dessen entblößtes Haupt mit der Tonsur. Keines von ihnen ist älter als das XIV. Jahrhundert, von runder, weltlicher Form und das älteste von ihnen, das sich am Bundesbriefe von Glarus mit den Eidgenossen von anno 1352 befindet, führt die Umschrift: «*Sigillum communitatis provinciæ glaris.*» Erst das jüngste und größte von Allen, das aus dem XVI. Jahrh. stammt, mit der Legende im äußern Umkreis: «*Sig. majus populi claronensium helvetiorum,*» und der mittleren abgekürzten Querschrift (S. Frid(olin) zeigt in wohlausgeführtem Gepräge den wahren Typus des heiligen Mannes als pilgernden Missionär mit bedecktem Haupte, und nicht als Mönch mit Tonsur und Kapuze.

Die zehn noch vorhandenen Banner von Glarus zeigen, mit zwei einzigen Ausnahmen, alle das Bild des Fridolin, unter sich aber eine wesentliche Verschiedenheit, bei deren Beurtheilung wir uns zwar bloß auf die traditionelle, obwohl ganz glaubwürdige Angabe über ihr Alter stützen können. Die beiden ältesten Banner, dasjenige welches in der siegreichen Befreiungsschlacht bei Näfels anno 1388 entfaltet wurde, und dasjenige bei Bögelisegg anno 1403 und am Stoß anno 1405, nebst dem Banner, das die Schlacht

bei Novara anno 1513 mitmachte, führen einzig das ächte Bild Fridolins mit der niedern schwarzen Meisemütze auf dessen Haupt — denn dieser heilige Mann war niemals ein Mönch. — Drei andere, darunter auffallenderweise das neueste, welches im Jahr 1798 gegen die Franzosen getragen worden sein soll, zeigen den Fridolin als tonsirten Mönch mit einem Bischofsstabe; ja das vom Papst Julius II. geschenkte sogar in ganz goldener Kutte, mit dem Datum 1512. Die Bilder auf den Bannern, welche in den Burgunderkriegen vom Jahr 1476, im Schwabenkrieg von anno 1499 und im Müßerrieg anno 1531 waren, sind verblühen und ein zweites Banner, das bei Novara gewesen sein soll, zeigt das eidgenössische Kreuz im rothen Tuche und keinen Fridolin. Hier muß aber jedenfalls ein Irrthum obwalten, es wäre dann, daß einem Glarner das allgemeine Banner anvertraut worden wäre. Die meisten dieser Glarnerbanner führen aber über dem rothen Tuche noch einen Streifen weißen Tuches, einige sogar noch eine solche Seiteneinfassung, was jedoch wohl nur einer Vorsichtsmaßregel zum Schutze derselben bei ihrer Aufbewahrung zuzuschreiben sein wird. Des Banners von Glarus wird auch im Schlachtlied von Dornach erwähnt, wenn auch mit unbedeutenden Worten, wie folgt:

„Sanct Fridolin blibt nit ungemelt

„Den der von Glaris füerend im feld.“

Münzen hat Glarus erst seit dem XVII. Jahrh. aufzuweisen, nemlich Schillinge und Drei-Rappenstücke von anno 1612, die bis in unser Jahrhundert, anno 1813, fortkursirten; alle übrigen sind aus neuerer Zeit und sämtliche Glarnermünzen tragen das Bild des St. Fridolin.

In den übrigen artistischen Darstellungen des Banners und Wappens dieses Standes herrscht hinsichtlich jenes Bildes große Willkür. Tschachtlan stellt Fridolin durchweg stets als Mönch in Tonsur und Kutte, mit und ohne Nimbus, aber stets mit dem Krummstab dar, zuweilen sogar auf weißem Feld, und erst seit dem Zuge der Eidgenossen über den

Gotthard anno 1411 bleibend im rothen Feld. In Fründs Chronik ist St. Fridolin schwarz, mit schwarzer Mütze, gelbem Nimbus und Stab, rothem Evangelienbuch, alles in rothem Tuche, mit weißem Ober- und Seitenstreifen längs der Stange gemalt, was schon auf die Copie eines älteren, zur Ruhe gelegten Banners hindeuten würde, sonst aber eine für jetzt noch unerklärbare That zum ursprünglichen Aussehen des Banners wäre. In Schillings Chronik ist St. Fridolin bald schwarz, mit schwarzer Mütze, bald gelblich mit bloßem Haupt und, wenn das Banner im Hintergrunde steht, sogar zuweilen im weißen Felde dargestellt; an den Bannern mit rothem Tuche aber fehlt äußerst selten der weiße, obere Querstreifen, jedoch ist er nirgends zum Schwenkel verlängert. Auf Glasscheiben erscheint St. Fridolin bald als Mönch in der Tonsur und schwarzer Kutte mit dem Bischofsstabe, was jedenfalls trotz den Bannerbildern falsch und eine clericale That ist, da Fridolin niemals weder Abt noch Bischof war; bald und zwar auf neuern Scheiben, im weißen Kleide, schwarzem Mantel und Pilgerstab. In der Stadlin'schen Chronik ist er sogar mit dem Todtengerippe des von ihm zur Zeugenschaft aufgerufenen und auferweckten Urso dargestellt u. s. w. Ueberhaupt scheinen hier sowohl der Privatgeschmack als Unwissenheit ziemlich allgemein ihr Unwesen getrieben zu haben.

In der Darstellung des Wappens von Glarus in den Glasgemälden des Ständerathssaales des Bundespalastes wurde, laut Uebereinkunft mit der hohen Regierung dieses Standes, von dem Künstler, der zugleich der Verfasser dieser Blätter ist, vorzüglich die Darstellung des Bildes Fridolins auf dem ältesten großen Sigel zum Vorbilde genommen und zu dessen Farben die heraldischen Vorlagen sowohl von den Bannern, als eines ihm besonders zugesandten, zierlichen Miniaturbildes benutzt.

Zu Schildhaltern scheint Glarus Engel gewählt zu haben, doch sind Beispiele äußerst selten. Gewöhnlich ist der Schild

des Wappens ohne Krone, mit Eichen-, Lorbeer- oder Palmzweigen umgeben.

VIII.

Zug.

Zug führt als Wappen: in Silber ein blauer Querbalken.

Bonstetten sagt hierüber nur folgende Worte:

«Insignia eorum sunt colore albo et blavio etiam
«ornata.»

Somit nennt er nicht einmal das heraldische Bild dieses Wappens, den Balken.

Dieser Stand unserer Eidgenossenschaft, mit der Hauptstadt gleichen Namens, hat eine von den bisher behandelten Ständen sehr abweichende Geschichte, die sich zwar auch in Sagen aus dem frühen Alterthum verliert, aber keine Spur von einer jemals besessenen ursprünglichen Reichsfreiheit aufweist.

Von Alters her bestand das ganze jetzige Land Zug aus Höfen und Huoben, und die darauf ansässigen Leute waren meistens Hörige. Die Grundbesitzer besaßen nebst den gewöhnlichen Einkünften auch theilweise die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und die Kirchensätze. Für einen solchen Hof galt auch die nachmalige Stadt Zug, der dem uralten und mächtigen Hause der ehemals fränkischen Grafen, nachher Reichsgrafen von Lenzburg gehörte, denen die Stadt auch höchst wahrscheinlich ihren Ursprung verdankt. Nach Erlöschen dieses hohen Hauses, 1173, fiel Zug und ein großer Theil seiner Umgegend an dessen Erben, die Grafen von Kyburg, unter deren Banner die Zuger denn auch ins Feld gerückt sein werden. Außer Kyburg besaßen noch die Grafen von Habsburg, Rapperswyl, die Freiherren von Eschibach und Schnabelburg, ihre Dienst-

mannen die Edlen von Hünenberg, die Freiherren von Wolhausen u. a. m., dann die geistlichen Stifte Frauenmünster in Zürich, Schänis im Gasterthal, Kappel, Bubikon, Einsiedeln, Engelberg, Muri, St. Blasien im Schwarzwald 2c. Güter und Rechte im Lande. Im J. 1264 fiel der ganze Besitz der Grafen von Kyburg theils durch Kauf, theils durch Erbschaft, an Graf Rudolf von Habsburg, der acht Jahre darauf deutscher König wurde und in der Folge seine Söhne zu Herzogen von Oestreich, Steyermark und Krain erhob. Da nun alle diese Besitzungen im Zugerlande dem Könige Rudolf nicht als Reichsoberhaupt, sondern als Graf von Habsburg gehörten, so gingen sie auch auf seine Nachkommen als rein eigenthümliche und erbliche Stammgüter über. So wurde Zug österreichisch. Die Stadt nebst Oberwyl, als ein eigener grundherrlicher Hof der Habsburger, ward nun ein solcher der Herzoge von Oestreich, welche außer ihren übrigen Besitzungen und Rechten noch als Schirmvögte von Einsiedeln, Engelberg, Muri, Schänis und St. Blasien die Vogteirechte über den größten Theil des jetzigen Landes ausübten, ja sogar um die Mitte des XIV. Jahrh. noch die wichtigen Besitzungen der Hüneberg und der Wolhausen unter ihren hoheitlichen Schutz bekamen.

Obwohl die Stadt ihre innern Angelegenheiten durch einen eigenen Rath aus der Mitte ihrer Bürger besorgte, so stand derselbe doch unter dem Vorsitze des herzoglichen Ammanns und es ist kein Beispiel bekannt, daß dieses Verhältniß jemals als ein rechtswidrig aufgedrungenes, oder gar unerträgliches wäre angefochten worden. Im Gegentheil zeichnete sich Zug zu allen Zeiten durch Dankbarkeit gegen seine milden Regenten, wie durch seine unwandelbare Treue und Anhänglichkeit an seine angestammten Herrenhäuser aus, für die es auch in mancher Schlacht, selbst gegen die nachbarlichen Eidgenossen, auf mannhafte Weise seine Waffen erprobte. Erst nach hartem Drängen der Eidgenossen, ihnen die Stadt zu eröffnen im Krieg Oestreichs gegen Zürich, und schnöder Behandlung ihres Boten um Hülfe von Seite

Herzog Albrechts bei Königsfelden, trat Zug in den Bund anno 1351.

Bei solchen Verhältnissen wäre es daher ein vergebliches Bemühen auch hier, wie bei den Urkantonen, nach einer ursprünglichen reichsunmittelbaren Freiheit fahnden zu wollen. Wer die Geschichte nicht nehmen will, wie sie sich gibt, muß erfinden und beraubt sie dadurch ihrer ehrbaren Stütze, der Wahrheit. Suchen wir daher auch den Ursprung des Banner- und Wappenzeichens von Zug nirgends anders als bei seinem längsten letzten Oberherrn, der im Besitze der Stadt war.

Soweit zu forschen ist, führte Zug zu jederzeit ein und dasselbe Zeichen auf Sigeln, Münzen, Bannern und andern Wappendarstellungen, nämlich den Querbalken. Auf den farblosen Sigeln und Münzen wird dieser durch Schraffirungen oder durch Leerlassen zwischen schraffirten Feldern angezeigt.

Das älteste bekannte Sigel Zugs erscheint erst an einer Urkunde von anno 1333, mit der Umschrift: «S. universitatis de Zuge»; nach der Form der Schrift und der schwach gebauchten Gestalt des Schildes möchte jedoch dieß Sigel bedeutend älter sein als jenes Datum.

Die Münzen Zugs beginnen erst mit dem XVI. Jahrh. und zeigen deutlich das Wappen mit dem Querbalken. Vor Altem stand Zug unter dem Münzrechte der Aebtissin von Zürich und trat erst anno 1425 in das Concordat der sieben alten Orte, jedoch ohne selber zu münzen.

Die Banner von Zug, über deren Besiz, mit Inbegriff der Documente und Sigel des Landes, sich anno 1404 ein hartnäckiger Streit zwischen „Ausgemeinden“ und der Stadt entspann, den die Eidgenossen zu Gunsten der letztern entschieden, sind nicht höhern Alters als aus dem XIV. Jahrh. und werden sowohl in Tschachtlaus und Fründs, als Schillings Chronik consequent (wie auch die Banner selbst) mit blauem Querbalken auf weißem Tuche dargestellt; ebenso auch auf

Glas- und andern Wappengemälden des XVI. und späterer Jahrhunderte.

Im Schlachtlied von Tornach stehen folgende Verse über Zug:

„Zug, du bist der eren ein fron,
Groß lob hat man von dir vernon,
Din panner ist auch blaw vnd wyß.“

Gehen wir nun zu der muthmaßlichen Entstehung dieses Wappens über. Auf den farblosen Siegeln und Münzen gleicht es vollkommen dem Wappen von Oestreich und stammt auch wohl in der That höchst wahrscheinlich von diesem ab, wenn es nicht gar in frühern Zeiten, wie Einige vermuthen, auch dessen Tinkturen führte. Häufig kommen solche Veränderungen, wie auch die Vermehrung der Tinkturen und Bilder (oder deren Verminderung) alter Stammwappen vor, um die Herkunft oder Abhängigkeit des Jüngern vom Aeltern anzudeuten. So führt das östreichische Bofingen das Wappen von Oestreich noch mit einem weißen Schildesfuß; das Kyburgische Winterthur die Löwen und den Schrägbalken, statt Golden in Roth, Roth in Weiß u. s. w. Demnach dürfte wohl das Wappen von Zug, gestützt auf so sprechende heraldische Beispiele ebenfalls von dem seiner letzten Herren, der Herzoge von Oestreich abzuleiten sein.

Im XVI. Jahrh. nahm Zug nach dem Beispiel anderer eidgenössischer Städte auch Löwen als Schildhalter seines Wappens an, welche bis in unsere Zeit im Gebrauch verblieben. Während des XVII. Jahrh. erscheint auf Thalern ein Erzengel mit dem Kreuz auf dem Diadem und eine Reichskugel tragend, zum Zeichen der vollständig unabhängigen Souveränität, als Schildhalter; die Thaler sind von den Jahren 1621—1623; in dem Jahr 1665 erscheinen auf solchen sogar zwei Erzengel, die die Reichskugel gemeinschaftlich über dem Schilde halten.

IX.

Freiburg.

Das Wappen dieses Standes besteht in einem schwarz und weiß getheilten Schild ohne jegliches Bild.

Im Jahr 1177 von Berchtold IV. v. Zähringen gegründet, mitten zwischen den Gebieten der mächtigen Grafen von Welsch-Neuenburg und von Greyerz und des Bischofs von Lausanne, theils auf Peterlingischem Stiftsboden, größtentheils jedoch auf Zähringischem Eigenthum, genoß Freiburg schon früh durch die ihm verliehene „Handveste“ ansehnliche Freiheiten und Rechte, die es, in steter Spannung zwischen Adel und Bürgerschaft, mit wachsamem Auge und mannhafter That zu wahren wußte.

Im Jahr 1225 trat es schon mit Bern in einen Bund und führte damals bereits ein eigenes Stadtsiegel von großem Format mit der Umschrift: «*Sigillum de Friburgo in Burgundia*», womit es den Bundesbrief seinerseits besiegelte. Das Bild auf diesem Siegel ist ein Thurm mit drei Zinnen und einer in zwei Stufen darangebauten beziinten Mauer, an deren Fundament ein abwärts gefehrter halber Ring zu sehen ist. Ueber dieser Mauer schwebt ein Wappenschild von der gewöhnlichen birnkernförmigen Gestalt des XIII. Jahrh., darauf ein rechtschauender Adler, von einem Kürsch-(Pelz-) Bord umgeben.

Der Thurm ist ein Sinnbild der Burgfeste und die stufenweise Mauer das der steil an den Berg aufgebauten Stadt. Was aber der Halbring bedeutet, ist bis jetzt noch ein Räthsel. Dem schwebenden Wappenschilde über der Mauer wird weiter unten die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Nach dem Erlöschen der Zähringer kam Freiburg anno 1218 an die Erben Berchtold V., die Grafen von Kyburg, welche im Jahr 1249 die Handveste getreulich erneuten, Gerichtspflege, Zölle, Grundzinspflicht regelten, einen Amtmann

für ihre Interessen einsetzten, aber die Schultheißenwahl der Gemeinde überließen und sich nur die Bestätigung vorbehielten. Auch erließen sie den Bürgern die Kriegsteuer und dahingehörenden Verpflichtungen, so daß sie nur dem kaiserlichen Heerbanne zu folgen hatten.

Im XIV. Jahrh. hatte Freiburg, laut einer Urkunde über den Gebrauch und die Verwahrung des Siegels von anno 1365, einen Schultheißen (advocatus, avoyer), einen Kleinen Rath, Sechsziger Rath, Rath der Zweihundert und noch die Gemeinde (Recueil diplomatique IV, p. 16). Im XV. Jahrhundert ward es von Kaiser Sigismund anno 1422 dem Münzbezirke des Bischofs von Lausanne entzogen und anno 1431 mit dem Rechte, eigene Silbermünzen zu schlagen, beschenkt. Diese Münzen tragen bis weit in das XVIII. Jahrh. hinab noch das uralte Stadtzeichen, den Thurm mit der abgestuften Mauer, jedoch später mit der Abänderung, daß statt Letzterer, noch zwei andere Thürme in perspektivischer Verjüngung dargestellt sind. Erst seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erscheint auf Münzen das jetzige Wappen des Kantons. Die Scheidemünzen des XV. und XVI. Jahrh. mit den drei Thürmen und dem Halbringe führen außerdem noch den Adler, und zwar von da an den Reichsadler.

Unter solchen Verhältnissen ist es nun denkbar, daß die Freiburger wohl schon in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh. unter ihrem eigenen Banner ausgezogen seien. Dasselbe erscheint auch häufig in der Tschachtlan'schen Chronik, aber niemals mit den Thürmen oder der Stufenmauer, sondern stets einfach von Schwarz und Weiß getheilt, somit von dem Siegelbild ganz abweichend; ganz so stellt es auch Schilling öfters neben den Bannern der acht alten Orte dar, am häufigsten neben denen von Bern, Solothurn und Biel in den Burgunderzügen und Schlachten; so auch einmal als spizauslaufendes Armbrustenfähnlein mit dem üblichen Bilde dieser Waffe quer über beide Felder aufgestellt. Auch als Wappen von Freiburg erscheinen da diese beiden Tinkturen

in Schilden auf Zelten, so z. B. bei der Belagerung von Blamont im Burgunderkrieg, und auf dem Stadthor selbst, bei der Darstellung der Besetzung dieser Stadt durch die Eidgenossen im genannten Kriege. In Fründs Chronik kommt das Banner von Freiburg nicht mehr vor, ihre dazugehörigen Bilder beschlagen nur die acht alten Orte. Hingegen widmet das bereits öfters und nun zum letztenmal angeführte Schlachtlied von Dornach von anno 1499 dem Banner dieses Standes in ganz gleichem Sinne mehrere ehrenvolle Verse:

„Ich loben mir stat im Uechtland
„Friburg, also si genannt,
„Sie hetten so viel an der Schlacht
„ir panner ist also gemacht,
„unden das wiß, das schwarz da oben,
„ich gehör sie aller orten loben.“

Somit ist anzunehmen, daß, zumal schon im XV. Jahrh., Freiburg als Banner und Wappen die beiden Tinkturen schwarz und weiß und nicht sein Sigelbild geführt habe.

Was nun endlich seine neueren Sigel anbetrifft, die noch nirgends beschrieben sind, so lernen wir aus ihnen, daß die Stadt ihr altes Sigel- und Münzbild, den Thurm mit der abgestuften Mauer in der bei den Münzen beschriebenen Abänderung in drei Thürme, zu ihrem besondern Wappen angenommen und bis auf den heutigen Tag beibehalten hat, und zwar, Weiß in Blau; ferner daß dieß alte Wappen in den Standesfigeln des vorigen Jahrhunderts mit den Tinkturen des alten Banners quadriert wurde und zwar im zweiten und dritten Felde, während das erste und vierte von Schwarz und Weiß getheilt sind. So erscheint das große Staatsfigel des XVIII. Jahrh. mit der Legende: «Sigillum secretum reipublicæ friburgensis» und die beiden Kleinsigeln mit der Legende: «Sigill. minus reipubl. friburgensis.» Erst auf den neusten Sigeln, welche dem Schlusse des vorigen und dem gegenwärtigen Jahrhundert angehören, erscheint das

Wappen mit dem schwarz und weiß getheilten Schilde ganz allein als das Standessiegel von Freiburg; so auf dem jetzigen großen Kantonsiegel mit der Legende: „Schweizerischer Kanton Freiburg“, wie auf dem Staatsraths-, Großraths- und Kanzleisiegel.

Seit dem XVI. Jahrh. nahm auch Freiburg, wie andere Kantone, Löwen zu Schildhaltern seines Wappens an, führt sie jedoch, mit einer einzigen Ausnahme, auf keinem Siegel, nämlich nur auf dem Kanzleisiegel und da auch nur einen Löwen. Auch nahm Freiburg schon in den frühern Jahrhunderten eine Krone auf sein Wappen, zuerst nur eine einfache offene, dann eine ausgepolsterte Fürstenkrone mit Perlenspangen und sogar der Reichskugel; so sieht man sie auf dem großen Kantons- und dem Kanzleisiegel. Erst auf den beiden neuesten Siegeln des Staats- und des Großen Rathes erscheint das republikanische Schweizerkreuz über dem Schilde im Strahlenkranze.

Die Standesfarben Freiburgs: Schwarz und Blau rühren noch von der Verschmelzung des Stadtwappens mit dem Landesbanner her, da die Thürme des Erstern auf blauem Felde stehen.

Was nun den obenbeschriebenen, schwebenden Schild über der Mauer auf dem alten Stadtsiegel von Freiburg anbetrifft, so wird derselbe gemeinhin für den Reichsschild gehalten und zu Gunsten der frühern Reichsfreiheit Freiburgs ausgebeutet. Allein dem ist nicht also. Um den Schild ist ein gezacktes Bord und in der Zeit, aus welcher dies Wappen stammt, wo sich die Latenwelt statt der Schrift mit Handzeichen, Gewerbszeichen und Wappen aller Art, wie mit einer förmlichen Bilderschrift aushalf, da ward ein solches Schildbord nicht bloß der Willkür des Sigelstechers überlassen, sondern hatte seine besondere heraldische Bedeutung. Auch rechtfertigt der Umstand, daß es auf dem zweiten Stadtsiegel,

zuerst an einer Urkunde von anno 1285, wieder erscheint und auf das Genaueste dem des ersten Sigels gleicht, diese Behauptung vor jedem Fachmanne vollständig.

Nun gibt es aber kein einziges Beispiel, wonach der deutsche Reichsadler mit einem solchen Borde dargestellt wäre. Stets steht der Reichsadler auf freiem Schilde, höchstens von Knöpfen oder einem glatten Borde als Schildbeschläg eingefast. 1) Fragliches gezacktes Bord ist daher gerade das Hauptzeichen, daß dieses Wappen nicht das Reichswappen vorstellt, abgesehen davon, daß Freiburg zur Zeit jenes Sigels noch unter Bähringischer und nach derselben unter Kyburgischer Hoheit stand und nicht reichsunmittelbar war.

Hingegen hat das fragliche Bord große Aehnlichkeit mit demjenigen der Wappen beider Erben des Bähringischen Hauses jenseits des Rheines, nämlich der Grafen von Freiburg und der Grafen von Fürstenberg im Schwarzwald, deren Stammväter die Grafen Egon und dessen Sohn Heinrich, Sohn und Großsohn Eginos des Bärtigen, Grafen von Urach und der Agnes von Bähringen, Schwester Herzog Berchtolds V. von Bähringen waren, welche in Folge mehrerwähnter Bähringischer Erbschaft ihren Stammnamen Urach aufgaben und den ihrer neuen Erbschaften Freiburg und Fürstenberg, nebst dem erloschenen Bähringischen Wappen annahmen. 2)

Das Bähringische Wappen führte nämlich einen Adler und keinen Löwen, wie durch viele Jahrhunderte hinauf irrigerweise geglaubt wurde. In neuerer Zeit hat es sich nämlich durch die gründlichen Forschungen Dr. Heinrichs Schreiber herausgestellt, daß die Sigel mit dem sogenannten „Bähringer Löwen“, welche hauptsächlich von Urkunden

1) Die Sigel der deutschen Kaiser von Dr. Römer-Büchner zc. 1851.

2) F. K. (zu Hohenlohe-Waldburg). Zur Geschichte des Fürstenbergischen Wappens. Stammtafel nach S. 75.

des Klosters Altenriff (Hauterive) im Canton Freiburg herühren, — trotz den Bemühungen anderer Gelehrten, dem großherzoglich badischen Bähringer Löwenorden seine heraldische Legitimität zu retten, — sammt den Urkunden unächt seien; und daß das einzige der als ächt anerkannten Bähringischen Sigel, welches ein deutliches Wappenbild auf dem Schilde des Reuters zeigt, keinen Löwen, sondern einen Adler führt. Dieses Sigel hängt an einer Zürcherurkunde vom Jahr 1187, in welcher Herzog Berchtold V. der Stadt Zürich, deren Kastvogt er war (Kastefoget), einen Leutpriester einsetzt.

Das älteste gräflich freiburgische Wappen steht auf dem Grabstein des obgenannten Gründers dieses Grafenhauses, des Grafen Egon I., der anno 1236 starb¹⁾; er stand auf dem „Gefreuthof“ des ehemaligen Klosters Thennenbach in der Ortenau, von ihm ist noch eine kunstgetreue Abbildung vorhanden.

Das älteste gräflich Fürstenbergische Wappen aber ist auf dem Wappensigel Heinrichs, des ersten Grafen dieses Namens, der des obigen Sohn war, mit der Legende: «F. Comitibus Hanrici de Ura. Domini in Vurstenberc» vom Jahr 1251.²⁾

Beide Wappen führen einen Adler mit ausgebreitetem Flügel im Schild, der mit einem gezierten Bord umgeben ist, welches sich nur dadurch von dem des Adlerschildes auf den Stadtsiegeln von Freiburg in der Schweiz unterscheidet, daß es wellenförmig gezeichnet ist, während jenes gezackt. Nach den ältesten kolorirten Wappenwerken führen beide obgenannte gräfliche Wappen ganz dieselben Tinkturen, nämlich den Adler roth in Gold und das Bord blau und weiß.³⁾ Dieses Bord wird von dem Verfasser des

¹⁾ F. K. (wie oben), S. 18, T. I, b.

²⁾ F. K. T. I, a, 7.

³⁾ Zürcher Wappenrolle Taf. II, 37. — Grünenbergs Wappencodex von 1483. Fol. 82, b. — F. K. S. 17 u. ff.

oben unter F. K. mehrmals citirten Werkes, einem der gründlichsten Heraldiker unserer Zeit, ein Kürsch- oder Pelzbord genannt und mit vollem Recht, was sich durch viele Beispiele von Wappen aus der praktischen, ächt heraldischen Zeit beweisen läßt; und wenn auch die Zeichnung desselben auf dem freiburgischen Stadtsigel etwas abweicht, so ist jenes Bord dennoch ebenfalls für nichts anderes, als für Kürsch zu halten, da dieser Stoff auf gar verschiedene Weise dargestellt wird.

Außer diesen gräflichen Wappen, Freiburg im Breisgau und Fürstenberg, gibt es nun kein einziges, dessen Geschlecht damals in irgend einer Beziehung zu Freiburg im Uechtland gestanden, welches auch nur die entfernteste Ähnlichkeit mit jenem über der Stufenmauer der ältesten Stadtsigel Freiburgs hätte, und an ein Schultheißenwappen ist hier bei diesem wandelbaren Amte gar nicht zu denken.

Da nun aber die Stadt Freiburg im Uechtland zu keiner Zeit unter den Grafen von Freiburg im Breisgau, noch unter den Grafen von Fürstenberg gestanden, überdies das fragliche Stadtsigel von Freiburg mit jenem geborenen Adlerschilde älter ist als die Sigel jener Grafen, ja möglicher Weise sogar älter als die Entstehung jener neuen Grafenhäuser, so kann jener Schild sich ebensowenig auf die Wappen dieser beiden Grafen beziehen, wohl aber mit diesen aus der gleichen Quelle, nämlich aus Böhringen hervorgegangen sein; stand doch Freiburg im Uechtland über 40 Jahre unter Bähringischer Oberhoheit. Daß auf dem obgenannten Neutersigel Berchtolds V. von Böhringen das Bord am Schilde nicht sichtbar ist, mag wohl am wahrscheinlichsten dem hohen Alter desselben zuzuschreiben sein. Jedenfalls aber fettet das Kürschbord aller drei in Frage stehenden Wappen dieselben unauflöslich an einen und denselben Ursprung.

X.

S o l o t h u r n .

Dieser Kanton führt als Wappen einen in Roth und Weiß quer getheilten Schild.

Wie bei andern eidgenösslichen Ständen, die ihre Namen von einer Stadt ableiten, geht auch die Geschichte dieses Standes von derjenigen seiner Hauptstadt aus.

S o l o t h u r n , in der römisch-helvetischen Periode Salodunum, Salodurum genannt, war schon damals ein mit Mauern befestigter Ort, wichtig durch seine Lage auf dem Kreuzpunkte der römischen Heerstraßen von Vindonissa und Augusta Rauracorum. In der Völkerwanderung der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung ward es zuletzt von den Burgundionen bleibend besetzt und kam dann sammt dem ganzen Juragebiete unter die, den ganzen Südwesten Europa's bis an die Pyrenäen, beherrschenden Franken. Gegen Ende der Merovingischen Dynastie wurde durch Pipin (752—768), der damals wohl schon König war, da die Gegend nach ihm «comitatus pipinensis» genannt wurde, das Benediktinerstift St. Ursus gegründet, um welches sich allmählig die Anfänge der eigentlichen Stadt ansetzten. Im XI. Jahrh. scheint dieselbe schon von Bedeutung gewesen zu sein, da Kaiser Conrad II. der Salier (1024—1039) dort anno 1038 den entscheidenden Reichstag hielt, auf welchem sein Sohn, der nachmalige Kaiser Heinrich III. (1039—1056), von den Edlen des Landes zum Burgunderkönig ausgerufen wurde, wodurch der ganze Westen der jetzigen Schweiz an das deutsche Reich kam. Von da an scheint Solothurn ausschließlich von kaiserlichen Beamten regiert worden zu sein.

Unter dem letzten Zähringer gelangte Solothurn im Jahr 1218 durch die Gunst Kaiser Friedrichs II. (1212—1250) zu einer bürgerlichen Verfassung mit eigenem Rath, Bürgerberathung im St. Ursenstifte und Antheil der angesehenen Handwerker an der Verwaltung. Aus diesem Jahr-

hundert, dem XIII.; stammen nun die drei ältesten bekannten Stadtfigel. Sie tragen alle das geharnischte Bild des solothurnischen Schutzpatrons St. Ursus mit der Kreuzfahne und dem Kreuz auf dem Schilde. Dieses constante Vorkommen des Heiligen und die Umschrift auf dem letzten dieser Sigel, das an einer Urkunde von anno 1262 zum erstenmal erscheint: «*Sigillum Civium sancti Ursi solodorensum*» lassen auf irgend eine noch geltende Abhängigkeit der damaligen Bürgerschaft vom St. Ursusstifte schließen, die ihr noch kein eigenes Wappen zuließ.

Im J. 1295 trat Solothurn in Bund mit Bern, welches seine Rechte auf jede Weise schützte und beförderte, allein an seiner rechtlichen Stellung nichts ändern konnte. Noch im folgenden XIV. Jahrh. stand die Ertheilung der Schultheißenwürde von Solothurn dem Kaiser zu, da sie Heinrich VII. (1308–1313), der Künigburger anno 1313 den Grafen von Buchegg als Erblehen verleihen konnte. Erst unter Ludwig dem Bayer (1314–1347), zu welchem Solothurn im Wahlkampfe hielt, konnte es sich für immer davon loskaufen und wählte von da an seine Schultheißen aus eigener Mitte seiner Bürger. Im nämlichen Jahrhundert erhielten die Solothurner von Herzog Leopold von Oestreich ein Banner zur Anerkennung ihrer großmüthigen That an seinen Leuten beim Einsturz der Brücke anno 1317 als Zeichen seiner Versöhnung. Auch das Münzrecht und die Befreiung von der Reichssteuer wie vom kaiserlichen Blutbann erlangte Solothurn erst in genanntem und im XV. Jahrh.

So gelangte es nur sehr allmählig zu seiner Selbstständigkeit, und es ist auch zu bezweifeln, daß es vorher unter einem andern als unter dem St. Ursus-Banner ausgerückt sei und ein eigenes Wappen besessen habe.

Das Wappen von Solothurn mit seinen schönen einfachen Tinkturen tritt auch erst im XV. Jahrh. auf, nämlich, wenn auch nicht kolorirt, doch durch Schraffirung angezeigt, auf dem größten und schönsten aller älterer Sigel

dieser Stadt mit der Legende: «*Sigillum maius civium solodorensium*», dessen erste Erscheinung an einer Urkunde von anno 1447 vorkommt. Auf diesem Sigel ist das in zwei Tinkturen getheilte Wappen auf zwei gleichen Schilden dargestellt, zwischen welchen St. Ursus in voller Rüstung mit gezogenem Schwert und dem Kreuzbanner, sein Haupt vom Nimbus umgeben, steht. Von da an fehlt dies Wappen auf keinem Sigel Solothurns mehr.

Auf den Münzen dieses Standes kommt das Wappen erst seit dem XVI. Jahrh. vor, so z. B. auf dem A von Silberthalern der Jahre 1501 und 1551, und auf Halbdukaten von anno 1550 u. s. w. Das Münzrecht zu Solothurn gehörte dem St. Ursenstifte bis anno 1381, wo es die Stadt erlangte. Das Stift münzte schon seit anno 1146. Die unter dem Namen „Stäblerpfennige“ bekannten Brakteaten dauerten bis gegen Ende des XV. Jahrh. Alle führen den Kopf des St. Ursus, theils mit dessen Namen, theils mit den Buchstaben S. O., mit einer einzigen Ausnahme, auf deren Gepräge ein undeutliches Quadruped steht.

Das Banner Solothurns erscheint dagegen schon häufig im XV. Jahrh.; so in der Chronik von Tschachtlan, wo es consequent in Roth und Weiß getheilt dargestellt ist und ganz gleich kommt das Wappen auch auf Zelten vor. Ebenso stellte auch Schilling das Banner und Wappen Solothurns, namentlich in den Burgunderkriegen, in Begleit von Bern und Biel consequent dar.

Was nun die Herkunft und Bedeutung dieser beiden Tinkturen anbelangt, so ist darüber nichts urkundlich Zuverlässiges aufzufinden. Wo uns aber die Geschichte verläßt und selbst die Sage schweigt, da ist es erlaubt, aus sich ergebenden Neben Umständen Schlüsse zu ziehen.

Nun kann das Banner von Solothurn, aus dem oder nach dem sich auch das Wappen gebildet hat, nicht von jenem geschenkten Banner des Herzogs Leopold von Oestreich

abgeleitet werden, wie einige glaubten, wegen der beiden Tinkturen Roth und Weiß, denn jenes bestand aus einem gelben, mit schwarzen Adlern besetzten Tuche und hatte somit ein ganz unverfängliches Aeußeres, das, weit entfernt, die Stadt dadurch unter Oestreichs Farben zu bringen, gerade im Gegentheil an dessen Reichsfreiheit mahnt.

Am wahrscheinlichsten ist es, daß diese beiden Tinkturen des Solothurner Banners von der Fahne ihres Schutzpatrons St. Ursus herkommen. Diese Fahne führt nämlich, wie auch die des St. Viktor und aller anderen ritterlichen Märtyrer der Thebäischen Legion, die bei Martinach um des christlichen Glaubens willen von ihren Kommilitonen geopfert wurden, schon in den ältesten Darstellungen ein weißes, durchgehendes Kreuz in rothem Feld — die christliche Kreuzesfahne — wie sie auch zum Hauptsymbol der Kreuzzüge gewählt wurde und seither auch zum Banner und der Flagge des Johanniterordens diente. Bei der hohen Verehrung, die St. Ursus zu allen Zeiten in Solothurn genoß, ist diese Auslegung wohl nicht allzu gewagt zu nennen.

Zu Schildhaltern wählte dieser Stand seit dem XVII. Jahrh. Löwen. Nach Abschaffung der kaiserlichen Insignien nahm er bald eine offene Krone, bald, wie Bern, eine rothgepolsterte auf seinen Schild, was sich aus Sigeln, Münzen und andern Gegenständen, auf denen das Wappen von Solothurn erscheint, zur Genüge beweist.

XI.

Basel.

Führt wie Unterwalden und unter ähnlichen Beziehungen zur Eidgenossenschaft ein Doppelwappen, nämlich: In zwei weiße Felder gespalten, rechts einen schwarzen, rechts gewandten, und links einen rothen, mit sieben rothen Knöpfen am Bogen besetzten Krummstab mit drei kurzen Füßen, gemeinhin Baselstab genannt, ersteren für Basel-Stadt, letztern für Basel-Land.

Beide früher vereinte Kantone haben denselben Ursprung. Letzterer ist nur der in diesem Jahrhundert losgetrennte Sohn von Basel-Stadt.

Die Stadt Basel verdankt ihren Ursprung höchst wahrscheinlich dem Bau eines Castells über dem Rheine an ihrer jetzigen Stelle durch Kaiser Valentinianus I. (364—375), ihren Namen aber der bischöflichen Basilica der alten Nachbarstadt Augusta rauracorum, Basel-Augst, aus welcher später, als das Castell zu einer fränkischen Königsburg und Pfalz erhoben worden, die Bewohner übersiedelten und wohin im Jahr 740 unter Karl Martell der eingegangene Bischofssitz neu verpflanzt wurde. Von da an erscheint Basel als eine Civitas, Stadt.

Bis in das XIV. Jahrh. scheint der Bischof nach und nach zur Oberherrschaft über die Stadt und ihr von Kaisern und Königen vermehrtes Gebiet gelangt zu sein. — Im XI. Jahrh. erhielt Basel durch Kaiser Heinrich II. (1002—1024) seinen Dom, durch die Bischöfe seine Stadtmauern und seine Handwerkerzünfte, welche auch bald ihren Antheil am Regiment bekamen. Bis ins XIII. Jahrh. entstanden die meisten seiner übrigen geistlichen Stifte, erbaute es die Rheinbrücke und erlangte durch Geschick und Rührigkeit seiner Geschlechter und Bürger in Handel und Gewerben schon damals seine Bedeutung.

In diesem Jahrhundert erscheint bereits das älteste große Stadtsiegel Basels, das zwei folgenden zum Vorbild diente und die Legende führt: «*Sigill. civium basileensium.*» Es trägt noch kein Wappen, sondern das Bild des Doms mit den Buchstaben *A* und *Ω*, Alpha und Omega in griechischer Schrift, welche im Mittelalter in symbolischer Anspielung auf des Heilands bedeutungsvolle Worte: „ich bin der Anfang und das Ende“ häufig vorkommen; unseres Wissens hängt es zum erstenmal an einer Urkunde von 1225, welche den Neubau der Rheinbrücke beschlägt, neben dem Siegel des Bischofs Heinrich II. von Basel, aus dem Geschlechte der Herren von Thun, und dem Kapitelsiegel. Aus jenem Siegel darf man einerseits auf eine namhafte Selbstständigkeit der Bürgerschaft Basels, zumal in ihren inneren Angelegenheiten schließen, anderseits auf die nämliche Pietät für ihr uraltes Stift, wie bei Zürich und Luzern u. s. w.

Trotz Epidemien, Erdbeben und Kriegsnöthen erwarb sich Basel dennoch im Laufe des XIV. Jahrh., die öftern Geldverlegenheiten seiner Bischöfe durch hülfreiches Entgegenkommen benutzend, ein Hoheitsrecht nach dem andern, wie Zölle, Münzrecht, Schultheißenamt, Gerichtsbarkeit, ja selbst die Reichsvogtei über sich selbst und im folgenden XV. Jahrh. mehrere Herrschaften in seiner Umgegend, bis es endlich mit dem Beginne des XVI. Jahrh., anno 1501, als unabhängige Stadt mit seinem Gebiete in den eidgenössischen Bund aufgenommen wurde.

Nach brieflichen Mittheilungen L. A. Burkhards¹⁾ über dieses Thema erscheint das erste bischöflich basel'sche Wappenbild im Siegel Bischofs Jean de Vienne von den Jahren 1366—1382, und zwar in Gestalt eines ganz gewöhnlichen Krummstabes, wie er auch auf der Zürcher Wappenrolle,²⁾ unserem ältesten heraldischen Denkmal von solcher

¹⁾ L. A. Burkhart, Verfasser der Beschreibung des Kantons Basel-Stadttheil.

²⁾ Zürcher Wappenrolle T. 25, Banner 9.

Ausdehnung, aus dem nämlichen Jahrhundert auf dem Banner gemalt ist, Roth in Weiß.

Das älteste Stadtwappen Basels hingegen, mit dem bekannten Baselfstab, erscheint auf dem ältern Rathsigel mit der Legende: « Sigill. consulum civitatis basiliensis » und gehört nach Burckhardt der Mitte des XIV. Jahrh. an, wo es neben dem ältern Sigillum secretum civium basiliensium, mit dem Bilde der Himmelfahrt Mariä, gleichzeitig gebraucht wurde.

Was nun diesen Baselfstab anbetrifft, ob er vom Bischof oder von der Stadt eingeführt worden sei und was er bedeute, darüber fehlt jede zuverlässige Kunde. Seinem Vorkommen neben dem Krummstabe des bischöflichen Wappens nach sollte man ihn für eine Erfindung des Stadtrathes halten; allein seine Wiederholung auf Wappen anderer, unter bischöflicher Hoheit stehender Städte, wie Delsberg, Laufen, Viestal u., wenn auch in andern Tinkturen, widerlegt diese Vermuthung, sowie auch sein späteres Erscheinen auf dem bischöflichen Wappen selbst. Das sonderbare, dreifußartige Gestell, aus welchem nur der Knopf mit dem obern gebogenen Ende des Krummstabes hervorragt, läßt keiner symbolischen Deutung, noch einer natürlichen Auslegung Raum. Einige wollen es für einen Fischer- oder Schifferstachel, dem nahen Rhein, oder gar St. Petrus zu lieb angesehen wissen; allein warum hat man denn die ursprüngliche schlanke Gestalt des ältesten Wappenbildes so verkürzt und in eine, beiden Zwecken so widersprechende, gedrungene umgewandelt, in welcher es weder zum Bischofsstabe, noch zum Fischerstachel brauchbar ist. — Es ist nun einmal ein heraldisch fixes Bild ganz eigener Art, dessen gebräuchlicher Name auf einen Stab und dessen obere Gestalt auf einen Bischofsstab hinweist, dessen Ursprung aber verloren gegangen ist und an dem spätere Anomalien und willkürliche Verzeichnungen nichts zu ändern vermögen.

Vom alten Stadtbanner gibt es keine Kunde mehr. Burckhardt glaubt auch nicht, daß sehr früh ein solches exi-

stirt habe, da, nach ihm, die Bürgerschaft bis ins XV. Jahrh. unter ihren Zunftbannern ausrückte, und das waren große schwere Banner; erst in den italienischen Feldzügen ist von „Fähnlein“ die Rede. Papst Julius II., der den Schweizern alles vergolden zu müssen wähnte, lohnte auch die Basler für ihre Hülfe mit der Ertheilung des Rechtes ab, von nun an ihren Baselstab vergoldet tragen zu dürfen. Demnach ließen auch wirklich ihre Hauptleute auf eigene Kosten ein neues Banner in Mailand anfertigen und brachten es im Triumphe heim. Allein in Basel wollte Niemand von einem goldenen Baselstab wissen und es verblieb bis auf den heutigen Tag beim schwarzen.

Dieser schwarze Baselstab kommt auch in den Chroniken von Tschachtlan und Schilling als Stadtzeichen in weißem Tuch und Feld gar häufig auf Bannern und Zelten dargestellt vor, jedoch nie so maßig, wie er in den neueren Bildern gesehen wird, sondern schlank, und als langgezogener Krummstab mit allmählig breiter auslaufendem Dreifuße. In Tschachtlan erscheint auch auf dem bischöflichen Banner ganz dasselbe Gebilde, aber Roth in Weiß, was sich namentlich aus der Darstellung des Ueberfalls von Biel durch Jean de Vienne beweist, wo nur bischöfliche Truppen im Felde waren.

Die Münzen Basels, welches das Münzrecht als kaiserliche Pfalz schon unter Ludwig dem Frommen (814—840) erhielt, zeigen in den ältesten Zeiten unter König Konrad von Burgund (937—993) einen Thurm, eine Kirche oder ein Kreuz als Gepräge und stets die mehr oder minder deutliche Legende «Basilea civitas.» Unter König Konrad II. (1024—1027, und als Kaiser bis 1037), durch welchen Basel dem Burgunderkönig Rudolf III. entrißen wurde, führte es nur das Kreuz mit obgenannter Schrift. Im XII. Jahrh. scheint das Münzrecht an den Bischof übergegangen zu sein, denn anno 1141 wurde ihm vom Kaiser Konrad III. ein *Monetarius* aus der Klasse seiner Dienstleute verliehen. Um das Jahr 1344 besaß die Stadt wieder das

Aufsichtsrecht über die Münzen, und anno 1373 verpfändete Bischof Jean de Vienne sein Münzrecht der Stadt. Erst von da an beginnen die Münzen mit dem Baselstab. Wie das Schultheissenamt, welches Bischof Immerius anno 1387 der Stadt verpfändet hatte, wurde auch das Münzrecht niemals wieder eingelöst. Die Brakteaten mit dem Bischofshaupte gehören sämtlich dem XIII. und XIV. Jahrh. an. Auch der Basilisk, oder vielmehr ein Drachengebilde, kommt in jener Zeit vor. Gegen das XV. Jahrh. wurde das Bischofshaupt ausgelassen und es verblieb nur der Baselstab mit den Buchstaben BA, bald in einem Schilde, bald ohne solchen.

Von den Schildhaltern des Baselwappens, deren kein anderer eidgenössischer Stand so viele und schon so früh aufzuweisen hat, sind die Löwen die ältesten, doch gehen sie nicht über den Sempacherkrieg hinaus. Dann folgt der eigentliche Basilisk, bestehend in der Gestalt eines Hahns mit Drachenflügeln und Drachenschwanz; er erscheint seit den Burgunderkriegen, hat aber nur auf die Namensähnlichkeit Bezug und verblieb als Hauptbild beim Baslerwappen, wie der Zürcherlöwe bei jenem, bis auf den heutigen Tag. Die Engel und Waldmenschen, welche nebst den obgenannten Schildhaltern die vier Baselwappen im Stadtrathssaale halten, sind sicherlich ohne alle historische Bedeutung und blos der Phantasie des Künstlers entsprungen. Endlich erscheinen noch zuweilen als Schildhalter dieses Wappens die Schutzpatrone der Stadt: Kaiser Heinrich II., der Heilige, und dessen Gemahlin, die heil. Kunigunde. Auf den neuern Siegeln Basels stehen ausschließlich Basilisken als Schildhalter, so auf dem des Sanitätsraths, des Ehgerichtes und zwei Basilisken neben dem Ständewappen auf dem großen Basler Staatsiegel vor 1778, mit der Legende: «*Sigillum reipublicæ basiliensis.*»

Als auffallende Ausnahme von allen andern ältern Ständen der Eidgenossenschaft sei hier noch bemerkt, daß Basel niemals einen Reichsschild oder irgend einen Gegen-

stand der kaiserlichen Reichsinsignien auf oder über sein Wappen stellte, was sich aus allen seinen Darstellungen des Wappens, am beweisendsten aber auf dem hübschen Pathenpfennig herausstellt, welchen Basel nebst Bern und Schaffhausen anno 1637 dem jungen Freiherrn Laurenz von Hofkirch schenkte. Auf diesem sind nämlich die Wappen Berns und Schaffhausens von dem Reichsschilde mit dem Adler und der Kaiserkrone überragt, während das Wappen Basels ohne Reichszeichen nur von zwei Basilisken gehalten erscheint. Nach Burkhardt soll dies mit der besondern Distinction zusammenhängen, daß Basel stets auf das Privilegium Anspruch machte: Eine der vier freien Städte, welche nicht zu den Römerzügen der Kaiser verpflichtet waren, und keine Reichsstadt zu sein.

Basel-Landschaft.

Das Wappen dieses neuen Halbkantons ist demjenigen der Stadt Liestal entnommen, welche sich nach dem brieflichen Ausdrucke eines Mitgliedes des Regierungsraths dieses Landes an den Verfasser dieser Blätter: „während der Fehde mit der Stadt durch ausdauernde Opferbereitschaft hervorgethan“ und welche man bei Annahme des Landeswappens, theils deswegen, theils als Centralort „ehren wollte.“

Die sieben rothen und verzierten Knöpfe am Halse des Krummstabes, welche auf vielen Abbildungen dieses Wappens ganz falsch, wie Gaufler-Kugeln, in der Luft schwebend dargestellt sind, stellten ursprünglich nur die übliche Knospenzierrath fast aller Krummstäbe gothischen Stils vor und ihre Zahl entspricht der heiligen Zahl VII der christlichen Symbolik. Seit der Annahme dieses Wappenbildes der Stadt Liestal zu dem Landeswappen von ganz Basel-Land-

schaft aber erhielten diese Knöpfe noch die besondere weltliche Nebenbedeutung der VII einstigen stadtbaselschen Ämter und Herrschaften, aus welchen dieser neue Halbkanton zusammengesetzt wurde, nämlich: Waldenburg, Ramstein, Homburg, Farnspurg, Liestal, Mönchenstein und Birsegg.

Die gegenseitige Abneigung der beiden Baselstäbe im Gesamtwappen dieses eidgenössischen Kantons ist zufälligerweise eben so historisch als symbolisch und daher auch heraldisch richtig.

XII.

Schaffhausen.

Führt als Wappen: in Gold einen schwarzen springenden Widder mit goldenem Gehörn, goldener Krone und „Mannheit“ und goldenen Klauen.

Namen und Geschichte auch dieses Kantons gehen von dessen Hauptstadt Schaffhausen aus. Der Name « Villascaphusen » erscheint schon um das Jahr 1045 und bezeichnet den uralten Landungs- und Ausladungsplatz und Ort dieses Namens beim Beginne der Stromschnelle des Rheins, oberhalb seines Falles; er steht in einer Urkunde König Heinrichs III. vom 10. Juli genannten Jahres, welche auf dem Staatsarchiv zu Schaffhausen liegt. (Quellenforschungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz von G. B. Fickler. Mannheim 1851. Abth. II. Urkunden S. 12). Im Jahr 1052 stiftete dort Graf Burkhard von Nellenburg, Herr dieses Ortes und Landes, ein Kloster Benediktiner-Ordens, unserem Erlöser und allen Heiligen zu Ehren, das seither den Namen „Allerheiligen“ trug, im Siegel aber nur das Bild des Erlösers führte. Der Abt dieses

Klosters wurde gar bald auch Herr über den sich von der Zeit an rasch vergrößernden Ort, der anno 1190 bereits als Stadt und anno 1264 mit Mauern und Gräben umzogen als Reichsstadt erscheint.

Im Jahr 1330 ward Schaffhausen von König Ludwig dem Bayer (1314–1347) zur Strafe, daß es zu seinem Gegenkaiser Friedrich von Oestreich gehalten, an letzteres verpfändet, wodurch es seine Reichsfreiheit wieder einbüßte. Seine Bürger waren meist Hörige der Klöster und des sie regierenden Adels; dieser begünstigte jedoch freisinnig ihr Emporkommen. Im Jahr 1360 ordnete Herzog Rudolf IV. von Oestreich einen Großen Rath aus gleicher Zahl von Bürgerlichen wie Adlichen und anno 1387 vermehrte Herzog Albrecht den Rath von 16 auf 20, den Großen Rath auf 60, mit jährlicher Erneuerung des Drittheils. ¹⁾ Im Beginne des XV. Jahrh. wurden Zünfte mit Zunftmeistern als politische Korporationen errichtet, auf denen das ganze Regiment beruhte. Die Schultheißengewürde, deren Besetzung bisher Oestreich dem Abt von Allerheiligen übertragen, kaufte die Stadt von letzterem los und nach der Aechtung Friedrichs von Oestreich anno 1415 erhielt sie durch Kaiser Sigismund die volle Reichsfreiheit wieder. Ihr Gebiet erlangte die Stadt hauptsächlich durch Ankauf von den benachbarten Stiften und Edelleuten, jedoch den größten Theil erst im XVI. und XVII. Jahrhundert.

Das älteste bekannte Stadtsiegel Schaffhausens datirt noch aus der Zeit der Herrschaft des Abts von Allerheiligen. Es hängt an einer Stiftungsurkunde an das Kloster Paradies von 1253 und führt die Umschrift: « Sigillum civium in Schafusa »; dasselbe wurde uns von Herrn Direktor Harder ²⁾, dem verdienstvollen Sphragistiker und

¹⁾ Kirchofer, Neujahrsgeschenk.

²⁾ Direktor Harder, Schaffhauser Blätter 1860, Nr. 37, S. 236 und Berichtigung auf S. 252.

Heraldiker Schaffhausens zugestellt und war dem Verfasser des Werkes „die Städte- und Landesfigel der Schweiz“ nicht bekannt. In artistischer Hinsicht gehört es zu den werthloosesten Arbeiten jener Zeit und stellt irgend ein schlechtgezeichnetes, bockartiges Thier mit spiralförmig aufgerollten Hörnern dar, welches mit dem ganzen Vorder- und Mittel-leib aus einem Thurmtor mit spitzem Dache und gedeckter Mauer hervorsteht. Die wollige Rauheit seines Leibes allein zeigt an, daß dieses Gebilde eigentlich einen Schafbock vorstellen soll, was nun auch durch das zweite Sigel mit dem bezinnten Thurme und der Legende: «S. civitatis scafusensis»¹⁾, welches Schultheß für das Erste hält, und durch alle spätern bestätigt wird. Seit dem Jahr 1407 und nicht erst 1415, wie Schultheß bemerkt, erscheint der Bock nicht mehr stehend, sondern springend, zum erstenmal auf dem ältern Rathsigel mit der Legende: «S. secretum civitatis scafusensis.»²⁾ In dieser Gestalt zeigt sich auch das erste noch sichtbare Stadtwappen Schaffhausens am Schwarzthor-thurm, wohin es anno 1415, zur Feier der Wiedererlangung der Reichsfreiheit hingemalt wurde, während in der Sculptur, welche anno 1411 am Rathhause ausgehauen ward, der Bock noch stehend dargestellt ist.

Ob nun stehend oder springend, ist nun einmal der Schafbock mit seinem befestigten Hause zum Wappenbild Schaffhausens angenommen worden, was uns die Aufgabe gibt, über dessen Entstehung einzutreten. Diese beruht offenbar auf einem etymologischen Irrthum, nach welchem dieses Wappen, dem heraldischen Ausdrucke nach, ein „redendes“ Wappen vorstellen sollte, nämlich: ein Schaf in einem Hause — ein Schaf-Haus — ganz wie das Wappen der Benediktiner-Abtei Ochsenhausen einen Ochsen, der mit halbem Leibe aus einem Hause hervortritt,

1) Städte- und Ländersigel d. S. S. 112, T. XVI.

2) Schaffhauser Blätter 1860, ut supra, unter Abhandlung über die Schaffhauserwappen von Direktor Harber.

im Schilde führt. Dieß wird noch durch die lateinische Uebersetzung des Wortes scafusensis in «ovidomensis» bestätigt, welche sich der Abt Burkart zu St. Johann im Thurthal (1158—1188), jedoch ohne Nachahmung, erlaubte.

Allein das Wort Schaffhausen hat, seit der genauern Schreibmanier, nicht ohne Grund zwei f, es bedeutet kein Schaf-Haus, sondern ein Schiff-Haus, nach dem althochdeutschen Wort „Schaph“ ein Schifflein, Weidling. Ueberdieß stellt ein gehörnter Bock, mit dem sehr kennbaren Zeichen der Mannheit, wie er später (ohne Haus) nie ermangelt dargestellt zu werden, ein übles Schaf vor, und somit hinkt dieses ganze heraldische Namenssymbol sehr. Dies kommt übrigens in jener Zeit nicht selten vor, man sehe nur das Wappen der Herren von Sag an, welches kein Saxum, Felsen oder dergleichen, sondern zwei Säcke führt, als ob das Wort Sag von Saß herrührte, wie nach der italienischen Uebersetzung.

Gehen wir nun aber zu dem Banner von Schaffhausen über, so sehen wir zum erstenmal eine Ausnahme von der Regel, wonach ein Stadtwappen von deren Banner herühren soll. Das älteste Banner dieser Stadt, dessen die Geschichte erwähnt, ist dasjenige, welches anno 1386 für Oestreich in der Schlacht bei Sempach an die siegreichen Eidgenossen verloren ging und noch jetzt in Luzern aufbewahrt wird. Dasselbe zeigt auf ursprünglich weißem Tuche mit schwarzem Schwenkel einen schwarzen, freien, rechts-springenden Bock mit mittelmäßig großen Weißbockshörnern, den man nur an dem langen, wolligen, in die Höhe gerichteten Widderschwanz für einen Schafbock erkennen kann; von einem Schafhause oder Stadthor aber ist keine Spur auf diesem Banner zu sehen. Somit existirte schon um die Zeit der östreichischen Herrschaft über Schaffhausen, im XIV. Jahrh., das Grundbild des heutigen Wappens, der frei springende Schafbock, mit Auslassung des zweiten „redenden“ Wappentheiles, nämlich des Hauses,

während er noch im XV. Jahrh. auf Sigeln und Wappen aus einem Gebäude hervorkömmt.

In dem Jahr 1454² — dem Eintrittsjahr Schaffhausens in den Schweizerbund — wird noch, in einem Verzeichniß von 106 Mann Schützen, eines Banners erwähnt, welches „ein Böckli“ als Zeichen führte; das war ein kleines dreieckiges Fähnlein mit langem wimpelartigen Zipfel, wie solche Schützenfahnlein häufig in den beiden ostgenannten Chroniken, besonders derjenigen von Schilling, an der Spitze von Armbrust- oder Luntentbüchschützen dargestellt sind. Die Tinkturen dieses Fähnleins sind aber nicht beschrieben.

Das aus der Geschichte zunächst bekannte Stadtbanner von Schaffhausen folgt erst im XVI. Jahrh.; es ist das von Papst Julius II., wie den andern eidgenössischen Ständen, so auch Schaffhausen anno 1512 nach der Besetzung von Pavia geschenkte Banner, mit welchem es auch zugleich, laut Diplom Cardinals Schinner, mit der Erlaubniß beehrt wurde, „daß sie dem Haupte des schwarzen „Widders, den sie bisher als Wahrzeichen geführt und noch „führen, eine goldene Krone aufsetzen und desselben Widders „Mannheit, Hörner und Klauen, die bisher von schwarzer „Farbe waren, mit Goldfarbe malen dürfen.“¹⁾ Das hierauf bezügliche geschenkte Banner ist von gelber Seide, mit gemaltem Wappenbilde und in dem oberen Stangenwinkel mit einer gestickten Weihnachts-Szene geziert.²⁾

Gegen dieses Bannergeschenk und den heraldischen Consens des heil. Vaters zu Rom legten nun die Schaffhauser keinen Protest ein, wie die Basler, denn seither erscheint, selbst auf dem alten Wappenbilde mit dem Thurm, auf Sigeln der Bock gekrönt, wie dies das spätere Burgerschaftsigel der Stadt, mit dem modernisirten Stadthor und der Legende: «*Sigillum civitatis scafusensis*» beweist. Allein der frei springende Bock, ohne Stadthor noch Boden, des

¹⁾ Müllers Schweizergesch. V, 2, S. 279.

²⁾ Schaffh. Blätter (Harber), Nr. 38, S. 245.

Banners erscheint noch über ein Jahrhundert lang nach jener Bannerverleihung weder auf Sigeln, noch Münzen, und scheint als Wappen ganz willkürlich und ohne consequente Regel zugleich mit dem alten Wappen im Gebrauch gestanden zu sein. Von einem Beschlusse hierüber oder sonstiger urkundlicher Sanction ist keine Spur zu finden. Daß aber das eine dieser Bilder der alten Stadt, das andere dem Kanton angehöre, fällt deswegen historisch völlig hin, weil der Begriff von einer solchen politischen Trennung damals noch gar nicht geboren war. Vielmehr scheint hier eine Scheidung zwischen den Civil- und Militärverhältnissen zum Grunde zu liegen, wonach für erstere das Sigelbild, für letztere das Bannerbild gewählt wurde. So führt das Wappen an dem anno 1357 neu errichteten Bollwerk, „der große Widder“ genannt, vollständig das Bannerbild.

Die Münzen Schaffhausens, das sein Münzrecht schon anno 1045 von Kaiser Heinrich III. erhielt, aber anno 1080 an das Kloster Allerheiligen abtreten mußte, von welchem es dasselbe erst anno 1333 wieder pachtete und von da an behielt, zeigen als Wappenbild stets den aus dem Thurm hervorkommenden halben Widder, seit 1415 jedoch springend und zuweilen sogar nur aus dem Münzrande, ohne Thurm, herauskommend.

Ungeachtet gegen Ende des XVII. Jahrh. bereits der freispringende und gekrönte Widder, ohne Boden, noch Gebäude, als wirkliches Standeswappen auf dem Staatssigel mit der Legende: «*Sigillum Reipublicæ Schaffhusiensis*» erscheint und auf beiden gleichzeitigen Kanzleisigeln wiederholt ist, so ist er doch im folgenden, dem XVIII. Jahrh., wenn auch ebenfalls freispringend, ohne Krone dargestellt, nämlich auf dem Hoheitssigel über den Meyat, vom J. 1723, welches die Legende trägt: «*Sigill. dynastiæ Schaffusianæ Reüthensis.*»

Bleibenden Boden aber hat das Bannerbild auf dem Geschenke Papsts Julius II., als einziges constantes Wappen Schaffhausens auf seinen Sigeln, Münzen und allen andern

heraldischen Gegenständen, erst in unserm Jahrhundert gefaßt. Die Richtung und Form, nach welcher der Bock des Schaffhauserwappens seinen Schwanz zu tragen habe, gab bei der heraldischen definitiven Constatirung sämtlicher Kantonswappen der Eidgenossenschaft für die Glasgemälde des Ständerathssaales im Bundespalaste, Anlaß auch hierin nicht willkürlich zu verfahren, sondern sich an diplomatisch garantirte Vorbilder zu halten, wonach zuletzt die Darstellung des oben genannten großen Staatsfigels mit der Legende: «*Sigillum Reipublicæ Schaffhusiensis*» aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts zur bleibenden Form angenommen wurde.

Als Schildhalter wählte auch Schaffhausen die Löwen, und was nun endlich seine, von den Tinkturen seines Wappens abweichenden Landesfarben Grün und Schwarz anbelangt, so findet sich hierüber nicht die mindeste urkundliche Notiz vor. Indes ist es am wahrscheinlichsten, daß diese Wahl sehr alt ist und jedenfalls aus der Zeit stammt, wo nur noch der halb hervorkommende Bock mit dem Thor und dem grünen Boden als Wappenbild im Gebrauche war, wonach die grüne Farbe dem Boden und die schwarze dem Bocke, der darauf steht, entsprechen würde. Es wäre auch nicht zweckmäßig gewesen, an den Grenzen der Reichslande und der württembergischen Besitzungen im Högau eine Collision mit deren Landesfarben hervorzurufen, noch weniger aber mit den Farben des uralten eidgenössischen Standes Uri, der die nämlichen Tinkturen Schwarz und Gold im Wappen und auf seinem Standesmantel führt.

XIII.

Appenzell.

Dieser brüderliche Doppeltanton, den nur die konfessionellen Interessen des XVI. Jahrh. in zwei geschiedene Gemeinwesen trennten, führt seit seiner Entstehung bis auf den heutigen Tag ein und dasselbe Wappen, nämlich: In Weiß oder Silber einen schwarzen schreitenden Bären mit drohendem Machen und Bordertagen.

Die Gesamtgeschichte dieses eidgenössischen Standes beginnt erst mit den Heldenthaten seines Volkes im Anfange des XV. Jahrh. Was die vereinzeltten Hirtengemeinden am hohen Sentis und Gamor in der Vorzeit gelitten und gestritten, das verrinnt in der Geschichte ihrer Herren, für die es geschehen, seien es die fränkischen Könige, die deutschen Kaiser, einzelne Herrengeschlechter, oder endlich der alles verschlingen wollende Abt von St. Gallen.

Wohl werden mehreren dieser Gemeinden schon aus frühern Zeiten Banner und Sigel zugeschrieben, allein vor dem Beginne des genannten XV. Jahrh. finden sich an keiner der von ihnen ausgestellten Urkunden Sigel, die ihnen angehören und ist auch kein geschichtlicher Beweis, daß sie Banner geführt hätten, vorhanden. Erst an dem Bundesbriefe der vereinten acht Gemeinden, nämlich: Appenzell, Hundwyl, Arnäschen, Gais, Teufen, Trogen, Herisau und Speicher, welche auch nachher den Kanton constituirten, mit der Stadt St. Gallen vom Jahr 1401 finden sich Sigel einiger derselben, wie das von Appenzell, Hundwyl, Trogen und Herisau, durch welche sich die vier übrigen Gemeinden vertreten ließen, was auch noch das ganze folgende Jahrhundert hindurch fortbauerte.

Ohne Stumpf's unverbürgte Berichte zu beachten, halten wir uns lediglich an die noch vorhandenen Sigel selbst. Alle führen den Bären, meist zwar in gräulichster Verzeichnung, aber immer unverkennbar und mitunter in so verschiedener

Darstellung mitunter, daß er nichts weniger als überall auf das Wappen des Abts von St. Gallen zurück zu führen ist, wie dies zu Gunsten dessen Hoheitsrechte oder Ansprüche oberflächlicher Weise öfters behauptet wird. So führt z. B. die Gemeinde Appenzell einen (auf allen Vieren) gehenden Bären; Trogen einen aus einem Troge hervorstehenden Bären; Hundwyl einen schreitenden, von einem ebenfalls schreitenden Hunde gefolgt; Herisau allein führt den Bären des Abts von St. Gallen mit dem Holzscheit auf der Schulter.

Die übrigen drei spätern Sigel, welche Schultheß irrigerweise unter denen der Gemeinde Appenzell aufführt, gehören schon den vereinigten Gemeinden des gesammten Appenzellerlandes als dessen Sigel an, führen darum auch die Legende: «Sig. universitatis terræ de abbatiscella» und «S. universitatis appenzell», auch kommt das erstere, das älteste, erst am zweiten Bundesbrief mit der Stadt St. Gallen von 1405 vor.

Diese appenzellischen Gemeinden hatten nämlich im Laufe der Zeit ein ähnliches Loos, wie die der Urschweiz, nur ertrugen sie es länger, mochten aber auch wohl endlich durch letzterer Beispiel zur Selbsthülfe ermutigt worden sein. Wie jene leisteten auch sie Jahrhunderte lang ihren Oberherren, was sie zu leisten sich schuldig wußten, denn für angestammte Verpflichtung ist das Gedächtniß eines moralisch gesunden Volkes eben so treu, als für die Wahrung seiner Rechte gegen unberufene Uebergriffe und unbillige Neuerungen. Als daher die Abte von St. Gallen nach und nach die meisten Hoheitsrechte in diesem Berglande an sich gebracht und schon längst nicht mehr nach altem Recht und Brauch regiert hatten, da traten endlich anno 1377, der Bedrückung müde, die fünf ersten der obgenannten Gemeinden: Appenzell, Urnäsch, Hundwyl, Gais und Teufen, als sogenanntes „Reichsländli“, unter freier Verfassung und dem Wahlrechte eigener Amtleute, in den großen Bund der

Reichsstädte. Als jedoch zwölf Jahre später dieser Bund von Kaiser Wenzel wieder aufgelöst wurde, warf sich der damalige Abt Cuno von St. Gallen, aus dem Hause der von Stoffeln im Hegau (1379—1411) vollends zum Zwingherrn über das ganze appenzellische Bergland auf. Dieß nöthigte nun sämtliche acht Gemeinden sich unter sich zu verbinden und im Jahr 1401 ein Schutz- und Trutzbündniß mit der benachbarten Stadt St. Gallen zu schließen. Dieß hielt jedoch nicht lange Stich, und der Abt, unterstützt von beinahe sämtlichem Adel des Rheinthals, Thurgau's und am Bodensee, dem später auch Oestreich, von Tyrol aus, beitrug, begann sich zur bewaffneten Unterjochung der widerständigen Gemeinden zu rüsten.

Da brach denn endlich anno 1403 jener fast beispiellose Appenzellerkrieg aus, in welchem ein sonst friedfertiges, wenig bekanntes Hirtenvolk, beinahe ohne Hülfe, in 5 Jahren drei Hauptschlachten gegen einen krieggeübten, vom Kopf bis zur Fußspitze gepanzerten Adel gewann, fünf Städte eroberte, 64 Burgen brach, und nach gänzlicher Niederlage seines Erbfeindes denselben dennoch wieder auf seinen geistlichen Stuhl einsetzte, sich selbst aber als ein freies Volk zu einer demokratischen Republik constituirte und behauptete.

So entstand der Kanton Appenzell.

Schon im Anfange dieses Krieges nannte man die siegreichen Schaaren nach dem Orte, von wo die Bewegung ausgegangen war „Appenzeller“, und so ward auch der Flecken Appenzell zum Namensorte und Hauptorte des ganzen Landes.

Gleichzeitig nahmen nun auch die Appenzeller ein gemeinsames Banner, Sigel- und Wappen an und zwar mit dem Bilde eines aufrechten Bären mit drohendem Rachen und erhobener Läge.

Wer sollte nun noch glauben oder behaupten dürfen, dieses siegreiche heraldische Symbol habe irgend einen Bezug auf des besiegten Feindes Wappen! — Von jeher war der

Bär in der Heraldik das nordische Symbol von Kraft, Muth und Intelligenz, wie der Löwe im Süden, und galt für einen freien Herrn seines Neviers. Einzig in diesem Sinne können ihn schon jene einzelnen Gemeinden, mit Ausnahme von Herisau, in ihre Sigel genommen haben.

So stellt ihn auch Schilling als ein wildes, zottiges, kampfgerüstetes Wappenbild auf weißem Banner vielfach unter den übrigen Bannern der Eidgenossen dar und ebenfalls Tschachlan, jedoch auffallender Weise stets in gelbem Banner, und auf gelben Beltfahnen zum Unterschiede von denen des Abts von St. Gallen. Und so ward er auch anno 1452, jedoch in weißem Felde, als Standeswappen des XIII. Ortes in die Reihe der übrigen eidgenössischen Standeswappen aufgenommen.

Im Jahr 1512, den 24. Juli, bewilligte Kardinal Schinner den Appenzellern, daß sie den Bären in ihrem Banner mit zwei goldenen Schlüsseln in den vordern Tagen dürften malen lassen (Bellweger, Urkundenbuch z. Geschichte v. Appenzell). Es ist aber nicht bekannt, daß jemals davon Gebrauch gemacht worden wäre.

Bei der konfessionellen Trennung der Appenzeller anno 1597 in einen Inneren Rhoden, katholischer Konfession, und einen Aeußern Rhoden, reformirter Konfession, wurde laut Artikel VIII des „Landestheilungsbriefes“ festgesetzt, daß alle Banner, Sigel und Urkunden, die sie bisher gemeinschaftlich besessen, im alten Hauptorte Appenzell, „der Kirchhöri und dem Inneren-Rhoden bliben und zugehören, hingegen die von Uß-Rhoden für sich auch ein neues Banner und Sigel, doch mit etwas Unterschied gegen den andern, machen lassen mögend und söllend.“ Dieser Unterschied bestand aber nur in der Beisezung der lateinischen Buchstaben V (ußer) und R (Rhoden), rechts und links neben dem Leibe des Bären, und beschränkte sich auf die Sigel und Münzen dieses Landestheils.

So erscheint an einer Urkunde von 1608 das Sigel von Aeußer-Rhoden mit diesen Buchstaben im

Wappen und der Legende: « S. communitatis exterioris in appenzell. » ¹⁾ Auf den Münzen Appenzells, die nur vom Außer-Rhoden und nur von 1737—1740 und in unserm Jahrh. geprägt wurden, wovon die ersteren ihres schlechten Gehaltes wegen in Verruf kamen, steht auf einem hübschen Dukaten auf dem R das Bild des St. Mauritius Patronus mit dem Schwert in vollem Harnisch, in der Linken einen ovalen Schild haltend mit dem Appenzellerbären, in der Rechten die Kreuzesfahne; das Datum ist 1737. ²⁾ Dasselbe Bild ziert auch einen Neun-Bäglern von 1738, auf welchem der Schutzpatron sogar den Nimbus hat, ungeachtet des protestantischen Landestheiles, und einen Dukaten von 1739. ³⁾ Auf den Appenzellermünzen unsers Jahrhunderts, wie Fünfbäglern von anno 1809, Zwanzigbäglern von 1812 und Neuthaler von 1812 und 1816 er scheint dagegen wiederum der bloße Schild mit dem Wappen und den Buchstaben V R.

Da sich die Appenzeller ihre staatliche Existenz ganz allein selbst errungen haben und sich Kaiser und Reich niemals um sie bekümmerten, so sind auch folgerichtig keiner Art Reichsinsignien bei ihrem Wappen zu suchen; so wie auch Schildhalter oder andere dynastische Abzeichen bei ihm gänzlich fehlen. Was nun schließlich den „Vermerken“ wegen einer Darstellung des Bären im Appenzellerwappen als „ein Weiblein und kein Männlein“ in Leonhard Straub's Kalender von 1579 anbelangt, so ist denselben auf den bald darauf erschienenen Siegeln beider Rhoden mehr als genügend abgeholfen worden. ⁴⁾

¹⁾ Schultheß, Städte- und Länder-Siegel, Appenzell, S. 121.

²⁾ Frey und Blasler, S. 21, 431 und 432.

³⁾ Galler, Schweizer. Münzkabinet II. 175.

⁴⁾ Walser, Appenz. Chronik, S. 496.

Schultheß, St. und L. S. Taf. XVI, 12 und S. 121.

XIV.

St. Gallen.

Dieser Kanton führt als Wappen: In Grün einen silbernen, mit breitem grünem Bande oben und unten quer, über die Mitte kreuzweis umwundenen Stabbüchel von acht Stäben, mit aus dem Mittelstab emporgewachsenem silbernem Beil.

Der Name dieses Standes ist dem seiner Hauptstadt entnommen und dieser stammt von dem des heiligen Gallus ab, welcher im zweiten Jahrzehnt des VII. Jahrh. aus einer brittischen Insel nach dem Continent übersekte und pilgernd das Evangelium auch den Bergvölkern am hohen Sentis brachte, wo er sich endlich an der Steinach niederließ und eine Einsiedelei baute. Aus dieser entstand kurz nach seinem Tode im Sinne jener Zeit ein Kloster, das rasch an Umfang zunahm und bald zu einer weltberühmten Benediktiner Abtei anwuchs, in welcher die Schätze der klassischen Wissenschaften, wie der edelsten Künste und Gewerbe, während der unaufhörlichen Kämpfe des früheren Mittelalters zwischen roher Gewalt und geistiger Entwicklung ein bergendes Asyl fanden und in dessen Schule die edelsten und gelehrtesten Lehrer jedes damals gepflegten Wissens gebildet wurden. Wie die meisten geistlichen Stifte, erwarb sich auch das Stift St. Gallen weltliche Güter und Herrschaften. Im Jahr 953 ward es, sammt seinen Dependenzien, mit einer Mauer und 13 Thürmen umgeben, durch welchen Bau der Grund zur nachmaligen Stadt St. Gallen gelegt wurde.

Anfangs gänzlich vom Abt abhängig, standen die Bürger St. Gallens demselben auch jeweilen treulich bei in seinen Fehden gegen andere geistliche Landesherren und die weltlichen Dynasten der Umgegend. Darob aber bald selbst erstarft und im Gefühl ihres durch Fleiß und geistige Regsamkeit erworbenen Wohlstandes und eigenen Werthes, strebten

sie auch nach und nach sich von ihrer Abhängigkeit los zu machen und erlangten 1212 von dem städteholden Hohenstaufen Friedrich II. den Rang einer Reichsstadt für ihr St. Gallen, der sie der Botmäßigkeit des Abtes von Rechts wegen für immer entthob. Hierbei trat ihnen der damalige Abt Ulrich VI. ein übereingekommenes Gebiet, sammt der niedern Gerichtsbarkeit ab, was auch in den Jahren 1272 und 1273 Abt Ulrich aus dem Hause von Güttingen urkundlich bestätigte. Im XIV. Jahrh. widerstand die Stadt den Gelüsten K. Ludwigs des Bayern (1314—1347), sie an Oestreich zu verpfänden; ernannte an die Stelle des vom Abt erwählten Ammanns einen Bürgermeister und erhielt anno 1378 von König Wenzel durch einen neuen Freiheitsbrief ein Stadtgericht, welches sie dem stiftischen Ammanne beinahe gänzlich entzog. Im J. 1415 erlangte St. Gallen von Kaiser Sigismund auch noch das kleinere Münzrecht, das Blutgericht auf ewige Zeiten und kaufte sich anno 1417 noch von der Reichsteuer los.

Das älteste Sigel der Stadt St. Gallen erscheint erst an einem Zinsbriefe von anno 1360. Es ist ein Rathssigel, sig. secretum, und zeigt einen aufrechtgehenden Bären mit einem Brod in den Vorderpfoten. ¹⁾

Dieses Wappenbild stammt von der Legende des heil. Gallus her, nach welcher sich ihm am ersten Tage seines Erscheinens in dieser Gegend ein Bär genahet und die Resten seines und seines Gefährten Abendbrodes aufgezehrt haben soll, worauf ihm der heilige Mann im Namen des Erlösers befahl, sogleich ein Stück Holz zu holen und sein Feuer damit zu unterhalten. Als der Bär gehorsam Folge geleistet, habe ihm Gallus ein ganzes Brod geschenkt, jedoch mit dem Befehl, von nun an auf den Bergen zu bleiben und nie mehr, weder Menschen noch Thiere zu belästigen. ²⁾

¹⁾ Schulth., Tab. I, Fig. 1 (St. Gallen).

²⁾ Perz, Monum. T. III. vita Sancti Galli.

Später nahm dann die Abtei das Bild dieses Bären in Gestalt seiner Dienstbarkeit, mit dem Scheit auf der Schulter, in ihr Sigel und Wappen; die Stadt aber den belohnten Bären mit dem Brod in der Tazge.

Auf dem zweiten Sigel mit der Legende: « Sigill. civium de Sancto Gallo », welches von 1364—1499 erscheint, trägt der Bär zum letztenmal das Brod. ¹⁾ Auf den Sigeln des XV. Jahrh., deren erstes gerade in die Zeit der Berwürfnisse der Stadt mit dem ungerechten und gewalthätigen Abt Cuno von Stoffeln ²⁾ und ihres ersten Bündnisses mit den Appenzellern anno 1401 fällt, steht der Bär, ohne alle auf die Legende anspielende Zeichen, ganz wie der Appenzellerbär in aufrechter kampfbereiter Haltung, mit offenem Rachen und erhobenen Tazgen da und unterscheidet sich von dem der Appenzellersigel nur durch die Buchstaben G und A neben dem Bären. Auf diesem, wie auf dem zweiten Sigel dieses Jahrhunderts steht die Legende: « S. secretum civium Sancti Galli. » ³⁾

Im Jahr 1475 erhielten die Bürger von St. Gallen von K. Friedrich III. (1440—1493) die **A u s z e i c h n u n g**, ihren Bären im Banner und Wappen mit einem goldenen Halsbande schmücken zu dürfen und zu letzteren zwei Engel als Schildhalter anzunehmen, welche Ehre ihnen der Bezug von 100 Mann zum kaiserlichen Heere unter Hauptmann Ringgli im Burgunderkriege und deren tapfere Dienste bei der Belagerung von Nuys erworben. In diesem Schmuck erscheint der St. Galler Stadtbär jedoch erst im folgenden Jahrhundert auf dem Rathsigel von 1517—1566 mit der Legende: « Sig. secretum civitatis in Sanctogallo », welchem bald ein ähnliches, nur in sorgfältigerer Zeichnung folgte, und endlich auf dem Prachtsigel des Großen Raths, welches im nämlichen Jahrhundert in Venedig

¹⁾ Schulth., St. Gallen I. f. 4.

²⁾ Helvetia sacra I, 95.

³⁾ Schulth., St. Gallen I, f. 2, 3.

gestochen wurde und deutlich zeigt, daß unter dem „Halsband“ des Bären kein Zeichen der Knechtschaft, sondern vielmehr ein Hals schmuck als Ehrenzeichen zu verstehen sei, denn sein Schnitt geht bis auf die Brust herab und endigt in einer Spitze mit einem Juwel, was nur für die aufrechte, somit heraldisch freie Stellung des Bären paßt. Auf diesem Sigel erscheinen auch die Engel in hübscher Ausführung als Schildhalter mit einem reichgeschwungenen Schriftbände, darauf die Legende steht: «Sig. secretum majus Reipublicæ Sangallensis.»

Das Münzrecht erhielt zuerst der Abt von St. Gallen und zwar schon 947 von Kaiser Otto I; die Stadt aber erst 1415 von K. Sigismund zur Zeit des Constanzer Concils. Die Stiftsmünzen sind meistens mit dem Haupte des heil. Gallus geprägt und einem agnus Dei, daher der Name „Lampffennige.“ Die Stadtmünzen aber führen den schreitenden Bären des Stadtwappens, daher „Bärenpfennige“ genannt; seit dem J. 1475 erscheint an dem Bären auch das Halsband.

So viel von den Sigeln, Münzen und Wappen der Abtei und der Stadt St. Gallen als Gründer des Namens und Gebietes des jetzigen Kantons St. Gallen. Die weitere geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse beider Souveränitäten, wie die ihrer Stellung als zugewandte Orte zur Eidgenossenschaft und endlich der gänzlichen Aufhebung des Stifts St. Gallen am Schlusse des vorigen Jahrhunderts gehört nicht zur Aufgabe dieser Blätter.

Bei der Constituirung dieses neuen Kantons 1803 und auf Einladung des Landammanns der Schweiz, beschloß die neue Regierung St. Gallens am 5. April über das zukünftige Landeswappen wie folgt:

„Das Kantonswappen besteht in silbernen Fasces mit „einem breiten, glatten, grünen Band umwunden in grünem „Feld. Die Fasces als Sinnbilder der Eintracht und Souveränität enthalten acht zusammengebundene Stäbe nach

„der Zahl der acht Distrikte, mit oben hervorragendem
„Beil.“

Damals bestand nämlich der Kanton aus folgenden acht Distrikten: St. Gallen, Rorschach, Gossau, Rheinthal, Sargans, Uznach, Ober-Toggenburg und Unter-Toggenburg. Da demnach der Kanton, nicht wie andere Stände, aus einer schon früher zusammenhängenden Landschaft, sondern aus verschiedenen, vorher ganz getrennten und erst jetzt zusammengesetzten Städten und Herrschaften bestand, für welche das Stammwappen von St. Gallen theilweise keine Bedeutung hatte, so ließ es die Eifersucht nicht zu, sich demselben zu unterstellen, sondern man verfiel auf die Wahl jenes allgemein (jedoch sonst ohne Beil) gebräuchlichen republikanischen Symbols, um alle Bezirke in gleicher Berechtigung durch ein gemeinsames Wappenbild zu repräsentiren.

Bei der neuen Verfassung von 1831 wurde zwar der Kanton St. Gallen in fünfzehn Bezirke eingetheilt, nämlich: St. Gallen, Rorschach, Tablat, Gossau, Wyl, Ober-Rheinthal, Unter-Rheinthal, Sargans, Werdenberg, Gaster, Seebezirk, Ober-Toggenburg, Unter-Toggenburg, Alt-Toggenburg und Neu-Toggenburg. Allein dies ging ohne allen Einfluß auf das bisherige Wappen vor sich und eben so spurlos für dieses auch die allgemeine Bundesumwandlung von 1848. Stets erscheinen die Fasces in ihrer ursprünglichen Zahl auf den Münzen und Siegeln dieses Kantons; so auf Neuthalern mit einer Bügelfrone über dem Schilde von 1810—1817, und ohne letztere auf Fünfbäglern derselben Jahrgänge; so auf den beiden größern Siegeln mit der Legende: «*Respublica helvetiorum foederata pagus sangallensis*»; wie auch auf den kleinern Departementsiegeln, überall die Fasces mit acht Stäben und dem Beil. Auf den Siegeln ist der Schild stets unbedeckt und bloß von Vorbeerzweigen umrankt; Schildhalter kommen vollends nirgends vor.

XV.

G r a u b ü n d e n .

Dieser dreifache Kanton, dessen Entstehungsgeschichte auch wohl nahezu den dreifachen Raum in diesen Blättern, gegenüber dem mancher anderer Kantone, einnimmt, führt auch ein dreifach zusammengesetztes Wappen, bestehend aus denjenigen der drei alten rhätischen Bünde, nämlich :

In weißem Schilde: I. Rechts das Wappen des Obern oder Grauen Bundes, nämlich: von Silber und Schwarz gespalten; hinter dem Schilde St. Georg im Nimbus und ganz geharnischt, zu dessen Füßen rechts der Drache grün und feuerspeiend, von seiner Lanze gespießt. II. Mitten das Wappen des Gotteshaus Bundes, nämlich: in Silber der schwarze Steinbock von Chur. III. Links das Wappen des Zehn Gerichten-Bundes, nämlich von Blau und Gold geviert, darüber ein gold und blau abwechselnd geviertes Kreuz; hinter dem Schild ein stark behaarter Widder an seiner Farbe (Fleischroth) mit Eichenlaub bekränzt, in der Rechten ein Banner mit langem Bispel und dem Wappenbild des Schildes, in der Linken ein grüner Tannenbaum.

Selten entspricht die Urgeschichte eines Volkes so auffallend dem Naturcharakter seines Landes, wie dies bei Graubünden, dem alten Hohen Rhätien, der Fall ist. Ein Chaos von durcheinandergeworfenen Gebirgsmassen und sich in allen Richtungen durchschneidenden Thälern, das schon der große Ostgothenkönig Theodorich „ein Netz, Barbaren zu fangen“ nannte: das ist die Heimat eines Volkes, dessen Stammgeschichte auf immer unenträthsel bleiben muß, weil es von allen Wogen der Völkerströme, die der Norden Europa's mit dem Süden ausgeglichen, zusammengetragen

und aus Rhätiern, Etruskern, Galliern, Cimbern, Teutonen, Römern, Alemannen, Gothen, Franken und spätern Deutschen, über Höhen und Niederungen hingespült wurde, deren Sprachresten jetzt noch da und dort fortleben und zum Theil in Frage stehen, ob sie Wurzeln oder Zweige der ältesten Sprachen unseres Welttheils seien. Ein an Leib und Seele kerngesundcs, freiheitliebendes Volk, das lieber mit dem Wilde die Wildniß theilen, als sich dem Joch der Knechtschaft beugen wollte und selbst den mächtigen Römern *n i e m a l s* gänzlich unterlag.

Und doch zeigen sich die ersten Spuren eines staatlich geordneten Zusammenhanges unter diesem Volke erst unter dem Zeppter jener Weltoberer, denen die Nachwelt überhaupt weit weniger den Verlust einer, doch nur materiellen, thierähnlichen Freiheit vorzuwerfen, als vielmehr den Gewinn eines höheren, geistigeren Daseins zu verdanken hat. Weit entfernt, Cultus und Sitten ihrer Unterworfenen mit dem drückenden Hohn des Eroberers zu Boden zu treten, wie ihre vermeinten Nachkommen im Westen, diese ungeschicktesten aller colonisirenden Völker, schützten die *R ö m e r* alle nützlichen Kenntnisse, die sie vorfanden, mit Sorgfalt und duldeten in ihrem Pantheismus jeden organisirten fremden Cultus. Selbst das junge Christenthum verdankt, wenn auch lange grausam unterdrückt, doch zuletzt seine endliche Einbürgerung in Rhätien einzig den Römern, wohin es um das Jahr 182 durch den eifrigen Glaubenslehrer St. Lucius gebracht worden sein soll. Schon im vierten Jahrhundert wird des *B i s t h u m s* *G h u r* erwähnt, es stand unter dem Metropolitcn von Mailand.

Eine große und für das Volk höchstwichtige Rolle spielen in der Geschichte Hohen Rhätens die *B e r g p ä s s e*, welche schon den Galliern und Hannibal bekannt waren und wegen denen *T h e o d o r i c h* *d e r* *G r o ß e*, nach dem Sturze der Römer, dieses Bergland im Jahr 476 seinem Statthalter *S e r v a t u s* als „*S c h l ü s s e l* *I t a l i e n s*“ mit besonderem Nachdrucke empfahl. Nach den Gothen kam es 536

an die Franken unter König Theodebert, der es als «pagus curwalhoa und comitatus oder ducatus curiensis», Curwalchen, weltlich von einem Grafen, kirchlich vom Bischof von Chur verwalten ließ. Von den Alemannen, als Herren im Lande, verlautet nichts in der Geschichte. Im VII. Jahrh. entstand aus der Einsiedelei Desertina des heil. Sigisbert, Columbans Schüler, die Benediktiner Abtei Dissentis, von welcher aus sich neue Gesittung, nebst Land- und Straßenbau über das ganze Land bis ins Urserenthal verbreitete.

Im VIII. Jahrh. erhoben die großen Fürsten Pipin und Karl der Große den Bischofsstuhl zu Chur durch Schenkung von Land und Leuten zu einem weltlichen Herrnsitze. Um ihn sammelten sich viele fränkische Geschlechter und bauten sich Burgen; selbst Pipin werden Hohentrins und Marschlinz zugeschrieben. Die Straßen belebten sich durch die Züge gegen die Longobarden, die Bevölkerung hob sich.

Durch Ludwig den Deutschen (855–875) kam Hohen Rhätien im IX. Jahrh. an das deutsche Reich und ward von nun an von eigenen Grafen, dann von den Grafen von Lenzburg und nach deren Aussterben von den Herzogen von Schwaben regiert. Die Ottonen im X. Jahrh. verliehen den dortigen Bergpässen durch bleibende Eröffnung der Verbindung zwischen Deutschland und Italien auch merkantilische Wichtigkeit. Aus diesem Grunde wohl erteilte Conrad II. (1024–1039) im XI. Jahrh., der Straßenhut wegen, den bereits damals „freien Leuten von Bergell“ die Reichsunmittelbarkeit. Dieß ist die erste Erwähnung eines freien Standes unter dem rhätischen Volke.

Bald aber treten auch die großen Herrengeschlechter auf. Die Montfort, Werdenberg, Bazz, Rhäzüns, Sag, Mättsch, Tarasp u. a., neben ihnen die Aebte von Dissentis, die auch zu Landesherren heranwuchsen. Unter den Hohenstaufen im XII. Jahrh. waren die

Bischöfe von Chur schon längst Reichsfürsten und neben ihnen erscheinen ihre Ministerialien und minder mächtige Freie. Die Lücken, welche die Kreuzzüge gerissen, füllten sich mit deutschen Geschlechtern aus; 160 Burgen zählte man in Hohen Rhätien, welche dem Volk und den Bischöfen oft harten Stand verursachten und unter denen manche von letztern selbst erbaut worden waren, um Gleiches mit Gleichem zu wehren.

Bei einer solchen Herrschaft des Adels und der Geistlichkeit konnten sich nur wenige allodialfreie Gemeinden erhalten, so die bereits genannten von Bergell, dann die „freien Leute auf Sax“, auch „ob dem Glimser Wald“ genannt; dann die „freien Walser“ im Hochgebirge, deutschen Stammes, welche dort die Cultur gehoben und eigene Rechtsfassung, „das Walserrecht“, besaßen; ferner die „freien Gemeinden im Rheinwald, Avers, Savio, Ober-Sax und Bals“, welche ebenfalls deutschen Ursprungs von 1277 herkommen; und endlich die Stadtgemeinde Chur. So stand es im XIII. Jahrhundert.

Dieser kleine Kern freier Leute bildete allein den dritten Stand im Hohen Rhätien, gibt aber doch den Beweis von dem wirklichen Vorhandensein eines solchen schon in jener frühen Zeit. Er wäre indessen im Sturme der Anarchie und des Faustrechts, welcher dem Erlöschen des Hohenstaufischen Hauses auf dem Fuße folgte, wohl auch untergegangen, wie in Norddeutschland die uralte freie Bauerngemeinde Ditmarsen, die der unedle Adel der Nachbarschaft auszrottete, wenn nicht ein hochedles und mächtiges Haus über ihm gewacht hätte, nämlich das der Freiherren von Sax, Grafen von Sax. Ihrem hochherzigen Sinne für Gerechtigkeit und Freiheit verdankt man allein die damalige Ordnung und Aufrechthaltung der altherkömmlichen Volksrechte, auch schenkten sie ihren eigenen Leibeigenen die Freiheit. Von Rudolf von Habsburg noch gebilligt und mit der Verpfändung der Kastvogtei über

das ganze Bisthum Chur in ihrer, durch die ausgedehnten Besizungen ohnehin schon weit überwiegenden Macht noch bedeutend verstärkt, traten sie aber im XIV. Jahrh. gegen dessen Sohn Albrecht I., der seine ländergierige Hand auch über Rhätien ausstrecken wollte, entschieden auf. Als der österreichisch gesinnte Bischof, aus dem Hause Montfort, Fehde anhub, schlug ihn Graf Donat v. Baz mit Hülfe seiner Freunde von den Waldstetten 1321 auf Davos und 1323 bei Filisur. Das waren die Schlappen, welche die unbefugte Herrschsucht Oestreichs auch in Hohen Rhätien erlitt.

Mit dem Tode dieses edlen Grafen Donat, dessen Andenken ruhmvoll in die Geschichte dieses Landes verwebt ist, erlosch 1333 der Stamm der von Baz und seine Besizungen gingen mit der Herrschaft über fast ganz Hohen Rhätien durch seine zwei Töchtern an die Häuser Toggenburg und Werdenberg-Sargans über und begannen sich die Verhältnisse allmählig ganz anders zu gestalten.

Im Jahr 1349 erwarb der Bischof von Chur die Reichsvogtei über die Stadt und von da an datiren sich die wichtigsten Ereignisse für das ganze rhätische Volk. Anfangs wahrten sich die Bürger vor Uebergriffen auf gütlichem Wege und hielten es bis in das XV. Jahrh. geduldig aus. Als aber im Jahr 1422 Bischof Johann IV. von Abundi die Stadt an ihren Rechten und Freiheiten thätlich zu verkürzen drohte, da griffen sie zu den Waffen, schlossen Convent und Bischof in den Thurm des erstürmten Pfalz-Hofes ein und letzterer mußte sich bequemen, laut Spruch von Zürich und acht Gotteshausgemeinden „vor Gemeines Gotteshaus zu Recht zu kommen.“ Die siegreichen Gemeinden aber erhielten das Aufsichtsrecht über die weltliche Verwaltung des Hochstiftes und verbanden sich zu Schutz und Trug unter sich, jedoch ohne bekannten eigentlichen Bundesbrief. So entstand der erste der rhätischen Bünde, der Gotteshausbund anno 1422.

Nachdem nun bereits noch andere Separatbündnisse im Inlande und mit den Eidgenossen geschlossen worden waren, bot der kluge Abt von Dissentis, Peter von Pontaningen, die Freiherren von Rhäzüns, die Grafen von Sax zu Mosax, den Grafen Hugo von Werdenberg=Heiligenberg, dann die Vorsteher und Ammänner von Dissentis, Saag, Rheinwald, Schams und Glanz 1424 zu einem Tag unter dem Ahorn, unweit Truns, zusammen und beschwor mit ihnen einen Bund: ihre allseitigen Rechte vor einem gemeinschaftlichen Gerichte zu schützen, wobei „Jeder, er sei arm oder reich, edel oder unedel, geistlich oder weltlich, soll bleiben bei dem, was er ist und hat.“ So entstand der obere oder graue Bund 1424.

Endlich traten nach dem Erlöschen des Hauses Toggenburg, aus Besorgniß vor dessen Erben, sowohl die freien als unfreien Gemeinden der rhätischen Besitzungen dieses Hauses, welche in Civilsachen bereits alle ihren eigenen Gerichtsstab besaßen, den 8. Juni d. J. 1436, zu Davos zusammen und beschworen, ohne Theilnahme der Herren, aber auch nicht in der Absicht, ihnen zu schaden, ein Schutz- und Trugbündniß zur Wahrung ihrer Rechte, welcher zugleich der politisch organisirteste von allen drei Bünden war. So entstand der Behngerichten Bund.

Von einem Verbande unter diesen drei Separatbünden war damals noch keine Rede. Als jedoch später der Freiherr von Rhäzüns und der Graf von Werdenberg ihr Wort gegen den grauen Bund muthwillig brachen, alle Streitigkeiten durch die Werdenberg zu Heiligenberg im Schwabenland vor die kaiserlichen Gerichte zogen, wo die Herren allein williges Gehör fanden, und endlich ihr heimlich wider das Volk angezettelter „schwarzer Bund“ 1451 das Schamserthal überfiel, da griffen auch die „Bündner“ zu den Waffen, schlugen das Heer ihrer Feinde theils im Thale selbst, theils auf der Flucht, erstürmten die Bärenburg, nahmen den Freiherrn von Rhäzüns gefangen, extrohten mit

fliegenden Bannern vor Sargans einen Frieden, der die Werdenberger alle ihre Macht im Schamsferthal kostete, und ließen, nachdem sie viele Burgen in Asche gelegt, nur dem reinigen Freiherrn von Rhäzüns Gnade für Recht wiederfahren.

Erst seit diesem Siege wird die Verbindung „gemeiner drei Bünde“ als Gesamtheit erwähnt, so u. a. in dem „Marschlinsler Brief“ von 1460, wo sie ein Schiedsgericht wegen des niedergebrannten Schlosses Marschlins bestellten. Endlich kamen aber im Jahr 1471 sämtliche Herren beider Stände sammt den Vorstehern und Boten aller Ortsgemeinden und Gerichte auf dem Hof zu Bazelol zusammen und beschworen, mit der einzigen Ausnahme der Herrschaft Haldenstein, welche erst 1568 beitrug, die „ewige Vereinigung aller Bünde und Volkstheile Hohen Rhätens.“ In diesem Bunde lösten sich die drei genannten Hauptbünde nicht auf, sondern gewährten sich nur gegenseitigen Schutz zur Erhaltung aller bestehenden Rechte und Verträge, bestimmten bei Streitigkeiten zwischen zwei Bünden den dritten zum Schiedsrichter und das allgemeine Stimmenmehr für Entscheidung über gemeinsame innere Angelegenheiten, so wie über Krieg und Frieden. So entstand im Jahr 1471 der Freistaat der drei Bünde Hohen Rhätens.

Im Jahr 1551 wurde durch ein Schiedsgericht dem grauen oder oberen Bunde der Vortritt zugesprochen. Das Haupt desselben heißt Landrichter, das des Gotteshausbundes, Bundespräsident, und das des Behngerichtenbundes, Bundeslandammann. Die gemeinsamen „Buntstage“ werden abwechselnd zu Glanz, Chur und Davos abgehalten.

Kommen wir nun zu den Wappen dieser drei Bünde, die immer noch dem Wappen des Kantons Graubünden

feine Bilder und dadurch seine Hauptbedeutung verleihen; wir treffen unter ihren verschiedenen Darstellungen viel Ungleichheit und Widersprüche, so wie auch zwischen den verschiedenen vereinigten Bundeswappen.

I. Wappen des Grauen oder Oberen Bundes.

Nach der Wappensammlung des Hrn. Anton Sprecher von Bernegg führte dieser Bund einen von Blau und Weiß gevierten Schild; aber nach dem ältesten Sigel von 1505 einen in zwei Felder gespaltenen Schild, ohne Angaben der Tinkturen, mit dem St. Georg und dem Drachen dabei. Auf einer größeren Copie desselben ist der Schild in Silber und Gold gespalten; ebenso auf den Kantonsigeln des Großen Rathes und der Kanzlei von 1803 und des Kleinen Rathes von 1859, welchen aber allen der St. Georg fehlt, an dessen Stelle ein gewöhnlicher Beharnischer mit einer Lanze steht; ebenso auf der zierlichen Goldmünze, der einzigen, welche dieser Stand schlagen ließ, nämlich einer Duplone von inländischem Golde von 1813, von Schenk in Bern gestochen.

Auf dem Sigel des katholischen Landestheils dieses Kantons, «*Sig. Corporis Catholici Rhætiae*» führt dieser Bund einen von Blau und Silber gevierten Schild, darüber ein unblasonirtes Kreuz mit einem großen Herzschild, auf welchem St. Georg zu Pferd mit dem Drachen dargestellt ist.

Auf dem Sanitätsrathsigel ist der nämliche Hauptschild, aber ohne Herzschild.

Und endlich erscheint das Wappen dieses Bundes in öffentlich gemalten Darstellungen wiederum nach dessen ältestem Sigel ganz einfach, aber bald von Schwarz und Gold, bald von Silber und Schwarz gespalten.

Das alte Sigel mit dem Lilienkreuz und der abgekürzten Legende: «*LIGÆ GRISÆ*», das in dem Werke von Schultheß (Länder- und Städtensigel nebst Wappentafel) für das älteste Sigel des Grauen Bundes gehalten wird und dessen letztes Schriftzeichen an jedem der beiden Wörter einige Ähnlichkeit mit einem Æ hat, gehörte aber niemals

diesem Bunde, sondern ist das erste Sigel der drei vereinigten Bünde, was sich aus der Legende bei ihrer genauen Lesung von selbst ergibt. An jenem letzten Schriftzeichen beider Worte ist nämlich der geschlossene obere Bogen des Buchstabens R deutlich genug zu sehen und daneben das Abkürzungszeichen ' für die Endung in us oder um, welches bekannt genug ist und wonach diese Legende nicht Ligæ Grisæ, sondern (sigillum) LIGARVM GRISARVM zu lesen ist. Dieses Sigel erscheint zum erstenmal im J. 1500.

II. Wappen des Gotteshaus-Bundes.

Das älteste Sigel dieses Bundes zeigt in sonderbar geschnittenem und decorirtem Schilde den Steinbock rechts schreitend in Weiß; hinter dem Schilde in halbem Leib hervorstehend die Stiftspatronin von Chur, Maria als Himmelskönigin mit dem Christuskinde auf dem Arm, beide gekrönt, alles von einem breiten Schriftbände fantastisch umschlungen, darauf die Legende: «S. commune totius domus dei curiensis.» Der hübschen und kühnen, wenn auch vom Sigelstecher nicht fleißig ausgeführten Zeichnung nach, stimmt dieses Sigel zu sehr mit der Manier des Virgilius Saliz in seinem „Wappenbüchlein von 1555“ überein, als daß es, wie in angeführtem Sigelwerke, dem 17. Jahrhundert zugeschrieben werden dürfte, sondern scheint spätestens der Mitte des 16. Jahrh. anzugehören. Auf dem Wappen des S. Corp. Catholici überragt die Madonna dieses Bundeswappens alle drei Schilde; auf allen übrigen Sigeln desselben fehlt ihr Bild gänzlich, weshalb es auch im neuesten Kantonswappen ausgelassen wurde.

III. Wappen des Zehn=Gerichten-Bundes.

Das Wappen dieses Bundes wechselt wiederum sehr. Auf dem ältesten Sigel, welches seiner Schrift, wie seinem ganzen sphragistischen Charakter nach, noch füglich in das 15. Jahrh. zu setzen ist, sieht man das Kreuz auf Schild

und Banner ganz glatt und einfach dargestellt und ohne Blasonirung. Auf dem zweiten Sigel, einer sehr mißlungenen Nachahmung des erstern in vergrößertem Maßstabe, von 1802, ist der Schild blasonirt, wie Eingangß beschrieben, und auf beiden Sigeln steht hinter dem Schilde ein Wilder mit Banner und Tanne. Sie dienten zum Vorbilde beim jetzigen Kantonswappen.

Auf dem Sanitätsfigel ist das Wappen dieses Bundes in zwei Felder gespalten, rechts von einem einfachen Kreuz bedeckt, ohne Blasonirung (Farbenangabe), links ein Wilder mit Laubkranz um Schläfen und Hüfte und einem Bäumchen in der Rechten, ohne Banner.

Auf dem S. corporis catholici ist nur der Wilde, aber mit Banner und Tanne im Schilde. Erst auf den neuesten Sigeln des Großen und Kleinen Rathß und der Kanzlei erscheint das vollständige, eingangßbeschriebene Wappen, jedoch der Wilde nur hinter dem Schilde hervorstachsend, wie dieß auch mit dem Ritter Georg des Grauen-Bundeswappens der Fall ist.

Was nun endlich die gemeinschaftlichen Bundesfigel Hohen Rhätens anbetrifft, so ist das vermuthlich älteste derselben mit dem Lilienkreuz bereits beschrieben worden; seiner Wahl scheinen religiöse Motive zum Grunde gelegen zu haben, und die Lilien namentlich auf die Himmelskönigin des Gotteshaus-Bundes anzuspielen. Dann erscheint das des Sanitätskollegiums mit einer Krone über den drei verbundenen Wappen, so wie das des katholischen Körpers mit der Himmelskönigin.

Die drei neuesten Sigel des Kantons endlich, das des Großen Rathß und der Kanzlei von 1803 und das des Kleinen Rathß von 1859, wie auch die Münzen dieses Standes, nämlich die alten Frankenstücke von 1825 und Vierfrankenstücke, nämlich die Schüzenthaler vom Freischießen in

Chur 1842, zeigen alle: drei verschlungene Hände in Wolken, welche von oben herab ein Band halten, das alle drei Bundes-
schilde umschlingt und auf eine ganz unheraldische Weise durch deren schmale Ränder gezogen ist.

Was überhaupt das Münzwesen dieses dreifachen Kantons aubelangt, so würde es, statt wie bei manchem andern Kanton, Klarheit in unsere Aufgabe zu bringen, dieselbe eher verwirren, wenn es von größerer Wichtigkeit wäre, allein seine meisten Scheidemünzen genossen weder in der Eidgenossenschaft, noch auswärts Kredit, am wenigsten seine Bluzger. In frühern Zeiten prägten nur der Bischof, die Stadt Chur, der Gotteshaus-Bund und die Herrschaft Haldenstein. Die bischöflichen Gold- und Silbermünzen führen den Churersteinbock quadriert mit dem Familienwappen des jeweiligen Bischofs, so von 1531—1766. Die Stadt führt den Steinbock unter dem Burgthore mit drei Thürmen bis 1706. Ihr Münzrecht soll von Kaiser Friedrich III. im XV. Jahrh. geschenkt worden sein, ihre Münzen sind die häufigsten und ungangbarsten. Der Gotteshausbund prägte mit dem Steinbock ohne Schild. Außerdem gibt es Thaler und Dukaten mit dem St. Markuslöwen und den drei rhätischen Bundeswappen, nämlich: dem gevierten Kreuz, dem Churer Steinbock und dem Wildenmann im Schilde. Die Haldensteiner Münzen gehören nicht hieher, sie führen meist die Wappen der Freiherren von Ehrenfels. Als Gesamtstaat hat Graubünden vor unserem Jahrhundert keine Münzen geschlagen, und was über diese hieher Gehörendes zu sagen ist, ward bereits bemerkt.

Aus allem dem wird sich nun wohl Jedermann überzeugen, daß es bei dem noch immer geltenden Gebrauche der Wappen für jeden organisirten Staatskörper, namentlich für dessen Sigel, auch hier unumgänglich nöthig war, die bisher herrschende Verwirrung zu lösen und diesem Kanton für alle Zukunft, wie andern eidgenössischen Kantonen, ein diplomatisch und heraldisch richtig festgestelltes Wappen zu fixiren. Dieß geschah denn auch durch einen förmlichen Rathsb-

schluß von 1860, welcher dem Verfasser dieser Blätter zum Zwecke der Darstellung dieses Wappens in den Glasgemälden des Ständerathssaales des Bundespalastes damals durch Hrn. Anton Sprecher von Bernegg mitgetheilt wurde.

Demnach ward nach ächt heraldischem Gebrauch ein einziger Hauptschild zur Ausnahme aller drei alter Bundeswappen Hohen Rhätiens, mit Weglassung der Hände und des verschlungenen Bandes, gewählt und in demselben auf weißem Grund die genannten 3 Schilde nach ihren ältesten Darstellungen auf Siegeln, und zwar die beiden äußern mit ihren vollständigen Begleitungsbildern, nämlich St. Georg zu Fuß, den Drachen erstechend und den Wilden mit Tanne und Banner hinter ihren Schilden, gestellt, wodurch die unzertrennliche Verbrüderung dieser drei Bünde zu einem gesammten Bunde in dem politischen Körper des Kantons, statt bloß durch eine äußerliche Allegorie, auf heraldische Weise noch viel bündiger symbolisirt ist.

So entstand das jetzige, beschriebene Wappen des eidgenössischen Kantons Graubünden.

XVI.

M a r g a u.

Dieser erste unter den ganz neu gestalteten Kantonen führt als Wappen: Von Schwarz und Blau gespalten rechts einen silbernen Strom, links drei silberne Sterne über einander gestellt, den mittleren links abstehend.

Dieses schöne und fruchtbare Land, einst das Herz der Kultur ganz Nord-Helvetiens und später die schwer ver-
schmerzte Wiege des mächtigsten, noch blühenden Dynasten-

hauses Europa's, welches das stolze Motto führte AEIOV, „Alles Erdreich ist Destrreich Untertban“, war auch früh das Augenmerk der praktischen Römer. Bindonissa, am Zusammenfluß der Aar, Neuß und Limmath, war schon im Beginne unserer Zeitrechnung ein bedeutender Ort, der sich in der Folge weit über die Gegend des heutigen Windisch, das von ihm nur noch den Namen führt, ausbreitete. Seine Blüthezeit fällt vorzüglich zwischen die zweite Hälfte des ersten und die erste des dritten Jahrhunderts. Zahllose Fundreste aus allen Gebieten der Künste und Gewerbe, die aber leider nirgends in geschlossener Uebersicht aufgestellt sind, zeugen noch heute von dem einstigen Glanze dieses welthistorischen Ortes.

Aller seiner Herrlichkeit machten die räuberischen Einfälle germanischer Horden im Laufe des III. und IV. Jahrh. ein klägliches Ende. Die Geschichte schreibt sie den Alemannen zu, jedoch scheinen jene Rächer ihrer Nationalität am römischen Joche, welche sich damals durch Nordhelvetien weit bis nach Gallien verloren, ein sehr verschiedener Stamm von den Alemannen gewesen zu sein, die sich als Linzer oder Lenzer östlich vom Schwarzwalde her über den ganzen Aargau und Ost- und Mittelhelvetien ausbreiteten und ansiedelten.

Nach der Niederlage des gesammten alemannischen Volkstammes durch die Franken bei Zülpich 486, der auch über dessen Herrschaft auf ehemaligem römischem Boden entschied, zogen sich viele Alemannen unter den Schutz des damals mächtigen Ostgothenkönigs Theodorich und des weisen Burgunderkönigs Gondebald und nahmen das Christenthum an. Bei einer Theilung zwischen letzterem und dem Frankenkönig Chlodwich scheint der Aargau an Burgund gefallen zu sein, denn auf der spätern, rein burgundischen Kirchenversammlung zu Epauona 517, erschien u. a. auch ein Bischof von Bindonissa.

Von allen germanischen Stämmen, welche die Macht Roms brachen, waren die Burgundier die humansten

und kultivirtesten. Ihre Gesetze und Bestimmungen über das Grundeigenthum in freie, eigene Güter (Allodien) und Lehen blieben sogar noch nach ihrer Niederlage durch die Franken bei Verantia 524 oder 534 in voller Kraft; während die Alemannen von den Franken als ein unterjochtes Volk behandelt wurden. Um 590 saß noch ein Bischof Ursinus zu Windisch. Um den Beginn des VII. Jahrh. wurde aber das Bisthum nach Konstanz verlegt, wonach damals der Aargau nicht mehr zu Burgund, sondern zum alemannischen Austrasien gehört zu haben scheint.

Ueber die ganze Zeit Pipins und Karls des Großen herrscht tiefes Dunkel in der Geschichte des Landes. Unter ihren Nachfolgern und bis in das XI. Jahrh. gehörte es wieder zum arelatensischen Reiche. Im X. Jahrh. stand der Aargau unter den deutschen Königen, die es Anfangs durch die Kammerboten, nach deren Sturz durch die Herzoge von Schwaben verwalten ließen; indessen scheint sich auch die Herrschaft Rudolphs von Burgund über einen Theil desselben erstreckt zu haben, welcher durch dessen Sohn Berchtold, Graf von Rheinfelden, an das Haus Böhren überging. Unter den großen Ottonen tauchen in diesem Jahrhundert auch die mächtigen Dynastengeschlechter des Aargaus und seiner Nachbarschaft auf, welche damals bereits erbliche Landesherren waren, so die Grafen von Nore, auf deren „Mallstatt“, wo jetzt Narau steht, alles Volk vom Jura bis an die Alpen, von Klingnau bis an den Bierwaldstättersee sein Recht suchte; dann die Grafen von Lenzburg, die Erben ihrer Macht, gewaltige Herren im Aargau, den Waldstätten und in Rhätien, deren Namen von gutem Klang geblieben, aber schon unter Barbarossa ausstarb; dann die Grafen v. Frohburg, welche die Besitzungen der Grafen von Warburg, die früh erloschen, und Zofingen besaßen und durch die Habsburger beerbt wurden; ferner die Grafen v. Kyburg, welche die Lenzburger erbten und von ihrem Stammschlosse aus, bei Winterthur, von der Glatt

bis an den Rhein und, als ihnen noch die zähringischen Güter in der Schweiz erblich zugefallen waren, vom Thunersee bis an den Bodensee herrschten. Endlich alle diese überlebend und meist auch beerbend, wenn auch gleich alten und mächtigen Stammes, aber aus dem Elfaß gebürtig, waren die Grafen v. Habsburg im XIII. Jahrh. die größten Herren im Aargau. Durch sie und unter ihnen waren alle Rechte und Freiheiten des Volkes, mit Ausnahme derer von einzelnen Städtekorporationen, ja selbst diejenigen einzelner Freien untergegangen, dagegen eine Menge von Ministerialen und mehr oder minder freier Adelsgeschlechter emporgekommen und über 70 Burgen im Lande herum entstanden. Die wenigen noch blühenden und seit Jahrhunderten in Bern verbürgerten Geschlechter aus jener Zeit sind die von Hallwyl, von Müllinen, von Luternau, deren Burgen und Stammhäuser im Aargau standen. Das einzige bedeutende Kloster aus der ersten Habsburgerzeit, das Jahrhunderte lang ein Sitz und Asyl der Wissenschaften und Künste war, ist Muri, der Sage nach von Idda von Lothringen, Gemahlin Graf Radbots von Altenburg, Erbauers der Habsburg, gestiftet und erbaut, dem vorhandenen Stiftungsbrieft nach jedoch von ihrem Schwager, Bischof Werner von Straßburg, der auch der wirkliche Erbauer der Habsburg war; diese Stiftung fällt um den Beginn des XI. Jahrh.; das Kloster Bettingen ward 1227 durch Graf Heinrich von Rapperswyl gestiftet.

Durch König Rudolfs I. Sohn, Albrecht und dessen Söhne, kam der ganze Aargau im XIV. Jahrh. an das Haus Oestreich, unter dessen Hoheit er verblieb bis 1415, wo er auf Geheiß des Concils zu Constanz und Kaisers Sigismunds dem unglücklichen und geächteten Herzog Friedrich von Oestreich durch die Eidgenossen, besonders die Berner, für immer entrisfen wurde. Bern nahm und behielt bis Ende des XVIII. Jh. die Städte Zofingen, Marburg, Arau, Brugg und Benzburg, sammt ihren Landschaften und Burgen.

Die sieben übrigen der acht alten Orte nahmen Baden, Melligen, Bremgarten und die Freien-Ämter.

Bei der französischen Invasion von 1798 entstanden aus genannten Städten und Landestheilen die helvetischen Kantone Aargau und Baden; die Freien-Ämter schlossen sich an Zug an. Allein das hatte nur die Dauer der „Helvetik.“ Im J. 1803 schuf des gewaltigen Napoleons I. Machtspruch den jetzigen Kanton aus folgenden Bezirken:

- I. Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen.
- II. Grafschaft Baden nebst den bischöflich constanzischen Ämtern Zurzach, Klingnau und Kaiserstuhl, jetzt zusammen die Bezirke Baden und Zurzach ausmachend.
- III. Die Freien-Ämter.
- IV. Das Frickthal.

Das Wappen dieses neuen Kantons wurde durch einen Beschluß der Regierungskommission vom 20. April 1803 im Allgemeinen so wie es jetzt ist, bestimmt, nur zeigt das damalige und erste Sigel die Sterne in anderer Stellung, nämlich: oben zwei neben einander, darunter den dritten einzeln in der Mitte. Erst auf dem zweiten, jetzt noch gebräuchlichen Sigel mit der äußeren Legende: „Schweizerische Eidgenossenschaft, Kanton Aargau“, und der innern: „Regierungsrath“, wurde dieses Standeswappen, so wie es auch sämtliche Münzen dieses Kantons darstellen, in die Eingang dieser Blätter gezeigte Zusammenstellung fixirt, nach welcher es ein ächt heraldisches, sinnreich ausgedachtes und symbolisches Wappen von folgender Bedeutung ist:

Das erste Feld, schwarz mit weißem Strom, stellt den fruchtbaren Boden des Aargaus, von dem Flusse dieses Namens durchzogen, dar; die drei silbernen Sterne in Blau stellen die drei übrigen vereinten Gebietstheile des Kantons vor, im Symbole der Unzertrennlichkeit, gleich den Sternbildern am blauen Himmelszelt.

XVII.

Thurgau.

Wappen: Von Weiß und Grün schräg rechts getheilt, darin oben und unten ein schrägrechts springender goldener Löwe.

Der fruchtbare Thurgau mit seinem Obstwalde zwischen den Alpen des Sentis und den Gewässern des Bodensees und Rheins erscheint schon früh auf den ernstesten Blättern unserer vaterländischen Geschichte. Auch er verdankt seine erstbekannte Kultur den Römern; hievon zeugen nicht nur die zahllosen archäologischen Fundstücke, sondern noch manche lebende Ortsnamen, welche unbestritten auf römische Ansiedelungen zurückführen, so Arb on (Arbor felix), Pfi n (ad Fines), J n s e l i s b e r g (Jsis-Berg), wo ein Tempel dieser Göttin stand; (Ober-) W i n t e r t h u r (Vitodurum), jetzt zu Zürich gehörend; die Orte Hochstrafß und R ö m e r s t r a fß, welche geographisch den alten römischen Heerstraßen entsprechen, die theils dem Rhein entlang, theils im Innern des Landes durch das Thurthal nach Arbor felix an den Bodensee führten. Wie anderwärts, so auch hier, mußten die R ö m e r endlich den anstürmenden A l e m a n n e n um die Mitte des V. Jahrh. das Land räumen und diese bald nachher ihre neue Herrschaft den F r a n k e n abtreten. Unter letztern verbreitete sich, nebst den Segnungen des neugepredigten Christenthums durch G a l l u s und C o l u m b a n u s auch die der bürgerlichen Gesetzgebung, welche im VI. Jahrh. König C h i l d e b e r t begann und die Könige C h l o t a r und D a g o b e r t vollendeten, wonach das ganze Volk unter G e n t g r a f e n über 100 Familien, G a u g r a f e n über einen ganzen Landesstrich und H e r z o g e n über die Gesamtprovinz gestellt wurde.

Bis ins VIII. Jahrh. stand der Thurgau unter den Herzogen von A l e m a n n i e n , die sich allmählig ziemlich unabhängig von der merovingischen Dynastie gemacht

hatten, aber von Pipin d. Kl. gestürzt wurden, wobei der Thurgau unter eigene Grafen kam. Unter Karl d. Gr. blühte, nebst vielem Andern, auch die Gelehrsamkeit in den Klöstern jener Gegend. Die berühmten Conventualen von St. Gallen mit dem Namen Notker sollen Thurgauer gewesen sein. Aus ihrer Uebersetzung der Evangelien erkennt man noch den damaligen alemannischen Dialekt, dessen vorherrschende A-Laute noch heute in der thurgauischen Volkssprache vernehmbar sind.

Das IX. und X. Jahrh. liefern auch für die Geschichte dieses Landes ein wüstes Gemälde von Krieg und Ueberschreitung aller gesetzlichen Schranken unter den zu Gewalthabern herangewachsenen geistlichen und weltlichen Herren, und von räuberischen Einfällen der Ungaren, in deren Folge der noch freie Theil des Volkes, welcher sich unter den Schutz besonders der mächtigen Aebte begeben, den letzten Rest seiner angestammten Rechte einbüßte.

Gegen Ende des X. Jahrh., wo ohnehin alles an den baldigen Untergang der Welt und das „Kommen des tausendjährigen Reiches“ glaubte, griff das thurgauische Volk, nach vergeblichen Anstrengungen auf gütlichem Wege an aller Gerechtigkeit seiner Oberen verzweifelnd endlich zu den Waffen; erlag aber der Uebermacht und Kriegskunst seiner Gegner in der blutigen Schlacht vom 26. August des Jahres 992 unterhalb Dießenhofen. Nun verdoppelte sich das alte Uebel unter den Streichen der Rache seiner Besieger und die Knechtung dauerte von da an Jahrhunderte hindurch fort, so daß das wackere Volk der Thurgauer, das erste, welches auf althelvetischem Boden den Kampf für angestammte Freiheit wagte, auch das letzte sein mußte, das endlich ihre Segnungen erlebte.

Mitten in diesen verworrenen Zeiten entstanden die Klöster Fischingen 920, Kreuzlingen 933—975, Münsterlingen 996, die alle ausschließlich diesem Lande angehören.

Im XI. Jahrh. war bereits aller große Landbesitz erblich. Seine Herren nannten sich nach ihren Burgen, wie Kyburg, Toggenburg, Lenzburg, Mellenburg, Zähringen. Die Aebte von Reichenau, von St. Gallen, die Bischöfe von Constanz und von Chur waren mächtige Dynastien im Lande. Auch hier spielte der Kampf zwischen Papst und Kaiser, Gregor VII. und Heinrich IV., durch Partheiung seine blutige Rolle und verschlechterte alle Grundsätze der hohen Geistlichkeit. Die Kirchenfürsten vergriffen sich sogar an ihren eigenen Stiften. Nachdem sich fast alle obgenannten Landesherren um den Besitz des Thurgaus gestritten, fiel er endlich 1095 durch Kaiser Heinrich IV. an den Grafen Berthold von Zähringen, nebst dem Titel eines Herzogs.

Im darauffolgenden Jahrhundert, nach Herzog Bertholds Tod, kam der Thurgau 1138 durch Friedrich I. Barbarossa als Landgrafschaft mit Landgericht unter Kyburg. Unter diesem Kaiser blühte auch hier das Ritterthum als erbliche Kaste des Adels gegenüber dem Bürgerthum der Städte und den Hörigen und Leibeigenen. Man zählte damals an die 130 Burgen im Thurgau, unter deren Besitzern sich einige, deren Namen im Manessischen Codex verewigt sind, rühmlichst als Minnesänger auszeichneten. Aber auch das Bürgerthum in den Städten begünstigten die staatsklugen Hohenstaufen, als Reichsschutz gegen die immer zunehmenden Emanzipationsgelüste des Adels. Das Landgericht über den Thurgau erhielt der Bischof von Constanz.

Aber auch die Kreuzzüge hatten hier ihre heilsame Wirkung. Viele Geschlechter starben aus, andere stifteten an die Kirchen, oder zu neuen Klöstern, so die Herren von Ittingen, vier Brüder, das Kloster dieses Namens 1150. Im folgenden Jahrhundert, um 1228, entstand das Johanniterstift Tobel, 1242 St. Katharinenthal, 1252 Feldbach, 1253 Paradies. Auch Fischingen verdankt seine Bedeutung jener Zeit durch die unglückliche

Gräfin **Itta von Toggenburg**, die dort ihr Leben schloß.

Viel litt der Thurgau unter den Fehden zwischen den Bischöfen von Konstanz und den Grafen von Toggenburg, wie unter den brudermörderischen Hauszwisten der letztern, bis endlich **Rudolf von Habsburg**, wie überall, wo er konnte, den Thurgau sammt den übrigen Hohenstaufischen Besitzungen zu seinen königlichen Händen zog und damit seine Söhne als mit einer österreichischen Landgrafschaft belehnte.

Mit **König Albrecht I.** und dessen Söhnen und Nachkommen, den Herzogen v. Oestreich, half der thurgauische Adel im XIV. und XV. Jahrh. getreulich die Schlachten gegen die Eidgenossen und die Appenzeller verlieren, wobei er viele seiner alten Geschlechter und über 20 Burgen einbüßte. In Folge der Nechtung des Herzogs **Friedrich v. Oestreich 1415** fiel der ganze Thurgau durch die zu seiner Eroberung von Kaiser und Reich aufgeforderten Eidgenossen und die Reichstruppen der Städte unter Burggraf **Friedrich von Nürnberg** aus dem Hause Hohenzollern, wieder an das Reich, zu welchem sein sämmtlicher Adel und alles Volk schwören mußte. **Friedrich** bekam nachher nur die Landvogtei und die Mannschaftsrechte wieder zurück. Im Jahr **1460** verlor Oestreich im sogenannten **Ruh-Plappert-Krieg** vollends den ganzen Thurgau für immer und trat ihn auch **1461** förmlich an die siegreichen XII. ältesten Stände der Eidgenossen ab, woran nur Appenzell keinen Theil nahm.

Am Schlusse des Schwabenkrieges gewannen die Eidgenossen gegen Kaiser **Maximilian I. 1499** noch das bischöflich konstanziſche Landgericht und hiemit nunmehr die unumschränkte Landeshoheit über den ganzen Thurgau, wobei die Städte und Ortschaften bei ihren bisherigen Rechten, der Adel bei seinen Genüssen als abgeschlossener Gerichtsherrenstand verblieben und die Gemeinden, durch ihre Quartierhauptleute einige

Vertretung im eidgenössischen Wehrwesen erhielten. In den Bund der Eidgenossen aber wurden die Thurgauer, wider ihren Wunsch, nicht aufgenommen, sondern hatten das beschämende Loos, als Unterthanen eines freien Volkes von nun an durch Landvögte regiert zu werden, in welche Stelle sich die genannten zwölf Stände, mit meist zweijährigem Amtswechsel der Reihe nach theilten; doch traten Basel und Schaffhausen in der Folge zurück.

Aus dieser Periode datirt nun das erste den Thurgau betreffende Sigel, nämlich das eidgenössische Landgerichts sigel mit den Wappen der Stände: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn und den Wappen von Kyburg mit dem kaiserlichen Adler darüber und der Legende: Sigillum judicii generalis in thurgow.

Erst 1798 ward Thurgau durch die französische Invasion und die Gründung der Helvetik endlich wieder von jedem fremden Joch frei, und 1803 durch die Mediationsakte Napoleons I. zum XVII. Kanton der Eidgenossenschaft erhoben.

Da erließ dessen Regierungskommission „auf Einladung „des Bürger Landammannes der Schweiz und Kraft habender „Gewalt, Farben, Wappen und Sigel für den Kanton zu „bestimmen“, folgenden Beschluß zu Frauenfeld vom 13. April 1803:

„1. Die Farben des Kantons sind weiß und hellgrün „schräg.

„2. Das Kantonswappen besteht aus einem schräge- „theilten Schild, wovon der obere Theil weiß, der untere „hellgrün ist: in beiden Feldern befinden sich zwei springende „Löwen, und der Schild wird von einer weiblichen Figur, „die einen Kranz von Eichenlaub trägt, dem Sinnbild der „Waterlandsliebe, gehalten. Oben befindet sich die Umschrift: „verbündete Schweiz, und unten am Fuß des Wappens „steht von Gold geschrieben: Kanton Thurgau.

„3. Das Sigel des Kantons enthält dieses beschriebene Wappen u. s. w.“ Dieses Wappen führten von 1808 an, wo zum erstenmal im Thurgau M ü n z e n geprägt wurden, auch alle solchen, sowohl die Silbermünzen als die Billons.

Die Gründe zu dieser Wahl und Aenderung des alten thurgauischen Landschaftswappens sind nirgends aufzufinden. Jedenfalls wollte man die alten thurgauischen Landesfarben nicht mehr dulden, obschon die Löwen noch gefielen. Grün aber war die Hauptfarbe der Helvetik, seit welcher Epoche unserer Eidgenossenschaft der Thurgau seinen Anfang nahm.

In neuerer Zeit ließ der Regierungsrath noch ein besonderes Sigel stechen. In demselben sitzt der Schild, ohne Schildhalter, frei auf dem Centrum eines eidgenössischen Kreuzes, das von zierlicher gothischer Bogen-Einfassung umgeben ist: außerhalb steht die Legende: „Regierungsrath des Kantons Thurgau.“

XVIII.

Tessin.

W a p p e n : Von R o t h und B l a u gespalten.

Die Geschichte dieses südlichsten Kantons der Schweiz mit seinem italienischen Volksstamme zeigt einen von allen andern verschiedenen Charakter. Nirgends ist da eine Spur von altherkömmlicher Freiheit und von bescheidenem Genusse derselben zu finden; stets abwechselnde Gewalten bedingen das unstete Loos der Bevölkerung dieser Thäler und reißen sie von einer Botmäßigkeit in die andere:

Unter den R ö m e r n gehörte dieses Land zur Gallia cisalpina. Straßen und Bergpässe, wie in Hohen Rhätien, sind aus dieser Zeit keine bekannt, nicht einmal des Luganer-sees wird erwähnt. Die Einführung des Christenthums

schreibt die Sage dem heil. Abbondio zu, der 450 zum IV. Bischof von Como ernannt wurde und in dessen Diöcese das Land gehörte.

Die Befreier vom römischen Joch waren hier die letzten germanischen Wanderstämme, die L o n g o b a r d e n ; aber erst im VII. Jahrh. ging die Saat der neuen germanischen Kultur auf, mit ihr aber auch das Unkraut des gewalthätigen H e r r e n t h u m s , das seine Hand bis an das äußerste Ende des Mittelalters niemals abzog von diesem Lande. Eine Menge von Burgen werden den Longobarden zugeschrieben. Ihre erste Schenkung an das B i s t h u m C o m o soll die G r a f f s c h a f t B e l l i n z o n a gewesen sein. Sicherer ist die Kunde von der Kultur des Weinstocks und des Delbaums um die Jahre 757 und 769 in der Gegend von Campione.

Nach der Bestiegung der Longobarden durch K a r l d. G r o ß e n stammt die erste Kunde von diesem Lande von der Reise K a r l s d. D i c k e n her, welcher 882 den „Hof“ L o c a r n o seiner Gemahlin E n g e l b e r g a schenkte. Aus dieser Zeit sind die Nachrichten äußerst selten.

Im XI. Jahrh. vergabte K a i s e r H e i n r i c h (wahrscheinlich der IV.) die G r a f f s c h a f t C o m o , sammt den Rechten über den Markt von Lugano und den Fischfang im Lago Maggiore dem Bischof B e n n o von Como, woraus sich eine unselige Reihe von blutigen Zwisten und offenen Fehden für die tessinischen Landschaften entspann, deren nähere Betrachtung aber den Zweck dieser Blätter weit überschreiten würde. Die Hauptrolle spielt vorerst im XI. Jahrh. der Kampf um die Welt Herrschaft zwischen Kaiser und Papst unter dem bereits genannten Kaiser Heinrich IV. und Papst Gregor VII.; dann im XII. und XIII. Jahrh. unter den Hohenstaufen die brudermörderischen Händel zwischen den W e l f e n und G i b e l l i n e n um die Herrschaft des deutschen oder italienischen Elements jenseits der Alpen, wo nach dem eigenen Ausdruck eines tessinischen Historikers jede Landschaft, jede Familie, jede Person einer dieser beiden

Parteien angehörte, mit dem einzigen Bestreben, die gegnerische zu vernichten. Dann im XIV. Jahrh. wegen Störung des Handelsverkehrs der Einfall der Urner und Zürcher in das Livinerthal, das dem Domkapitel zu Mailand gehörte (1331), dessen Dämmung den Comasken unter Franchino Rusca gelang; das Geschlecht dieses letztern zankte sich in der Folge unausgesetzt mit den Vitani um die Herrschaft über Como, zum Schaden der ganzen Nachbarschaft, bis beide unter der Macht und Größe der Herzoge Visconti zu Mailand verschwanden. Dann die arge Schlapppe, welche letztere den Eidgenossen 1422 bei St. Paul versetzten, die sie um alle ihre bisherigen italienischen Besitzungen brachte und ihnen kaum noch einige Handelsvergünstigungen übrig ließ. Ferner die Wiedererwerbung des Livinerthals aus den Händen des letzten Visconti durch die Urner 1441. Endlich die ebenso kühne als listige Waffenthat der Liviner selbst, welche 1478 unter ihrem Hauptmann Stanga, der den Sieg mit seinem Tode besiegelte, mit Hülfe weniger Urner auf dem Eis des künstlich überschwemmten Thales Giornico stattfand, wo das 15,000 Mann starke Heer des neuen Usurpators von Mailand, Franz Sforza, das die eidgenössische Herrschaft jenseits der Alpen für immer ausrotten sollte, vernichtet wurde. Dies ist die ruhmvolle und folgenreiche Waffenthat, deren Verdienst von den italienischen Historikern den Schweizern zugeschrieben wird, aber mit vollem Recht den Livinern gebührt.

Leider benutzten aber die Urner diesen zu ihren Gunsten errungenen Sieg nicht, sondern ließen sich durch Vermittlung König Ludwigs XI. von Frankreich mit 100,000 Dukaten und 24,000 Gulden Kriegsschädigung zum Aufgeben aller errungenen Vortheile abfinden. Dies war das erste Opfer eidgenössischer Ehre an den schnöden Mammon.

Im Jahre 1495 rief Ludwig Sforza, genannt Moro, zur Befestigung seines unrechtmäßigen Thrones, aber zu seinem eigenen Sturze, den König Ludwig XII. nach Italien, von welcher Zeit an es auch die Eidge-

nossen im Interesse ihrer italienischen Besitzungen nur noch mit den Franzosen zu thun hatten.

Während der nun folgenden wüsten Zeit des Beginnes des XVI. Jahrh. begaben sich schon frühzeitig Bellinzona, die Riviera und das Blenio-Thal freiwillig unter den Schutz der drei Waldstätte. Anno 1512 aber begann der weltberühmte italienische Feldzug sämtlicher damaliger Eidgenossen gegen die Franzosen zu Gunsten Papsts Julius II., zu dessen Verlockung leider das Geld und die Vorspiegelungen des Kardinals Schinner von Sitten das Meiste beitrugen und in welchem die Eidgenossen, 18,000 Mann stark, in kurzer Zeit die ganze Lombardei eroberten, zweimal den Herzog Maximilian Sforza in Mailand wieder einsetzten und 1513 die Schlacht bei Novara gewannen, aber auch Blößen zeigten, deren Aufdeckung hier füglich unterlassen werden kann.

Nach Abschluß des „ewigen Friedens“ mit Franz I. von Frankreich und des Traktats mit ihm blieben endlich 1517 den Eidgenossen folgende italienische Besitzungen für immer als unbestrittenes Eigenthum und Beutestück, nämlich:

Lugano, Mendrisio, Locarno und Vallemaggia den zwölf alten Orten ohne Appenzell;

Bellinzona mit seiner Grafschaft, Val Riviera und Val Blenio den drei Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden.

Livinen, ausschließlich Uri.

Diese acht Gebiete bildeten von nun an die sogenannten „enetbergischen oder italienischen Vogteien“ der alten Eidgenossenschaft und die Grundlage zum nachmaligen Kanton Tessin; denn die Eidgenossen nahmen sie nicht als freie Länder in ihren Verband auf, sondern ließen sie, wie den Thurgau, durch Landvögte regieren, deren Amt zwei Jahre dauerte und der Reihe nach unter den ge-

nannten oberherrlichen Kantonen wechselte. Jede Vogtei erhielt aber ihr besonderes Gerichtswesen, jede Gemeinde ihre besondere Administration, ja sogar einzelne Orte ihre besondern Freiheiten und überall durfte das Volk seine Behörden aus der Mitte seiner Bürger selbst wählen. Ueberdies sandte alljährlich jeder Kanton einen Bevollmächtigten zur Generalrevision und zur obersten Appellation in Kriminalsachen, welche zusammen ein temporäres Collegium bildeten, das „Syndicat“ hieß.

So nun innerlich vor den ehemaligen faustrechtlichen «Capitani», wie vor der brudermörderischen Vendetta durch das Gesetz geschützt, im Gemeindewesen in unbeschränkter Selbstständigkeit, im Justiz- und Privatleben in republikanischer Gleichheit und nach außen durch den Ruf der schweizerischen Waffen gesichert — alles das während einem Zeitraum von beinahe drei vollen Jahrhunderten — da hätte man denn doch von einem so herrlichen Lande erwarten sollen, daß sein Volk in voller Blüthe aufgehe. Allein es erfolgte gerade das Gegentheil: Handel, Industrie und Landbau gingen rückwärts.

Durch die Intoleranz gegen die Protestanten vor und während der Reformation und deren Auswanderung verpflanzte sich der Seidenhandel nach Zürich. Wohl blieben zwar die Maulbeerbäume noch im Lande, aber die regen Hände, die ihr Produkt verarbeiteten, waren fort und wuchsen nicht nach.

Noch heut zu Tage, nach bereits 60jähriger vollkommener Freiheit als eidgenössischer Kanton, verläßt die beste, junge Männerkraft Tessins ihr Land, um als Gypser, Maler und Schnitzsteinfeger die halbe Welt zu durchziehen und sich das Brod in der Fremde zu suchen, während der heimatliche, treffliche Boden an Arbeitskräften Mangel leidet.

Die unschätzbaren Wasserleitungen, welche einst das Volk unter der Knechtschaft seiner stets wechselnden

Parteihäupter, der Steuerfähigkeit wegen, unterhalten mußte, ließ es nach aufgehobenem Zwang zu Grunde gehen, dafür aber den Erbfeind aller aufkeimenden Cultur, den unbefchränkten Weidgang, aus mißverstandenen Freiheitsbegriffen einschleichen.

Der Weinbau endlich und die Obstzucht des Tessins leiden zur Stunde noch an dem uralten italienischen Uebel — nenne man es wie man wolle — während beide unter dem nämlichen Himmelsstriche, im unfreien k. k. österreichischen Süd-Tyrol — von germanischer Betriebsamkeit gepflegt — sich einen europäischen Ruf erworben und erhalten haben.

Nun erlaubt sich die Neuzeit diesen offenbar selbstverschuldeten Verfall unsern biedern Vorfahren, den alten Eidgenossen, in die Schuhe zu schütten und dem „Druck der Landvögte“ zuzuschreiben! — Warum zerstob denn der einzige Aufstand, der während der ganzen Zeit ihres so verpönten Regiments 1755 in Tessin ausbrach — überdieß aus Anlaß des väterlichen Gesetzes, über das Pupillenwesen zu Gunsten der Wittwen und Waisen des Landes — beim bloßen Anrücken eidgenössischer Truppen ohne Kampf in alle Winde? Und warum fand 1798, als die Franzosen die Lombardei besetzten, die Demagogie zum Anschluß Tessins an die cisalpinische Republik keinen Boden, sondern erklärten sich schon im Monat Mai desselben Jahres sämtliche acht Vogteien freiwillig und einhellig „bei den Eidgenossen verbleiben zu wollen?“

Aber auch bei diesem Anlaß zeigte sich die Eidgenossenschaft in ihrer bisherigen wohlmeinenden Uneigennützigkeit, denn sie nahm nun sämtliche italienische Vogteien als freie Lande in ihre Gemeinschaft auf und zwar als zwei neue Kantone, Bellinzona und Lugano.

Im Jahr 1803 wurden sie aber durch den nämlichen Machtspruch, der auch über Aargau und Thurgau entschied,

in Napoleons I. Mediationsakte zu einem einzigen Staatskörper vereint und als XVIII. Kanton, mit Namen „Tessin“ der schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibt.

Aus dem nämlichen Jahre stammt nun auch das Wappen dieses Standes, das seither auch keine Aenderung mehr erlitt. Ein Gesetzesartikel vom 25. Mai 1803 bestimmt hierüber wörtlich Folgendes:

«Il colori del Cantone Ticino sono il rosso e l'azzurro. Il sigillo del Cantone Ticino avrà per impronta un campo di figura ovale tagliato verticalmente in due parti, a destra sarà collocato il color rosso ed a sinistro l'azzurro.

«La fronte presenterà due rami intrecciati d'olivo.»

(Die Farben des Kantons Tessin sind Roth und Blau. Sein Sigel soll zum Gepräge haben: einen ovalen Schild, senkrecht getheilt, rechts in Roth, links in Blau, von zwei Delzweigen umrankt).

Dies Wappen führen alle Münzen Tessins und zwar in einem sehr moderngeschnittenen, unheraldischen Schilde, hinter dessen oberer Mitte die Sonne aufgeht und der zu beiden Seiten von Lorbeerzweigen umrankt ist.

Auch auf den Sigeln dieses Standes kommt zwar allerdings dies beschriebene Wappen vor, allein mit einigen Abweichungen. Es sind drei:

1. Das Großrathssigel. Von ovaler Form, nur 14''' hoch. Es entspricht obiger Verordnung nicht ganz, denn der Schild ist oben zweifach ausgeschnitten, mit einer erhöhten Mittelspitze versehen und nach unten zugespitzt. Von jener Mittelspitze aus, wo sich die Delzweige von beiden Seiten her kreuzen, flattert ein leichtes, zweizipfliges Band nach beiden Seiten herab. Die äußere Legende ist: «Cantone del Ticino federazione elvetica.»

2. Das Staatsrathssigel ist ebenfalls oval, von der Größe der gewöhnlichen Kanzleisigel anderer Kantone,

nur 11^{'''} hoch; es gleicht dem ersten, nur ist der Schild ohne Band und mit abgerundeter oberen Mitte, hinter welcher aber eine strahlende Sonne aufgeht. Legende: «Confederazione Svizzera Cant. Ticino.» Unten: «Consiglio di Stato.»

3. Das Kanzleisiegel ist von gleicher Höhe wie das zweite, aber kreisrund. Dies allein entspricht in allem der angeführten Verordnung, ohne Aenderung noch Zuthaten. Legende: «Cantone Ticino.» Unten: «Cancelleria di Stato.»

Welche symbolische Deutung der Wahl dieses Wappens und seiner Tinkturen gegeben werden soll, war nicht zu ermitteln, da von Seite der tessinischen Behörde jede Frage hierüber unbeantwortet blieb und die Musterung sämtlicher Wappen der einzelnen Thäler, Städte und Landestheile ebenfalls kein Resultat, ja nicht einmal zu einer Vermuthung Anlaß gibt.

XIX.

W a a t.

Wappen: Von Weiß und Grün quer getheilt, im oberen Felde in goldener, lateinischer Schrift von drei Linien die Devise: LIBERTÉ ET PATRIE.

Die reizenden Ufer des Lemansees gehören zu den frühest bewohnten Gegenden des alten Helvetiens, fielen aber auch die ersten unter das Joch der Römer, deren Cultur und Städtebau sie für den Verlust ihrer Freiheit in Wäldern und Blockhütten entschädigen mußten. Viele Namen jetzt noch blühender Ortschaften führen auf römischen Ursprung zurück. Die erste Niederlassung dieser Eroberer war die

Colonia Julia equestris, welche Cäsar gründete und um welche das alte Noviodunum, Neuß, Nyon, entstand. Das Ufer beherrschend, erhoben sich die Städte Lausonium, Lausanne; Vibiscum, Vevey, Vivis; dann näher gegen die Grenzen des Landes im Osten Aquilea, Aigle, Aelen; im Nordwesten Eburodunum, Yverdun, Yverten; unweit davon Urba, Orbe; im Innern des Landes Minnodunum, Moudon, Milden; endlich die altberühmte Hauptstadt des ganzen Landes Aventicum, Avenches, Wifflisburg.

Viele dieser Städte wurden schon im J. 69, im Kriege um den Thron zwischen den drei Gegenkaisern Galba, Ottho und Vitellius durch des letztern Feldherrn Cäcina zerstört. Kaiser Vespasianus war aus Aventicum gebürtig, welches er namhaft verschönerte und zur Bundesgenossin Roms erhob.

Bald nach dieser Zeit regten sich auch in diesem Lande die zwei mächtigen Faktoren der damaligen neuen Weltgestaltung, nämlich: das civilisirende Christenthum und das zerstörende Barbarenthum. Alemannen, Slaven und Hunnen fielen in das schöne Land ein, zerbrachen das römische Zepher, mit ihm aber auch seine blühende Cultur und legten vollends alle Städte in Trümmer und Asche.

Jahrhunderte lang wogten die Kämpfe um die Herrschaft, unterdessen reifte aber auch das Christenthum heran, so daß beim Anzuge der gesitteten Burgundier um 456 bereits ein Bischof ihnen versöhnend entgegenkam und sie zum wahren Glauben bekehrte, worauf sie zwei Drittel des Landes in den rauhern Gegenden für sich nahmen und besetzten, die milden Ufer des Sees aber den Helvetiern überließen.

Von da an war die Waat burgundisch und blühte wiederum auf. Im Jahr 502 erhielt sie von König Gundobald ein Gesetzbuch, das die Gebräuche und

Gewohnheiten der beiden Völker verglich und friedlich auf die Dauer organisirte. Auch predigte um dieselbe Zeit St. Columbanus von neuem das Evangelium.

Um das Jahr 534 machten sich die benachbarten Franken zu Oberherren des Landes, ließen aber seine Bewohner unbehindert bei ihren burgundischen Gesetzen. Im J. 595 gründete Marius, ein gelehrter Priester, durch Stiftung eines Kirchleins die Stadt Payerne, Peterlingen, wurde dann Bischof von Avenicum und zog endlich nach Lausanne, wo er zu Ehren der «Notre Dame» eine Kapelle baute, aus welcher sich dann der Bischofssitz Lausanne erhob, der seine geistliche Macht mit der Zeit bis an den Rhein ausdehnte.

Während des VII. und VIII. Jahrh. wuchs der Klerus zu einer weltlichen Dynastie heran, welche manchen blutigen Streit mit und unter den Mächtigen des Landes verursachte, der nur durch den gefürchteten Repter Karls des Großen beschwichtigt wurde, unter seinen schwächern Nachfolgern aber von neuem wieder aufloderte.

Unter Karl dem Kahlen (875—877) emancipirten sich die Reichsbeamten zu erblichen Grafen und Herren, bauten ihre Burgen gegen die Einfälle der Sarazenen, Normannen und Ungaren und hinter ihren Mauern verlor das schutzsuchende Volk allmählig jeden Rest seiner alten Freiheiten.

Um das Jahr 881 entstand das neue, von den Franken unabhängige Königreich Kleinburgund, zu dem auch die Waat gehörte und als dessen ersten Herrscher die waatländischen Historiker, obwohl von andern widersprochen, einen Rudolf von Strätlingen nennen, worüber später eingetreten wird. Unter seinem ehrgeizigen Sohne Rudolf II. trat, nach manchen nutzlosen Feldzügen, seine Gemahlin, die unvergeßliche Königin Bertha, als wahrer Schutzengel des ganzen Landes auf. Sie war die Tochter des siegreichen Herzogs Burkart von

Schwaben und verbrüdete schon durch ihre Hand diese beiden, damals mächtigsten Häuser Helvetiens. Ihr persönliches Wirken unter dem Volke wird noch heute mit der Bezeichnung «le temps de la reine Berthe» als das „goldene Zeitalter“ dieser ganzen Gegend in dankbarem Angedenken gesegnet. Nach dem Tode ihres Sohnes, Königs Konrad, wurde ihr Großsohn Rudolf III. König von Klein- oder Hochburgund, regierte aber eben so unweise als unglücklich und setzte zu seinem Schutze schon bei Lebzeiten seinen Neffen, den deutschen König Heinrich II. (1002—1024) zum Erben seines ganzen Reiches ein.

Nach Rudolfs Tod, mit welchem sein Haus erlosch, fiel das Land an Heinrichs Sohn, König Konrad II. (1024—1039), der es im Jahr 1032 zum deutschen Reich schlug und unter das Rektorat der handfesten Zähringer stellte, unter welchen sich der Adel wieder beruhigte, den Landbau förderte, die Mönche neue Lichtungen in die Wildnisse schlugen und besonders das Bürgerthum in den Städten aufblühte. Morsee und Koll wurden erbaut und Mildten mit neuen Freiheiten beschenkt.

Im XII. Jahrh. entstand der herrliche Münster zu Lausanne und wurden die Kirchen zu Neuß, Orbe, Milden u. andere erbaut, sowie die Schlösser: Orbe, Wufflens, Grandson, Lausanne, Blonay, Chatelard, Lucens und Chillon u. a. m. Der Adel erhob sich wieder mächtig und wurde wieder trotzig; desto ergebener dem Reich aber blieb das Bürgerthum.

Nach dem Erlöschen der Zähringer (1218) erklärte Bischof Berchtold von Lausanne die Mutter unsers Erlösers «Notre Dame» zum unmittelbaren Kastvogt über das Bisthum, sich selbst aber zum Grafen der Waat. Dieses klerikale Regiment, sowie die Herrschaft des Adels hob der mächtige Graf Peter von Savoy 1263 wieder auf und gründete eine neue Dynastie der Waat, die savoyische, unter welcher alle alten Rechte

respektirt und die waatländischen Stände eingeführt wurden.

Im J. 1285 wurde die Waat in eine Baronie, Freiherrschaft für die jüngern Söhne des Hauses Savoy umgestaltet. Durch das Testament seines Onkels Philipp ward Ludwig v. Savoy der erste Baronde Vaud. Der Bischof blieb dabei unabhängiger Herr über seine Erblande mit den Städten Lausanne, Avenches, Yverle, dem Schloß Lucens und 4 Pfarreien im La Baux zc. was alles er mit Beizug seiner Stände und Chorherren regierte. Der waatländische Adel focht unter den Savoyern ihre Kriege, verlor auch nach und nach an deren glänzendem Hofe seinen Reichthum, während das Volk daheim eine Last nach der andern aus dem Erwerb seines Fleißes loskaufte und die Städte zu kleinen Freistaaten heranwuchsen. Andere Edelleute des Landes erwarben sich europäischen Ruf in auswärtigen Kriegsdiensten. So verlebte die Waat nahezu zwei Jahrhunderte unter dem savoyischen Bepfer in verhältnißmäßigem Frieden und Wohlstand.

Nach dem Tode des Grafen Amadeus VIII., der 1439 den Ruhm seines Hauses für lange Zeit mit in die Gruft nahm, begann sich das Loos der Waat zu ändern. Seine Nachfolger wurden zwar Herzoge, aber keineswegs desto größere Herren und die Waat zerfiel in Partheiungen, bis endlich 1475 der Burgunderkrieg zwischen Karl dem Kühnen und den Eidgenossen ausbrach, der sich beinahe gänzlich auf waatländischem Boden austobte und unsäglichen Jammer verbreitete. Schon im genannten Jahre eroberten die Eidgenossen die Städte Bivis, Neuf, Stäffis, Yverten und die Schlösser Clées und Torrens, welche sie theilweise verbrannten, und Yverten gänzlich schleiften. Lausanne kaufte sich um 2000 Reichsgulden los. Im J. 1476 fielen Grandson, Orbes und Chalais an Bern und Freiburg. Nach der Schlacht bei Murten plünderte der Graf v. Greyerz Lausanne aus; Partheiungen entzweiten Städte gegen Städte, wütheten von

Gemeinden zu Gemeinden und allerwärts hausten die Eidgenossen grausam, bis endlich Bern, das laut dem Zeugnisse der waatländischen Geschichtschreiber nach billigen Grundsätzen verfuhr, von Vielen zum Schiedsrichter und zum Bundesgenossen angerufen wurde und das Land wieder beruhigte.

Mit dem XVI. Jahrh. brach auch für die Waat eine neue Zeit an. Von Genf aus und von Bern begünstigt bereitete sich die Reformation vor. Genf wurde von Savoy und dem waadtländischen Adel bedroht, aber von den Eidgenossen beschützt, die den Herzog Karl III. 1530 zu einem Friedensschluß und zur Verpfändung der Waat zwangen. Da dieser aber beides schlecht hielt, griff Bern 1535 abermals zu den Waffen und nahm unter seinem Kriegsobersten, Hans Franz Mägeli, seinem nachmaligen Schultheißen, in raschem Zuge die ganze Waat, sammt dem Pays de Gex, Chablais und den fünf Greierzischen Herrschaften: Aubonne, Dron, Desch, Rougemont und Rossinière. So kam das Waatland an Bern.

Nach der Flucht des letzten Bischofs von Lausanne, Sebastian v. Montfaucon 1536, nach Frankreich, wo er auch starb, brach die Reformation vollständig durch. In der berühmten Disputation zu Lausanne über die Kirchendogmen siegten Farel, Calvin und Biret, in Folge dessen Bern die Klöster aufhob und die Kirchenschätze zu Handen nahm. Von nun an wurde alles eroberte Land in Landvogteien eingetheilt, mit sechsjähriger Amtsdauer. Das Volk verlor seine alten Rechte und Freiheiten, die zwar kaum mehr diese Namen verdienten. Dagegen brachte die Veräußerung der Kirchenländereien eine schöne Zahl unbenutzten Bodens in fleißige Hände, Gemeinden vergrößerten und Privaten bereicherten sich und alles gestaltete sich zu einer behaglichen, materiellen Existenz, die bald jede Veränderung nicht mehr wünschbar machte.

Als daher 1564 Herzog Emanuel Philibert von Savoy, ein seiner großen Ahnen wieder würdiger Fürst, seine siegreiche Hand auch nach den bernischen Eroberungen ausstreckte, fand er in der Waat keine Partei mehr und die Abtretung der Gebietstheile jenseits des Sees geschah weniger seinetwegen, als um des Friedens mit den katholischen Ständen der Eidgenossenschaft willen, welche Bern seine Vergrößerung durch das Waatland stets mißgönnten.

So verlebte die Waadt über zwei und ein halbes Jahrhundert unter Berns Oberhoheit. Es wurde daher 1723 der Versuch des Majors Davel, sie als XIV. Kanton der Eidgenossenschaft von Bern zu trennen, von seinen eigenen Landsleuten nicht verstanden und in seinem eigenen Lande gerichtet; ja selbst in den Tagen der französischen Invasion 1798, während von Lausanne aus das grün und weiße Banner mit Fanatismus entfaltet wurde, kämpften noch Waatländer treu und tapfer unter Berns Banner bei Fraubrunnen und in den Ormonts.

Allein die Zeit fordert ihre Rechte. Das Beispiel des mächtigen Nachbarstaats im Westen und der Aufenthalt der gefeiertesten Denker jener Zeit an den reizenden Ufern des Lemansees hatten doch endlich die schlummernden Gefühle für eigene Nationalität und freie Selbstständigkeit auch im Waatlande geweckt. Nachdem das alte Regiment in Bern selbst gefallen war, trennte sich auch das Volk der Waat allmählig vollständig von Bern los und trat vorerst als „Vemanische Republik“ 1798 unter die Helvetik; wurde aber 1803 durch die Mediationsakte Napoleons I. mit seinem ganzen jetzigen Gebiete als XIX. Kanton der neuen schweizerischen Eidgenossenschaft einverleibt.

Seit dieser Zeit führt Waat bis auf den heutigen Tag, ohne jede Veränderung, das Eingangs beschriebene Wappen, dessen Wahl und symbolisches Motiv jedoch aus keinem förmlichen Rathschlusse, wie bei andern neuern Kantonen, ermittelt werden konnte.

Auf den M ü n z e n dieses Kantons ist dieß Wappen in einem modernen Schilde mit drei Spitzen am oberen Rande und von Aehren, Kehlauß und Eichenlaub umrankt dargestellt.

Die Sigel des Großen Rathes und des Staatsrathes zeigen einen Eichenkranz, der den Schild krönt und durch welchen ein Band geschlungen ist, auf dem die Worte stehen: «Canton de Vaud.»

XX.

Wallis.

Wappen: Von Weiß und Roth gespalten, darin dreizehn Sterne mit fünf Strahlen in drei Reihen senkrecht gestellt, nämlich: rechts vier Rother, links vier Weiße und auf der Felderscheidung fünf roth und weiß gespaltene.

Die Geschichte dieses Landes geht weit über die Römerherrschaft in Helvetien hinauf und viele seiner zum Theil noch üblichen Ortsnamen zeigen ihren gallischen Ursprung an, wie Aernen, Mörell, Brig etc., andere ihren lateinischen, wie Octodurum, Sedunum, Tarnada, Agaunum etc. Die erste Berührung mit den Römern fand schon im cimbrischen Kriege statt, in welchem die Sieger die Wichtigkeit der Bergpässe des Wallis kennen lernten, die dann auch seinem Volke Cäsars Aufmerksamkeit und in deren Folge den Verlust der Freiheit zuzog.

Die älteste römische Ansiedlung bestand in einem Castell bei Octodurum, dem jetzigen Martina ch. Unter Augustus residirte auf Valeria bei Sedunum, Sitten, ein Landvogt, von einer Wache auf Tourbillon unterstützt. Mit den Waffen brachten aber die Römer auch ihre Cultur

in das fruchtbare Land. Die Pässe Sempronius, Simplon und Mons Jovis oder Penninus, später St. Bernhardberg genannt, wurden wie die übrigen Straßen und die Brücken emsig unterhalten und der Anbau des Landes gefördert. Unter Probus (276–282) brachten fremde Soldaten die ersten Neben ins Wallis. Die Städte Brig, Sedunum, Octodurum, Agaunum, jetzt St. Moritz, erhielten Steinbauten und Tempel nebst dem römischen Bürgerrechte, und nach ihnen wurde das ganze Volk in vier Stämme eingetheilt, deren Hauptstädte sie waren.

Die erste Spur des Christenthums in diesem Lande kündigt sich in dem bekannten Schicksal der thebäischen Legion, welche sammt ihrem Anführer Mauritius 302, unweit Agaunum, den Martyrertod erlitt und auf deren Gräbern der erste bekannte Bischof dieses Landes, Theodorus, 390 das Kloster St. Moritz gründete, von dem Agaunum seither den veränderten Namen führt.

Auch das Wallis litt arg unter den alles zerstörenden Gräueln der Völkerwanderung, die mit der Herrschaft der Römer auch alle höhere Cultur vernichtete. Ihnen machten erst im V. Jahrh. die gesitteten Burgundier ein Ende. Sie führten Ordnung und Gesetze wieder ein, theilten das Land in Cent, Zehnen und Gaue ein, und setzten über sie einen obersten Richter und Herzog, unter welchem die Centgrafen und Gaugrafen als Offiziere in der Armee und die übrigen Freien als gemeine Krieger standen. Wie im ganzen Königreiche der Burgundier vermischten sich auch hier die Ureinwohner friedlich mit den neuen Herrschern zu einem einzigen Volke. Ihr Glaube war der Arianische.

Im VI. Jahrh. erhob sich St. Moritz als reich beschenkte Abtei zu einem berühmten Wallfahrtsorte, nachdem der Sitz des Bisthums bereits 478 nach Octodurum verlegt worden war. Dann folgten schwere Unglückszeiten. Von Osten brachen die Gothen, von

Westen die Franken ins Land, nachdem es bereits durch Hungaren und Sarazenen arg heimgesucht worden und durch die Unthaten des letzten Burgunderkönigs, des grausamen Sigismund, in Zwietracht aufgelöst war. Die Franken blieben schließlich Herren im Land, ließen zwar, wie auch anderwärts, die burgundischen Gesetze bei ihrer alten Wahrung; allein unter der entnervten Bigoterie der letzten Merovinger hob sich nichts als der Alerus, während die Religion um so tiefer darnieder sank und das Wallis verdankt den Franken am Ende nichts als die Annahme des römisch-katholischen Glaubens.

Erst Karl der Große (771—814), der seiner Longobarden wegen die Pässe des Wallis nach Italien brauchte, schaffte wieder Ordnung in diesem Lande. Er setzte den ehrwürdigen Bischof Theodulus zum geistlichen und weltlichen Oberhaupte als Graf des Wallis ein. Dieser Akt hieß von nun an die Carolina, und auf ihn stützten sich in der Folge die Bischöfe dieses Landes mit besonderm Nachdruck. Unter Karl dem Großen wurden auch Schulen errichtet und sowohl die Freiheit des Volkes als die Cultur des ganzen Landes gefördert. Allein unter seinen Nachkommen zerfiel nach und nach wieder alles, bis endlich mitten in den allgemeinen Wirren, ein Jahr nach Karls des Dicken Entthronung und Erhebung Arnulfs auf den deutschen Kaiserthron (888) Rudolf, Herzog in den Lotharingischen und helvetischen Landen, den damaligen traurigen Verhältnissen eine neue und wieder Heil bringende Wendung gab.

Er war der Sohn Conrads, Grafen von Paris, des Vorgängers Odo's, der im genannten Jahre König von Frankreich wurde, und riß von diesem sämtliche helvetische Lande, östlich vom Jura bis an die Neuß und den Rhein, das Walliserland sammt Genf und dem größern Theil von Savoy, los, ließ sich in St. Moriz krönen und gründete das neue transjuraniſche Königreich Hochburgund. Zu seiner Befestigung ließ

er sich von Kaiser Arnulf zu Regensburg in seiner neuen Würde bestätigen. Unter der weisen und kräftigen Regierung dieses Königs, der als Rudolf I. bereits in diesen Blättern genannt wurde, blühte der größte Theil der jetzigen Schweiz, unter ihm auch das Wallis, wieder auf. Auch hier hinterließ dessen Schwiegertochter, die Königin Bertha, Rudolfs II. Gemahlin, ein gesegnetes Andenken, dessen Wirkungen noch unter ihrem Sohne Conrad fortbauerten, aber unter Rudolf III., ihrem unwürdigen Enkel, wieder verloren gingen.

Im Jahr 1018 setzte Kaiser Heinrich II., als Erbe des Königreichs Burgund, Bertold von Sachsen, den Stammvater des nachmaligen Hauses Savoy, zum Statthalter über Wallis ein, was von den verhängnißvollsten Folgen für dieses Land war. Im J. 1027 machte Kaiser Conrad II. dessen Sohn Humbert zum Grafen v. Savoy und gab ihm das Wallis sogar zum Geschenk. Von da an gingen die Interessen des Landadels und die des Volkes auseinander. Der Adel hielt zu den großen Herren, theils zu Savoy, theils später, unter den Hohenstaufen, zu den mächtigen Bähringern, welche die Kastvogtei über das Bisthum erhielten. Das Volk aber hielt zu seinem Bischof, den es laut der Carolina in Gemeinschaft mit dem Capitel wählte, und an seinen Behnen, deren Rechte es mit der hartnäckigsten Eiferjucht das ganze Mittelalter hindurch wahrte und sogar auszudehnen strebte, woraus unzählige Reibungen aller Art und mancher blutige Kampf von den verheerendsten Folgen entstanden.

Im J. 1212 von ihrem Adel unter Berchtold V. v. Bähringen mit einem Vernichtungskrieg bedroht, erfochten die Behnen ihren ersten großen Sieg bei Ulrichen und mit ihm den Beginn ihres Waffenruhmes. Hernach brachen verschiedene Fehden aus mit einzelnen Landesgeschlechtern und mit Savoy, darunter besonders mit dem mächtigen und kriegerischen Grafen Peter (1251). Dann trat das Haus der Freiherrn vom Thurn zu Ge-

Stelenburg als unverföhlicher, innerer Feind gegen die Zehnen auf, mit dem sie sich bis in die zweite Hälfte des XIV. Jahrh. herumschlügen, bis der letzte dieses Geschlechtes 1375 alle seine Besitzungen an Savoy verkaufte.

Hieraus entstand abermals eine Veranlassung zum Kriege mit diesem Hause, welcher unter Amadeus VII. die schreckliche Verwüstung des Landes und seiner Hauptstadt Sitten nach sich zog, worauf sich jedoch die Walliser abermals erhoben und 1388 jenen ewig denkwürdigen Sieg bei Wisp über den savoyisch gesinnten Land- und Nachbarschaftsadel errangen, der von nun an die Rollen der Angreifenden umzuwechseln schien.

Im nachfolgenden XV. Jahrh. erscheint zum erstenmal die berühmte Mäze von Maron, dies demagogische Aufstandszeichen, vor welchem jede Burg in Flammen aufging, wenn es vor ihr aufgepflanzt wurde und welches hauptsächlich dem Hause Maron galt, das ganz in die feindlichen Fußstapfen der Thurn zu Gestelenburg getreten war. Ob diesem, von beiden Seiten gleich verwerflichen Hader wäre beinahe die ganze Eidgenossenschaft zum Bruche gekommen, da Zürich mit den Waldstätten den Zehnen, Bern aber seinem Mitbürger, dem Freiherrn Witschard v. Maron, helfen zu müssen glaubte. Das Ende dieses Zerrwürfnisses erfolgte durch ein Schiedsgericht, das die Zehnen zur Entschädigung des Freiherrn verurtheilte, infolge dessen aber seine Erben alle Maron'schen Besitzungen verkauften und dies Geschlecht 1479 auf fremdem Boden erlosch. Noch im Todesjahre Witschards 1437 sieht man mit Erstaunen einen andern Mann aus diesem verhassten Geschlechte, Wilhelm von Maron, von allen Zehnen und Behörden des Wallis einmüthig auf den Bischofsstuhl erhoben und ganz nach der Carolina mit aller geistlichen und weltlichen Macht betraut.

Die Burgunderkriege waren auch für das Wallis folgewichtig. Im J. 1475 erlitten die bis vor Sitten eingedrungenen Savoyer von den zur Hülfe herbeigeeilten

Bernern und Solothurnern eine solche Niederlage, daß sie 300 Edle, 1000 Gemeine und 17 Burgen einbüßten. Im J. 1477 erhob sich nun, nach dem Sturze der savoyischen Macht im Lande, der Bischof von Sitten auch zum Landesherren über das ganze Unterwallis. Unter dem vortrefflichen Bischof Walter Supersax oder Auf der Fluo feierte Wallis manche schöne Tage in Frieden und Wohlstand, die es seiner weisen volksfreundlichen Regierung verdankte. Er war es auch, der u. a. die vortrefflichen und weit berühmten Wasserleitungen zur Tränkung der Neben an der brennenden Sonnenhalde der nördlichen Thalhöhen, und eine regelmäßige polizeiliche Ordnung zu ihrer Benutzung einführte; auch schenkte er dem Volke eine Menge Freiheiten, die es in allen seinen ökonomischen Unternehmungen erleichterten.

Das XVI. Jahrh. ward eben so sehr durch den ehrgeizigen, unruhigen und habfüchtigen Bischof und Cardinal Mathias Schinner, als durch die Wirkungen und Gegenwirkungen der Reformation verhängnißvoll für das Wallis. Unter jenem wurde noch einmal ein Adelige des Landes, Georg Supersax, der statt zum Papste zu den Franzosen gehalten, nach vielen Plakereien zum Lande hinaus gemacht. Aber auch Schinner schloß sein unholdes Leben nicht in seinem Vaterlande, sondern in Rom, von wo aus er seine Walliser noch mit allen Ausdrücken eines unverföhnlichen Hasses, als „Heiden und Keger“ beschimpfte. Er starb 1522, von keinem seiner Mitbürger beweint.

Wie zum Ersatz ward aber auf ihn durch die Gnade der Vorsehung das Wallis von einer Reihe vortrefflicher Seelenhirten und Regenten aus einem und demselben Geschlechte, nämlich dem der Niedmatten beglückt, denen es die Ruhe und das Gedeihen während aller fernern Wirren und Widersprüche dieses Jahrhunderts verdankte. Der erste unter ihnen, Adrian I., betrat den Bischofsstuhl 1529. Für das allgemeine Bild der Geschichte dieses Volkes er-

folgen nun eine Menge Inkonsequenzen, die jedoch gerade auf Rechnung der Toleranz dieser Niedmattischen Bischöfe und der ungehinderten Aeußerung des unfteten Volkswillens zu kommen scheinen. Vom Jahre der Kirchenreformation Berns an, 1528, schlossen die Walliser Bündnisse sowohl mit ihrem Erbfeinde, dem Hause Savoy, als mit ihren besten Freunden, den Waldstätten, zur Erhaltung des katholischen Glaubens. Dann mit dem reformirten Bern gegen Savoy zur Eroberung der Waat, nachdem sie im Kappelerkrieg seine Glaubensgegner gewesen waren. Dann ließen sie sich von den Bernern gegen ihren Bischof, als neuerungsfeindlichen Landesherrn, zum „Treichelstier-Kriege“ aufheben, vergruben sieben Jahre darauf 1556 ihre Mäze zum Zeichen ewigen Landfriedens,“ zogen 1562 den Protestanten in Frankreich zu Hülfe, erneuerten 1575 ihr Bündniß mit dem mächtigen Bern und drei Jahre darauf mit den Waldstätten, „wegen der zunehmenden Keßerei“, verflagten 1581 ihren Bischof bei Frankreich wegen Einführung des Gregorianischen Kalenders und verkauften dagegen schmählich die Hälfte der muthmaßlichen Gebirgsberge der thebäischen Region um 2000 Gulden.

Im folgenden Jahrhundert wanderten viele Protestanten aus dem Lande. Im J. 1613 entsagte Bischof Adrian II. von Niedmatten freiwillig und großmüthigst aller seiner weltlichen Oberherrlichkeit, „um der freien Geistesentwicklung des Volkes kein Hinderniß mehr zu sein.“ Dieser Akt geschah in der Cathedrale zu Sitten den 15. Oktober genannten Jahres auf das Feierlichste, in Gegenwart „seiner schaubaren Großmächtigkeit“ des Landeshauptmannes, welche Stelle schon aus der Zeit vor dem Siege bei Bisp herflammte, und vor 44 Abgeordneten aller 7 Behnen. Nach erfolgten Protesten des Domkapitels und vielen Mißhelligkeiten erklärten endlich die Eidgenossen mit Savoy und Frankreich 1628 diese 7 Behnen des Wallis zu

einer freien Republik, in welcher der Bischof nur noch als geistliches Oberhaupt verblieb.

Von da an nahm Wallis sieben Sterne in den Farben des eidgenössischen Banners, in drei Reihen, wie das jetzige Kantonswappen, in sein Banner und Wappen und führte sie so auf seinen Siegeln und Münzen. Das große seitherige, jedoch der Zeichnung nach viel spätere Siegel führt die Legende: «*Respublica Patriæ Vallesy*», und sein Schild ist vom Doppeladler mit der Kaiserkrone überragt.

Dasselbe Wappen ist auch auf den Münzen, nämlich den schönen Fünfbägern von 1777 zu sehen, welche Bischof Am Bühl prägen ließ, mit dem Bilde der Himmelskönigin in den Wolken über dem Schilde. (Münzbuch von K. Frei und G. Blaser, S. 517).

Von 1640 bis 1701 regierten noch drei Bischöfe aus dem Hause von Niedmatten, die alle den Namen Adrian führten und zum Frieden und zur Wohlfahrt des Landes beitrugen, unter denen auch endlich der Gregorianische Kalender 1656 in Gnaden angenommen wurde. Im zweiten Vilmergerkriege fochten noch 1000 Mann Walliser gegen die Protestanten 1712. Von 1736—1742 entstand noch eines der größten Straßenbauwerke der Schweiz, der Paß über die Gemmi, mit welchem die Reihe der schönen Werke des Friedens und des gemäßigten Fortschrittes in diesem Lande sich für lange Zeit schloß.

In den Neunziger-Jahren des letztgenannten Jahrhunderts ging durch das Geschrei von „Freiheit und Gleichheit“, das von Westen her auch in diese Thäler drang, Ruhe und Friede wieder zu Grunde. Nach zwei unterdrückten Aufständen der Unterwalliser durch die Oberen Zehnen traten endlich die Walliser 1798 zur helvetischen Republik, wurden aber nach den Drangsalen, die ihnen der italienische Krieg verursachte, 1802 von Napoleon I. wieder mit einer selbstständigen Republik beglückt, welches politische

Manöver jedoch einzig ihren wichtigen Bergpässen galt, die der große Kaiser sich nur durch Isolirung des ganzen Landes und seine daherige Abhängigkeit von Frankreich sichern zu können glaubte. Den Beweis hievon lieferte vollends 1810 die Einverleibung des Wallis in das Napoleonische Kaiserreich als: Département du Simplon. In dieser despotischen Zeit verschwinden alle nationalen Spuren dieses sonst so selbstständigen Volkes, und die sein unglückliches Land bezeichnenden Sigel, so zierlich sie auch gestochen sind, tragen nur den Hohn des Unterjochers, nämlich den Napoleonischen Adler mit der Legende: «Cour spéciale du département du Simplon», auf dem größern, und: «Procureur Imp^{al}. Tribunal. 1^{re} Instance. Sion» auf dem kleinern Sigel.

Nachdem jedoch das Blatt sich zu wenden begann und die Walliser in Folge dessen ihre Pässe gegen Italien standhaft, zu Gunsten der Allirten, behauptet hatten, wurden sie von diesen 1815 der neu constituirten schweizerischen Eidgenossenschaft als XXter Kanton einverleibt.

Erst von da an datirt sich das neue Wappen dieses Kantons mit den 13 Sternen, welche zusammen die sämtlichen Zehnen des Obern und Untern Wallis bedeuten, nämlich: Goms, Brig, Visp, Naren, Mörel, Siders, Sitten, Hermens, Martinach, Entremont, St. Moriz, Monthey. In den Tinkturen und deren Abwechslung fand keine andere Veränderung statt, als daß im neuen Wappen das rothe Feld dem weißen vorgesezt wurde, während das alte Wappen mit den 7 Sternen das weiße Feld zuerst zeigt. Auf dem neuen Staatsrathsigel, in kleinem Formate, mit der Legende: «Respublica Vallesiae» und unter dem Schilde: «Cons(iliu)m Stat(us)» ist zwar wieder die ältere Blasonirung, jedoch wohl nur aus Verwechslung, ingehalten, da sie dem großen Staatsfigel, das denn doch das maßgebende ist, widerspricht. Dieses hat volle 25''' Durchmesser und führt die Legende:

«*Respublica Vallesiae*» Beide Sigel haben moderne, oben zweifach ausgeschnittene, unten zugespitzte Schilde; das große Sigel führt eine hochgebauchte Fürstenkrone; das Staatsrathsigel eine leere Bügelkrone ohne Perlen, beide einen Eichen- und einen Vorbeerzweig um den Schild, jedoch auf dem Staatsrathsigel in gewechselter Stellung, was abermals auf einen Irrthum des Sigelstechers hinweist.

XXI.

Neuenburg.

Wappen: Von Grün, Weiß und Roth gepfahlt mit weißem eidgenössischem Kreuz im linken Schildeshaupt.

Da dieses Wappen noch kaum ein Jahrzehnt, dagegen das Stammwappen Neuenburgs über ein halbes Jahrtausend alt ist, letzteres auch als anerkanntes Kantonswappen seinen Ehrenplatz auf dem ersten gemeineidgenössischen Sigel einnimmt, so kann hier auch nur diesem alten Wappen die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Die Geschichte dieses Landes fällt bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts ganz mit der seiner Herren zusammen. Sie beginnt mit der Erbauung des alten Schlosses *Novum Castrum*, Neuenburg, im IX. Jahrh. durch einen der ersten Könige von Burgund aus der *Lotharingischen Dynastie*, der ihm den Namen gab und von dem der ganze jetzige Kanton so genannt ist.

Nach Erlöschen dieses Hauses und Ueberwindung des Thronprätendenten *Odo* von Champagne durch Kaiser *Conrad II.* 1033 und 1034, der als rechtmäßiger Erbe auftrat, wurde von diesem, oder von seinem Sohne *Heinrich III.* (1039–1056) ein *Ulricus de Fenis*, der auf einer

Burg dieses Namens am oberen Bielersee saß, mit Neuenburg und dem größten Theil des Landes am Neuenburger- und Bielersee, von Boudry bis Midau, nebst einem ansehnlichen Gebiete im Jura belehnt und zum Grafen von Neuenburg erhoben.

Von da an blieb sein Geschlecht bis zu seinem Erlöschen in ununterbrochenem Besitze dieser schönen Grafschaft, und blühte in mehrern Zweigen noch lange nach dem Aussterben der Neuenburger Stammlinie auf ihren Zweigschlößern fort.

Die ältesten Quellen der Forschung über das Wappen von Neuenburg sind die Sigel dieser Grafen.

Die erstbekannten derselben sind die von Graf Ulrich II., der von 1146—1192 regierte. Sie zeigen aber nur Reuterbilder, ohne sichtbare Wappen. Erst mit Rudolf III. (1192—1225), der, wie auch sein Neffe Berthold, der Stadt Neuenburg Freiheiten schenkte und den obersten Gerichtshof der Grafschaft mit einem eigenen Sigel dorthin versetzte, beginnt die wohlbekannte Erscheinung der „Neuenburg“ auf den Sigeln, mit dem hohen Giebeldach der Kirche zwischen zwei Burgthürmen, die mit allerlei Abwechslung und Nebenzierrathen bis in das XIV. Jahrh. fort dauerte. Auf dem Reutersigel dieses Grafen scheint jedoch auch bereits die erste Spur des eigentlichen Wappens dieser Dynastie auf dem Schilde des Grafenbildes angegeben zu sein, da derselbe mehrere pfahlweise Feldertheilungen zeigt. Ein deutliches, unzweifelbares Wappen aber scheint erst auf einem der Sigel Rudolfs III. (1261—1263), das eine einfache Burg mit nur einem Thurme darstellt, dem gegenüber ein Schild schwebt, darauf deutlich zwei getrennte Pfähle, jeder mit drei Sparren besetzt, zu sehen sind. Dieses ist somit das älteste Wappen von Neuenburg.

Graf Ulrich IV. und Rudolf IV. führten drei solche Pfähle (1267—1343), und dies war das zweite Wappen von Neuenburg.

Erst Graf Ludwig (1343—1373) nahm das einfache Wappen mit dem einzigen Pfahle an, wie es seither als das letzte der alten Dynastie Neuenburg verblieben ist. Er war es auch, der seinen Vorfahren das schöne Grabmonument in der Frauenkirche zu Neuenburg mit deren Bildern und seinem eigenen hinterließ, durch welches uns auch die Tinkturen dieser Wappen überliefert wurden. Danach sind sie sämmtlich folgendermaßen blasonirt: In Gold 2, 3 Pfähle oder 1 Pfahl von Silber, jeder mit 3 rothen Sparren.

Nach Graf Ludwigs vereinfachtem Wappen scheinen sich auch die, schon seit Ulrichs III. Hinscheid (1225) vom Hauptstamme getrennten Seitenlinien des Hauses Neuenburg bei der Wahl ihrer Wappen gerichtet zu haben. Ihre Wappen sind folgendermaßen blasonirt:

Harberg und Midau: In Roth ein goldener Pfahl mit drei schwarzen Sparren.

Straßberg und Balangin: In Roth ein silberner Pfahl mit drei schwarzen Sparren.

Von diesen vier Seitenlinien dieses Hauses kann ihrer bleibenden Lostrennung wegen von nun an hier nicht mehr die Rede sein. Den Titel Graf behielten die von Midau.

Durch genannten Graf Ludwig ward die Herrschaft Neuenburg in ihrem damaligen Bestand in vier Banner abgetheilt, nämlich: Neuenburg, Landeron, Boudry und Au-travers, welche jedes sein eigenes Sigel erhielten, sowohl für die richterlichen Sentenzen, als für die öffentlichen wie administrativen Akten; ein solches Sigel hieß: «Sceau des contracts.» Auch stand die Stadt Neuenburg unter einem eigenen Maier «Maire», dessen Amt «la majorie ou villicature» ein eigenes Sigel besaß; allein alle diese Sigel führten kein besonderes Wappen, sondern ohne Ausnahme das des Landesherren und waren nur an ihrer Legende von einander zu unterscheiden.

Mit diesem Graf Ludwig, der 1373 starb, erlosch dieses alte und in der Geschichte unseres Schweizerlandes hochwichtige Stammhaus Neuenburg.

Durch seine letzte Tochter Isabelle, deren Gemahl Graf Rudolf v. Nydau (1375), während der Belagerung des Schlosses Büren durch Ingelram von Couch, kinderlos starb, kam Neuenburg, wie es unter ihrem Vater bestanden hatte, nun zum erstenmal an ein auswärtiges Dynastenhaus, nämlich nach ihrem 1395 erfolgten Tode, durch Vermächtniß, an ihren Neffen, Graf Conrad von Freiburg im Breisgau, in dessen Hause es bis zu seinem Erlöschen verblieb.

Dieser quadrirte von nun an sein Wappen mit demjenigen von Neuenburg, worin ihm auch seine Descendenten nachahmten.

Johann, der letzte Graf von Freiburg=Neuenburg (1424—1457) vermachte Neuenburg nebst seinen übrigen Besitzungen dem Markgrafen Rudolf von Baden-Hochberg, welcher die Herrschaft, mit Umgehung des oberherrlichen Hauses Châlon=Oranien, von den Neuenburgern selbst, wie auch von Bern und Solothurn unterstützt, in Besitz nahm und seine Residenz eigenmächtig im Schloß zu Neuenburg aufschlug.

Er und sein Sohn Philipp führten das Wappen von Neuenburg einfach quadritt mit dem von Baden.

Nach Philipps Tode (1503) kam die Grafschaft Neuenburg durch seine einzige Tochter Johanna, Herzogin v. Orleans=Longueville, an dieses Haus; sie belegte auf ihrem Frauensigel ihr angeheirathetes Wappen zur linken Hälfte mit demjenigen von Baden und Neuenburg. Von da an verblieb Neuenburg seit ihrem 1543 erfolgten Tode dem genannten Haus Orleans=Longueville. Im Jahr 1592 kaufte Marie von Bourbon, Herzogin von Orleans=Longueville, auch noch die Herrschaft Valangin.

Dieses Besitzthum war nämlich im Laufe der Zeit als ein abgesondertes Erblehen an die Grafen von Narberg gekommen, die 1517 mit Graf Claudius ausstarben, und mit ihm auch der letzte Mannsstamm des ganzen Hauses Fenis-Neuenburg. Seine Tochter, Gemahlin Philiberts von Challant, eines piemontesischen Edlen, hinterließ Vallangin, das an sie gefallen, ihrem Sohne René von Challant, der es von 1523—1565 besaß. Dessen einzige Tochter Philiberta, Gräfin von Tor Niel, und Isabella, Gräfin von Avy, stritten sich lange um das Erbe, bis sie es endlich an den Grafen von Montbéliard verkauften, von welchem es obgenannte Herzogin Maria v. Bourbon erhielt. So kam Vallangin nach Jahrhunderten wieder mit Neuenburg in einer Hand zusammen und verblieb bis 1707 dem Hause Orléans-Congueville mit dessen letztem Sprößling, der Herzogin Marie v. Nemours, es erlosch.

Auf dieses Ereigniß erhoben sich nun die drei Stände des Landes, « les trois états du pays », die schon längst zu ansehnlichen Rechten und Freiheiten in beiden Herrschaften gekommen waren, gegenüber den vielen Prätendenten, zu einem selbstständigen Entscheidungsspruch und ernannten König Friedrich I. von Preußen, als Nachkommen mütterlicher Seits vom oberlehnsherrlichen Hause Châlon-Oranien, zum Landesherrn v. Neuenburg und Vallangin.

Somit standen nun beide, in den natürlichen Grenzen des alten Helvetiens gelegene Herrschaften, durch den Willen ihres eigenen Volkes von den ersten Jahren des XVIII. Jahrhunderts an unter dem fernen Zeppter der preussischen Könige.

Diese ließen es sich gefallen, führten von nun an auch den Titel: „Fürsten von Neuenburg“ und in ihrem wappenreichen Schilde auch dasjenige von Neuenburg. Für das Fürstenthum selbst aber, zumal in neueren Zeiten,

galt ein von Châlon und Neuenburg quadrirter Schild, mit Umgehung von Valangin, mit einem königlich gekrönten Herzschilde, worin das Wappen von Preußen und über dem Ganzen die preußische Krone. So steht es auf dem großen, ovalen Staatsfigel dieses Landes, überdieß noch von der Kette des preußischen schwarzen Adlerordens umschlungen, mit der Legende: «Sig. consilii Status neocastellensis.» Auf dem kleinen Sigel ist der Schild, ohne Ordenskette, von einem Eichen- und einem Lorbeerzweige umranft, mit der Legende: «Sceau de la principauté de Neuchâtel et Valangin.»

Neuenburg wurde nun von da an bis 1857 unter seinen herkömmlichen Gesetzen und Uebungen, wie eine preußische Provinz, durch einen in Neuenburg residirenden Gouverneur regiert, mit dem einzigen Unterbruch von 8 Jahren, von 1806—1814, während welcher Zeit es Napoleon I. seit der Schlacht von Jena durch seinen Marschall Berthier als Prince de Neuchâtel regieren ließ.

Nach der Restauration nahm König Wilhelm III. Neuenburg wieder zu seinen Händen, gab jedoch zu, daß es 1815, gestützt auf die Jahrhunderte alten freundschaftlichen Verhältnisse mit der Schweiz, seinen landesherrlichen Rechten unbeschadet, der schweizerischen Eidgenossenschaft als XXI. Canton einverleibt wurde.

Allen dieses unnatürliche, monarchisch-republikanische Zwitterverhältniß that, trotz der milden und väterlichen Regierung Preußens und mancher materieller Vortheile, die sie gewährte, doch nicht lange gut. Jeder innere und fremde Ruf nach freieren Staatszuständen fand sein Echo in den Städten und Bergen dieses Landes und veranlaßte, namentlich seit 1830, manche bedenkliche Ruhestörung und sogar bewaffnete Aufstände, bis endlich 1857 König Friedrich Wilhelm IV., den 26. März, in der Uebereinkunft zu Paris, auf alle seine Souveränitätsrechte über Neuenburg förmlich Verzicht leistete; worauf er

nebst Oestreich, Frankreich, England und Rußland, durch eine von den Potentaten dieser fünf Großmächte eigenhändig unterzeichnete und mit ihren größten Staatssigeln versehene Urkunde, den Kanton Neuenburg als einen freien und selbstständigen Kanton der Schweiz anerkannte. Die Originalurkunden über diesen Akt sind auf dem eidgenössischen Bundesarchiv deponirt.

Nun haben wir noch die Münzen dieses Landes nachzutragen. Sie führen uns ganz in die früheren Unterthanenverhältnisse desselben zurück, jedoch unseres Wissens nicht weiter hinauf als bis in das XVI. Jahrh. zu der Herrschaft des Hauses Orleans-Lougueville, dessen Wappen sie bald mit, bald ohne Neuenburg führen. So auf einem Thaler Herzogs Heinrich I. von 1594 und auf einer Goldklippe Herzogs Heinrich II. von 1631 mit den beiden Wappen und auf einem Thaler von 1632. Dann auf einem Goldstück und einem Thaler der Maria v. Bourbon von 1694. Die ersten Münzen aus der preussischen Domination sind die sogenannten Ecus blancs von 1713, die unter Friedrich I. geschlagen wurden und das nämliche Wappen wie die obenbeschriebenen Sigel dieser Zeit führen; dann kommen mit dem nämlichen Gepräge Drittelsthaler von 1795 und 1796; Viertelsthaler von 1796 und Sechstelsthaler von 1793—1796 vor. Von 1814 existiren noch 2-Frankenstücke von Berthier mit dessen Bilde auf dem Avers und der Legende: Alexandre Prince de Neuchâtel; auf dem Revers: Principauté de Neuchâtel; so sind auch die seltenen Fünffrankenstücke von diesem Fürsten. Die neuesten Münzen dieses Standes sind die von 1818, Silbermünzen und Kreuzer von König Friedrich Wilhelm III.

Seit der Erreichung der absoluten Souveränität glaubten nun die Staatsmänner des Kantons Neuenburg auch das bisherige, althistorische Wappen ihres Landes nicht mehr beibehalten zu können, ungeachtet es bereits seit Jahren seinen Ehrenplatz im ersten eidgenössischen Sigel ausfüllte, und tauschten es gegen das eingangsbeschriebene um, welches

die Bannerfarben des „Jungen Italiens“, Grün, Weiß und Roth mit einem kleinen Schweizerkreuzchen trägt und nur durch seine dreifache Pfahltheilung an das alte Wappen erinnert.

XXII.

Genf.

Wappen. Von Gold und Roth gespalten. Rechts ein schwarzer halber Reichsadler mit rother Krone und Waffen. Links ein goldener, aufrechter, linksge wandter Schlüssel. Ueber dem Schilde in goldenen Sonnenstrahlen das Monogramm Christi mit dem Spiritus Sanctus-Zeichen in rothen lateinischen Majusculen, darüber im Rundbogen die Devise: «Post tenebras lux» in schwarzen lateinischen Majusculen.

Die Stadt Genf spielte zu allen Zeiten durch ihre wichtige und günstige Lage am Ausflusse des Lemanees, sowie durch den entschlossenen Charakter ihrer Bewohner eine hervorragende Rolle unter ihren Nachbarn. Auch reicht ihre Geschichte bis hoch in die Zeit der gallischen Völker hinauf, wo sie schon unter den Allobrogen von Bedeutung war und seither mit dem Geschehe Galliens und Helvetiens auf das Engste verflochten blieb. Schon zu Cäsars Zeit ward sie durch Schlachten und Belagerungen berühmt und genoss später als römische Municipalstadt, zumal im III. Jahrh., ansehnliche Freiheiten, welche sie Kaiser Aurelianus (270—275) verdankte. Seit der Befestigung des Christenthums ward Genf ein Bischofssitz und als geistliches Fürstenthum theilten seine Bürger die Souveränität mit dem Bischöfe, zu

dessen Ernennung sie das Mitstimmrecht besaßen, was später zu manchen unheilvollen Reibungen Anlaß gab; auch standen sie früh schon unter einem eigenen Syndicus, der zugleich auch das Blutgericht handhabte. Im übrigen theilte Genf während der Völkerwanderung und der burgundischen und fränkischen Zeit dasselbe Loos, wie das Wallis und das südliche Waadtland. Die erste Urkunde über seine Aufnahme in das römisch-deutsche Reich, durch welche es mit vollkommener Unabhängigkeit vom Bischofe zur freien Reichsstadt erhoben wurde, stammt aus dem Jahre 1153 von Kaiser Friedrich I. Barbarossa her, obgleich sein Beitritt zum Reich wohl bereits früher, wahrscheinlich schon unter Conrad II., der das letzte burgundische Königreich zum deutschen Reiche schlug, stattgefunden haben mag, wenn auch möglicher Weise damals noch unter beschränkten Bedingungen. In der Folge bestätigten mehrere andere Kaiser jene Urkunde, unter denen Carl V. (1530 und 1540) von ihrem Inhalte wie von einem uralten Rechte spricht.

Das älteste noch vorhandene Siegel von Genf, der Schildform und Ornamentik nach frühestens aus dem XV. Jahrh. stammend und nachlässig gestochen, zeigt einfach den gespaltenen Schild, in einem Felde rechts den gekrönten halben Reichsadler, links den aufrecht schwebenden, linksge wandten Schlüssel, ohne Monogramm noch Devise, und in breitem äußeren Bord die Legende: «S. MAGNUM. VNI-VERSITATIS. CIVIVM. GEBENNARVM.» Es hat einen Durchmesser von 28^{'''}, und gehört somit zu den größten Städtesi- geln. Die drei jüngern Staatsiegel, ein größeres und zwei kleinere von verschiedenen Geprägen, doch alle nicht älter als aus dem XVIII. Jahrh., sowie auch die drei kleinen Canzleisiegel führen alle genau dieselbe Darstellung des Wappens, wenn auch bedeutend modernisirt, sowohl in der Gestalt des Adlers und seiner Krone, als in der Or- namentik des Schlüssels, über dem Schilde aber conse- quent das Monogramm in einem Nimbus mit weit ausge-



breiteten Strahlen und die Devise entweder darüber oder unter dem Schilde am Rande des Siegels.

Ganz so ist auch das Wappen Genfs auf seinen Münzen dargestellt. Das Münzrecht dieser Stadt ist uralt, doch scheint es früh an den Bischof übergegangen zu sein. Im J. 1535, als die Berner die Waat besetzten und in der Folge das Bisthum Lausanne aufhoben, nahm es die Stadt wieder zu ihren Händen. Von da an erscheinen bis an das Ende des XVIII. Jahrh. Genfermünzen von allen Größen und Valoren in Gold, Silber, Billon und Kupfer, die alle das beschriebene Wappen führen und das Monogramm meist in einer kleinen Sonne über dem Schilde, zuweilen aber auch einzeln auf dem R der Münze in einer frei schwebenden heraldischen Sonne darstellen, während auf dem A das Wappen, ohne Monogramm, auf der Brust eines Reichsadlers sitzt. Bei keiner dieser Münzen fehlt die Devise: « Post tenebras lux », ausgenommen auf den Kupfermünzen. (Haller. Schweiz. Münzkabinet II). Die modernen Genfermünzen unseres Jahrhunderts, wie die goldenen 20- und 10-Frankenstücke von 1848, die silbernen 10-Frankenthaler, von seltener Größe und schönem Gepräge, von 1848 und 1851, und die Fünffränkler von 1848 führen alle das vollständige Wappen Genfs mit Monogramm in der Sonne und der Devise; woraus sich unwidersprechlich ergibt, daß diese drei letztern Beizeichen des Genferwappens, die Sonne, das Monogramm und die Devise für integrirende und unzertrennliche Stücke desselben gehalten werden müssen, obschon sie auf dem ältesten Siegel dieses Standes noch nicht vorkommen, wie wir oben gesehen haben.

Gehen wir nun zur Untersuchung der Herkunft und Bedeutung der einzelnen Bilder dieses Wappens und zwar weniger der üblichen, heraldischen Ordnung, als dem chronologischen Auftreten dieser Bilder nach.

Das Sonnenbild. Dies Bild, das zum Nimbus des Monogramms des jetzigen Genferwappens dient, soll

schon aus der gallischen Zeit herkommen und unter der Römerherrschaft, wie manches Andere, romanisirt und in das Strahlenhaupt Apollo's umgewandelt worden sein (Mémoires et documents publiés par la Société d'hist. et d'archéol. de Genève, T. VI. 1849, p. 214. Pl. XII, fig. 3 et ss.). Zuverlässig ist die Kunde, daß Papst Martin V., während seines Aufenthaltes in Genf 1418, weil er fand, « que l'Apollon santait trop le paganisme », dasselbe in das Monogramm Christi umwandelte und hiezu nur den Strahlen-Nimbus stehen ließ. Dieser Apollokopf mit dem Strahlenkranz kam 1677 noch einmal auf den schönen Helmbarden der Staatsraths-Leibwache auf einige Zeit wieder zum Vorschein, um dann für immer zu verschwinden.

Das Monogramm: **IHS**. Dies, das ganze Mittelalter hindurch bis auf unsere neueste Zeit so häufig vorkommende Monogramm wird sehr verschieden ausgelegt. Nach einer Meinung soll das H ein griechisches *Α* *th*α vorstellen und dann das Ganze *ΙΗΣΟΥΣ*, Jesus, heißen. Hierbei bleibt aber das S in seiner lateinischen Schreibform unerklärt und diese ganze Auslegung hinkt um so mehr, da bereits ein rein griechisches Monogramm Christi existirt, das längst weltbekannt und unbestritten ist, nämlich die Buchstaben *Χ*, *Θ* *ι* (*Ch*) und *Ρ* *Ϡ* *ο* (*R*), die, als Anfang des Wortes Christus, in die Zeichen  oder  verschmolzen wurden. Nach einer andern bedeutet das Monogramm die Worte **In Hoc Signo**, wo dann das Wort *vinces* hinzu gedacht werden muß; das Monogramm trägt dann meist ein Kreuz auf dem H. Diese Deutung bezieht sich auf die Vision Constantins des Großen, dem auf seinem Feldzuge wider Maxentius, seinen Gegenkaiser, zwischen dem Rhein und der Donau, das Zeichen des Kreuzes mit dem Spruche: „unter diesem Zeichen wirst du siegen“ erschienen sein soll. Dies Monogramm erscheint auch zuweilen in deutscher Kleinschrift mit einem Querstrich

im H. Auch scheinen die Jesuiten, die sich für die geistliche Miliz Jesu auf Erden ausgeben und ihr Ordensoberhaupt General nennen, nach dieser Version das Monogramm mit dem Kreuze als ihr Ordenszeichen angenommen zu haben, wobei dann meist noch drei, mit den Spitzen gegen einander gefehrte Nägel unter dem H zu sehen sind.

Nach der dritten Deutung, welche auch einzig zu dem Monogramm des Genferwappens paßt, bedeutet dasselbe: I(esus H(ominum) S(alvator): Jesus Erlöser der Menschen. In diesem Sinne erscheint es auch am häufigsten in altdeutscher Kleinschrift, wo das h keine Verwechslung mit einem griechischen η zuläßt; und zu dieser Auslegung paßt denn auch am besten das spiritus sanctus Zeichen —, durch welches dem ganzen Monogramm der Stempel des ächt römisch katholischen Glaubens an die heilige Dreieinigkeit, gegenüber dem griechisch-arianischen Bekenntniß aufgedrückt ist. Daß nun dieses Monogramm häufig in einem Nimbus vorkommt, der entweder aus Strahlen, oder aus einem Ringe besteht, wie er im Mittelalter um alle Häupter der Heiligenbilder gezogen, ja meist sogar Scheibenartig dargestellt ist, das ist bekannt; allein um das Monogramm des Genferwappens erscheinen beide: Ring und Strahlen, was sehr für die Herkunft dieses Nimbus von dem ehemaligen Apollokopfe spricht.

Der Schlüssel. Ueber dieses Wappenbild Genfs ist viel geschrieben worden, allein nichts urkundlich gewährleistet. Der Bischof führte zwei verschränkte Schlüssel, d. h. schräg übers Kreuz gelegte, im Wappen, welches offenbar vom päpstlichen herrührte, wie noch andere bischöfliche, so Bremen, Minden, Brandenburg. Da nun aber kein einziger Genferhistoriker irgend jemals eine Abhängigkeit der Stadt Genf vom Bischof anerkennt, obwohl es weder an Prätensionen noch an Hader hierüber mangelte, auch von keinem andern Forscher jemals eine solche nachgewiesen wurde, so läßt sich dieser Stadtschlüssel auch keines-

wegs vom bischöflichen Wappen herleiten, selbst nicht einmal geschenktweise, weil ihn die Genfer, bei obwaltenden Verhältnissen und der Wichtigkeit der heraldischen Symbole im Mittelalter, gar nicht angenommen hätten. Daß Genf schon im XIII. Jahrh. ein eigenes Wahrzeichen und Sigel besessen, beweist eine Urkunde von 1291, laut welcher beide vom Bischof unterdrückt wurden, jedoch sind sie nicht beschrieben. Daß dasselbe aus einem blauen Kreuz bestanden habe, wie von gewisser Seite behauptet werden will, dafür halten die Belege nicht Stich, da jenes zum Beweis aufgestellte Kreuz in gar keinem Schilde, noch auf einem Banner, sondern bloß auf einem andern tuchenen Kreuz ohne alle heraldische Verbindung vorkommt. Unter den auf Bannern und andern Kriegszeichen Genfs vorkommenden Kreuzen ist kein einziges blaues zu finden und was die Kreuze auf dem Revers so vieler Genfermünzen betrifft, so beweist die große Varietät unter denselben und ihre Aehnlichkeit mit hundert andern Münzkreuzen, daß sie keinen heraldischen, sondern bloß einen numismatischen Sinn haben und eben auch nichts anders als ganz ordinäre Münzkreuze sind. So willkürlich läßt die Heraldik, hinsichtlich der Varietät in der Darstellung eines und desselben Bildes, nicht mit sich umspringen. Ueberdies datirt die Erscheinung jenes blauen Kreuzes erst aus dem XV. Jahrh., wo der Schlüssel ja bereits im Genferwappen stand. Das älteste noch vorhandene Bild des Genferwappens, außer dem oben beschriebenen Sigel, ist auf einer Urkunde von 1449, wo der Schlüssel fleißig gezeichnet, freistehend und nach links schauend, wie noch heutzutage dargestellt ist; der Adler trägt auf diesem Wappen noch keine Krone, dagegen schwebt über dem Schilde ein Doppeladler mit drei Kronen übereinander, gleich einer Tiara. Ein anderes Genferwappen folgt diesem auf einem Cartular von 1423, worauf es aber erst 1450 hingemalt worden, gleich nach; es wird von einem schwebenden Engel zwischen die Bilder der Apostel Paulus und Petrus herabgelassen und letzterem förmlich mit einem Vers überreicht, dessen Schlußworte lauten: «*tien envoy l'y les belles*

armes.» Auch auf diesem Wappen ist der Schlüssel ganz wie auf dem erstern dargestellt. Was ist daher einfacher, ungesuchter und auch wahrscheinlicher als den Genferschlüssel in die Kategorie so vieler anderer heraldischer Bilder zu stellen, die auf die Feier eines Schutzpatrons Bezug haben, wie u. a. die Wappenbilder von Glarus, des Grauen Bundes in Bünden, vor allen aber Unterwaldens, das auch den Schlüssel Petri, des Schutzpatrons seines Hauptortes Stans, im Wappen führt. Genfs Patron ist ja ebenfalls Petrus, dem seine Bürger einen so herrlichen Tempel erbaut haben; darum stellt auch der Schlüssel in seinem Wappen zweifellos den Schlüssel des Petrus dar, den sie sich höchst wahrscheinlich selbst gewählt haben.

Der Adler. Als Reichsstadt schon zu Barbarossa's Zeit wird Genf ohne Zweifel damals schon ein Banner geführt haben, und am wahrscheinlichsten ein solches, das sich auf seine Reichsfreiheit bezog, dem Bischof gegenüber. Allein als Wappenbild führte es schwerlich damals schon den Reichsadler, weil im XII. Jahrh. die Städtewappen noch zu den Seltenheiten gehörten. Sein urkundliches Erscheinen ist auch nicht älter als das des Schlüssels. Im Jahr 1442 verweilte Kaiser Friedrich III. (1440—1493) längere Zeit in Genf, wo er sich wohl pflegen ließ; und dies macht die Vermuthung der Genferhistoriker, der Adler sei ein Geschenk dieses Kaisers, sehr glaubwürdig. Eine solche wohlfeile Vergeltung des genossenen Gastrechtes wäre nicht die einzige, standen doch noch in unserem Jahrhundert über einen andern Kaiser die Spottverje auf dem Thore eines kleinen deutschen Reichstädtchens zu lesen:

Kaiser Karolus quinque,
So sich genannt der Fünfte,
Der hat gestüpft in unser Wappen,
Einen neuen Feuerhacken,
Mit einem gelben Stiel,
Ist das nicht viel?

Der Zeit nach stimmt auch dies Gezeichen an Genf mit jener Urkunde sowohl, als mit dem ältesten Sigel vollkommen überein. Auch zeigt auf letzterem der Hals des Adlers unverkennbar die Hälfte eines Doppeladlers an, welcher erst unter Kaiser Sigismund (1411—1437) eingeführt wurde. Daß aber der Adler eine spätere Beigabe zu dem bereits das Genferwappen bildenden Schlüssel sei, das beweist sich daraus, daß er nur halb erscheint, während jener in seiner ganzen Gestalt belassen wurde. Hingegen deutet seine Stellung auf der Rechten, somit der Ehrenstelle des Schildes, daß dem Zeichen des Adlers, als dem herkömmlichen Reichszeichen der höhere Rang gebühre als dem Stadtzeichen. Warum aber der Adler mit rother Krone und Waffen (Schnabel und Fänge) erscheint, wie sonst nirgends in diesem Jahrhundert, das ist bis jetzt noch unenträthsel.

Der Wahlspruch. Früher lautete derselbe: «Post tenebras spero lucem.» So erscheint er zum erstenmal auf einem kleinen Sigel von 1530, somit aus der Reformationszeit. Dann erscheint er ohne spero auf kleinen Münzen von 1535, und wurde endlich, nach vollständiger Einführung des Protestantismus, in den Worten: «Post tenebras lux», zur unzertrennlichen Devise des Genferwappens fixirt. In dieser Lesart erscheint er auch schon mit der Jahreszahl 1536 an einem der Schlußsteine des Gewölbes des Rathhauses zu Genf.

Und somit schließen wir unser kleines Werkchen. Quod felix faustumque sit.

